

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@prolink.de

Materialienband

3. FRANKFURTER Tageslehrgang
Neue Regeln für ÖKO-Lebensmittel

Donnerstag, 29. November 2001
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91-EU-Ökolandbau-Verordnung (Stand 22.11.2001)
2. Verordnung (EG) Nr. 436/2001 - Abänderung Anhang II (Pflanzenschutzmittel - Düngemittel, Bodenverbesserer)
3. Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 (Kontrollbescheinigungen für Einfuhren aus Drittländern)
4. Verabschiedeter Entwurf einer Kommissionsverordnung zur Änderung von Anhang III der EU-Ökolandbau-Verordnung
5. Entwurf einer Kommissionsverordnung zur Änderung der Anhänge I, II und VI der EU-Ökolandbau-Verordnung (Kupferspuren und nichtzugelassener Pflanzenschutzmittel)
6. Entwurf einer Kommissionsverordnung über zum Einsatz im ökologischen Landbau bestimmtes Tierfutter
7. „Leitlinien zum Kontrollsystem“ der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bundesländer (06.04.2001)
8. Entwurf eines deutschen Öko-Landbau-Gesetzes (Öko-Landbau-Gesetz – ÖLG)
9. Gesetzesmaterialien für ein deutsches Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG (BT-Drucksache 14/6891, BR-Drucksache 698/01, BT-Drucksachen 14/7254 und 14/7346)
10. Entwurf einer Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des deutschen Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennzG)
11. Memorandum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Weiterentwicklung der Vorschriften für den ökologischen Landbau (November 2001) und Bundesprogramm ökologischer Landbau (September 2001)
12. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: „Staatlich verordnetes Bio-Siegel auf dem Prüfstand“ (BT-Drucksache 14/7131)
13. BNN-Orientierungswerte für Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und chemische Vorratsschutzmittel (April 2001)
14. Liste der Öko-Kontrollstellen in der Europäischen Union (Dezember 2000)
15. Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 05.04.2000, Agrarrecht 2001, 81 – Selbstorganisationsbefugnis der Kontrollstellen
16. Verwaltungsgericht Giessen, Urteil vom 04.05.2001 (noch nicht rechtskräftig) – keine ungleiche Förderung innerhalb der Gruppe der Ökolandwirte
17. Bericht der Untersuchungskommission der Europäischen Gemeinschaft über den Vollzug des gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystems für den ökologischen Landbau in Deutschland (Oktober 1999)
18. Kurzbefragung zum Begriff „umweltschonend“ (November 2000) durch Unabhängiges Meinungsforschungsinstitut INFO GmbH – Berlin

HANSPETER SCHMIDT

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe und Landgericht Freiburg im Breisgau
 Attorney-at-law at the Court of Appeals Karlsruhe and the Superior Court Freiburg im Breisgau

hps@prolink.de

<http://www.prolink.de/~hps>

Die EU-Verordnung 2092/91/EWG ist das in der Europäischen Union geltende Gesetz über die Kennzeichnung von Ökoprodukten. Dieser Text ist eine konsolidierte Fassung, in die alle Verordnungsänderungen bis zum 19.03.2001 eingearbeitet wurden. Sie können diesen Text mit der "Seite durchsuchen"-Funktion (Search in Page) Ihres Browsers durchsuchen. Die VO 94/92/EWG zur Regelung der Einführen aus Drittländern mit der "Drittlandsliste" findet sich nach dem vollständigen Text der VO 2092/91/EWG hier im gleichen Dokument. Dann folgt die VO 207/93/EG über die befristete Zulassung konventioneller landwirtschaftlicher Zutaten durch die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der 5%-Grenze. Die VO 1788/01/EG mit den Regeln für die Importzertifikate für Waren aus Drittstaaten finden Sie als gesondertes pdf-Dokument. In Kürze wird eine Veränderung des Anhang III im Amtsblatt veröffentlicht werden.
 (C) Hanspeter Schmidt 20.11.2001

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

391R2092 (Amtsblatt Nr. L 198 22.07.1991 S.1)
 mit den nachfolgende Änderungen:

Durchgeführt durch 392R0094 (ABl. L 011 17.01.1992 S. 14)	
Geändert durch 392R1535 (ABl. L 162 16.06.1992 S. 15)	= <1 ... 1>
Geändert durch 392R2083 (ABl. L 208 24.07.1992 S. 15)	= <2 ... 2>
Durchgeführt durch 392R3457 (ABl. L 350 01.12.1992 S. 56)	<i>aufgehoben durch 301R1788</i>
Geändert durch 393R0207 (ABl. L 025 02.02.1993 S. 5)	= <3 ... 3>
Geändert durch 393R2608 (ABl. L 239 24.09.1993 S. 10)	= <4 ... 4>
Geändert durch 394R0468 (ABl. L 059 03.03.1994 S. 1)	= <5 ... 5>
Geändert durch 394R1468 (ABl. L 159 28.06.1994 S.11)	
Geändert durch Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden (ABl. C159 28.06.1994 S. 131)	= <5a ... 5a>
Geändert durch 394R2381 (ABl. L 255 01.10.1994 S. 84)	= <6 ... 6>
Geändert durch 395R0529 (ABl. L 054 10.03.1995 S. 10)	= <7 ... 7>
Geändert durch 395R1201 (ABl. L 119 30.05.1995 S. 9)	= <8 ... 8>
Geändert durch 395R1202 (ABl. L 119 30.05.1995 S. 11)	= <9 ... 9>
Geändert durch 395R1935 (ABl. L 186 05.08.1995 S. 1)	= <10 ... 10>
Geändert durch 396R0418 (ABl. L 059 08.03.1996 S. 10)	= <11 ... 11>
Geändert durch 397R1488 (ABl. L 202 30.07.1997 S. 12)	= <12 ... 12>
Geändert durch 398R1900 (ABl. L 247 05.09.1998 S. 6)	= <13 ... 13>
Geändert durch 399R0330 (ABl. L 040 13.02.1999 S. 23)	= <14 ... 14>
Geändert durch 399R1804 (ABl. L 222 24.08.1999 S. 1)	= <15 ... 15>
Geändert durch 300R0331 (ABl. L 048 19.02.2000 S. 1)	= <16 ... 16>
Geändert durch 300R1073 (ABl. L 119 20.05.2000 S. 27)	= <17 ... 17>
Geändert durch 300R1437 (ABl. L 161 01.07.2000 S. 62)	= <18 ... 18>
Berichtigung durch (ABl. L 201 09.08.2000 S. 11)	= <18a ... 18a>
Geändert durch 300R2020 (ABl. L 241 26.09.2000 S. 39)	= <19 ... 19>
Geändert durch 301R0436 (ABl. L 063 03.03.2001 S. 16)	= <20 ... 20>
Durchgeführt durch 301R1788 (ABl. L 243 13.09.2001 S. 3)	<i>siehe pdf-Dokument</i>

3)

Text:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind.

Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichneten Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen. Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen

bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.
Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung. Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können -

- <15 (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91(4) bestimmt, daß die Kommission vor dem 30. Juni 1995 Vorschläge hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vorlegen soll.
- (2) Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau finden bei den Verbrauchern immer mehr Anklang, die immer größere Mengen davon nachfragen.
- (3) Diese Produktpalette ließe sich um tierische Erzeugnisse erweitern, was den Ökobetrieben die Möglichkeit bieten würde, weitere Wirtschaftsbereiche zu erschließen, die einen wesentlichen Teil des Betriebseinkommens ausmachen könnten.
- (4) Mit dieser Verordnung werden die Erzeugungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften für die wichtigsten Tierarten harmonisiert. Bei den Tierarten - ausgenommen Wassertierarten -, für welche diese Verordnung keine Erzeugungsvorschriften vorsieht, empfiehlt es sich im Interesse des Verbraucherschutzes, zumindest die Kennzeichnungsanforderungen und die Kontrollregelung zu harmonisieren. Für Erzeugnisse der Aquakultur sollten entsprechende Vorschriften möglichst bald festgelegt werden.
- (5) Im übrigen ist die tierische Erzeugung wesentlich für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in ökologischen Betrieben, da sie dem Humin- und Nährstoffbedarf der Anbauflächen gerecht wird und damit einen Beitrag zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft leistet.
- (6) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und insbesondere der Belastung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser muß die ökologische tierische Erzeugung grundsätzlich eine landgebundene Erzeugung, eine weitgestellte Fruchtfolge und eine Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugten ökologischem Pflanzenfutter vorsehen.
- (7) Zur Vermeidung der Belastung der Gewässer durch Stickstoffverbindungen sollten die Ökobetriebe über geeignete Einrichtungen zur Lagerung und Pläne zur Ausbringung fester und flüssiger tierischer Ausscheidungen verfügen.
- (8) Zur Erhaltung und Aufwertung aufgegebener Flächen ist die nach den Regeln des ökologischen Landbaus betriebene Weidehaltung besonders geeignet.
- (9) Es sollte eine große Artenvielfalt angestrebt werden, wobei die Rassenwahl nach dem Gesichtspunkt der Eignung hinsichtlich der Anpassung an die Umweltbedingungen erfolgen sollte.
- (10) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden.
- (11) Den Verbrauchern sollte die Gewähr geboten werden, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. Soweit dies technisch möglich ist, sollte dies auf der Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse basieren.
- (12) Die Fütterung sollte mit Gras bzw. anderen Futtermitteln aus ökologischem Landbau erfolgen.
- (13) Unter den gegenwärtigen Bedingungen sind die Tierhalter möglicherweise nicht ohne weiteres in der Lage, sich mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau zu versorgen, so daß vorübergehend die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Verwendung einer begrenzten Anzahl nicht ökologisch erzeugter Futtermittel in beschränkten Mengen zuzulassen.
- (14) Da ferner die physiologischen Grundbedürfnisse der Tiere befriedigt werden müssen, kann es sein, daß bestimmte Mineralien, Spurenelemente und Vitamine unter genau festgelegten Bedingungen verwendet werden müssen.
- (15) Die Tiergesundheit sollte vor allem auf der Grundlage der Vorsorge, von Maßnahmen wie die entsprechende Auswahl der Rassen und Zuchtstämme, einer ausgewogenen Fütterung mit hochwertigem Futter und von günstigen Umweltbedingungen gewährleistet werden, insbesondere

hinsichtlich der Besatzdichte, der Stallhaltung und der Haltungspraktiken.

(16) Die präventive Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist im ökologischen Landbau verboten.

(17) Wenn jedoch ein Tier erkrankt oder sich verletzt, sollte es unverzüglich behandelt werden; dabei sind pflanzliche oder homöopathische Tierarzneimittel vorzuziehen und der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Damit die Ganzheitlichkeit der biologischen Erzeugung für den Verbraucher gewährleistet ist, sollte es möglich sein, einschränkende Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel.

(18) Die Tiere sollten in den meisten Fällen Zugang zu Ausläufen oder begrasteten Flächen haben, sobald das Wetter dies gestattet, wobei dieser Auslauf grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms erfolgen sollte.

(19) Für alle Tierarten sollte eine artgerechte Tierhaltung hinsichtlich der Belüftung, der Lichtansprüche, des Platz- und Komfortbedarfs gewährleistet werden, und dementsprechend sollten ausreichende Flächen vorgesehen werden, damit jedes Tier über die erforderliche Bewegungsfreiheit verfügt und sein natürliches Sozialverhalten entfalten kann.

(20) Systematische Praktiken während der Erzeugung, des Transports, der Schlachtung oder beim sonstigen Umgang mit den Tieren, die Stress, Verletzungen, Krankheiten oder Leiden zur Folge haben, sollten auf das Mindestmaß beschränkt werden. Allerdings sollten mit bestimmten Produktionsarten verbundene spezifische Eingriffe gestattet werden können. Der Einsatz bestimmter Stoffe zur Wachstumsförderung oder Veränderung des Reproduktionszyklus der Tiere ist mit den Grundregeln des ökologischen Landbaus unvereinbar.

(21) Die Besonderheiten der Imkerei erfordern Sonderbestimmungen, um insbesondere qualitativ und quantitativ ausreichende Pollen- und Honigtrachten zu gewährleisten.

(22) Alle Erzeuger, die Erzeugnisse von ökologisch aufgezogenen Tieren vermarkten, sollten eine regelmäßigen und einheitlichen Kontrolle unterzogen werden. Eine Reihe von Angaben über Neuzugänge und Abgänge von Tieren sowie durchgeführte Behandlungen sollten ständig in einem im Betrieb zur Einsicht offengehaltenen Verzeichnis eingetragen werden.

(23) Aufgrund der regionalen Unterschiede bei den landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen ist es erforderlich, für die Einführung bestimmter Verfahren und für die Merkmale der Stallungen und Haltungsgebäude gewisse Übergangszeiträume vorzusehen.

(24) Angesichts der Vielfalt der eingeführten Methoden, die bei der ökologischen tierischen Erzeugung in den verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Produkte strengere Vorschriften anzuwenden.

(25) Die Angaben in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren, die vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Erzeugnissen vorbehalten, die gemäß jener Verordnung hergestellt worden sind.

(26) Bestimmte Angaben werden generell vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen.

(27) Es muß jedoch ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, um es Inhabern einer Marke zu gestatten, ihre Produktion an die Erfordernisse des ökologischen Landbaus anzupassen. Ein solcher Übergangszeitraum ist nur für Marken mit den vorerwähnten Angaben, die vor der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angemeldet wurden, vorzusehen, und der Verbraucher ist angemessen darüber zu unterrichten, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden 15>

- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anwendungsbereich

<15 Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und

besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;

c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;

b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen; nach Annahme der Bestimmungen gemäß Buchstabe a) über die tierische Erzeugung außerdem die für den Verzehr bestimmten Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten.

(2) Die Kommission legt möglichst bald, jedoch spätestens zum <10.30. Juni 1995 1. Juli 1992 10> einen Vorschlag hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vor. 15>

<15 Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko-, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: oekologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: >ISO_7> <áεvεíαεεε>ISO_1>,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- <18a - niederländisch: biologisch, 18a>
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis

oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln gemäß den <10 Artikel 6, Artikeln 6 und 7 10> gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

spanisch: ecológico,
dänisch: økologisk,
deutsch: ökologisch, <Sa biologisch Sa>,
griechisch: $\acute{\alpha}\epsilon\iota\iota\acute{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\epsilon\upsilon\epsilon$,
englisch: organic,
französisch: biologique,
italienisch: biologico,
niederländisch: biologisch,
portugiesisch: biológico. 15>

<15 Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z.B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse des Artikels 1 15>

Begriffsbestimmungen

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. "Etikettierung": Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beifügt sind oder sich auf dieses beziehen.

<10 2. "Erzeugung": im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft;

2. "Erzeugung": Arbeitsgänge zur Erzeugung von Agrarprodukten, wie sie normalerweise im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt werden. 10>

<15 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

<10 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse;

3. "Aufbereitung": Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. 10> 15>

4. "Vermarktung": Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.

5. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt bzw. diese Erzeugnisse vermarktet.

<10 6. "Zutaten": Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden;

6. "Zutaten": Stoffe einschließlich Zusatzstoffe, die für die Herstellung der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) verwendet werden und im Enderzeugnis gegebenenfalls in geänderter Form

noch vorhanden sind: 10>

7. "Pflanzenschutzmittel": Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG (2).
8. "Detergentien": Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG (4), die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.
- <10 9. "Vorverpackte Lebensmittel": jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG;
10. "Zutatenverzeichnis": Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG. 10>
- <15 11. "tierische Erzeugung": Erzeugung der an Land lebenden Haustiere oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildlebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend;
12. "genetisch veränderter Organismus (GVO)": jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (5);
13. "GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GMO erzeugt wird, jedoch keine GMO enthält;
14. "Verwendung von GMO und GMO-Derivaten": die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG(6), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;
15. "Tierarzneimittel": die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (7) definierten Erzeugnisse;
16. "homöopathische Tierarzneimittel": die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (8);
17. "Futtermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (9);
18. "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG(10);
19. "Mischfuttermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG;
20. "Futtermittel-Zusatzstoffe": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (11);
21. "bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung": in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel;
22. "ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb": eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
23. "ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse;
24. "Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse": den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten;
25. "konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen. 15>

Etikettierung

Artikel 5

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der <10 Artikel 6 ~~Artikel 6 und 7~~ 10> erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
- c) es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.

<10 d) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>

~~<10 (2) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn diese Kennzeichnung sich eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht und unmittelbar mit der Angabe der betreffenden Agrarerzeugnisse in Zusammenhang steht, das als solches im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt wurde. 10>~~

<10 (3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- d) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- f) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- g) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen.

~~(3) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn~~

- ~~a) alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß den Artikeln 6 und 7 gewonnene oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführte Erzeugnisse sind bzw. von solchen Erzeugnissen stammen;~~
- ~~b) das Erzeugnis nur in Anhang VI Buchstabe A aufgeführte Stoffe als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;~~
- ~~e) das Erzeugnis oder seine Zutaten bei der Aufbereitung nicht mit ionisierenden Strahlen oder in Anhang VI Buchstabe B nicht aufgeführten Stoffen behandelt wurde;~~
- ~~d) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten. 10>~~

<15 h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

<15 (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten

Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern
- die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - und in Finnland, Österreich und Schweden vor dem 1. Januar 1995 - angemeldet wurde und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (12) entspricht und

- die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden. 15>

<10 (4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

~~(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a) dürfen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die den Anforderungen des vorgenannten Absatzes nicht entsprechen, bei der Aufbereitung von Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) bis zu einem Anteil von höchstens 5 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in dem Fertigerzeugnis verwendet werden, wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht erzeugt werden, oder wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht in ausreichender Menge erzeugt werden. 10>~~

<15 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern:

~~<10 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft versehen sein, sofern 15>~~

- a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;
- b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;
- c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau' oder 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft'; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffällender aufgemacht sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses; die Worte 'ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft' dürfen in dem Hinweis nicht stärker hervorgehoben sein als die Worte 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf'

<15 d) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

~~d) das Erzeugnis nur eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält; 15>~~

e) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugung- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

(5) Während eines Übergangszeitraums, der am 1. Juli 1994 endet, können in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gegeben werden, wenn es aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht, sofern

- a) den Anforderungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderung in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 in vollem Umfang entsprechen wird;
- b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte gewährt wurde;
- c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- d) die Kontrollstelle die Einhaltung der Bedingungen der Buchstaben a) und b) ordnungsgemäß nachgeprüft hat. 10>

<15 f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

<10 (5a) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 70 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen oder aus Drittländern gemäß Artikel 11 eingeführt wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis. Diese Hinweise müssen außerdem gesondert im gleichen Sichtbereich wie die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses aufgeführt werden unter Angabe des Anteils an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder des Anteils an aus solchen Zutaten gewonnenen Erzeugnissen, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt oder gemäß Artikel 11 aus Drittländern eingeführt wurden. Dieser gesonderte Hinweis muß hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype mit den anderen Angaben übereinstimmen und darf nicht auffällender sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses. Er hat folgende Form: 'X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für den ökologischen Landbau gewonnen worden' oder 'X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden;
- d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>
- <15 i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>
- <10 (6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn
- a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft - nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen, - sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;
- e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.
- (6) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, darf auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, sofern
- a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) entspricht;
- e) die Hinweise auf den ökologischen Landbau nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG (2), erscheinen; sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 erzeugt wurden;
- d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der

Zutaten erscheinen;

e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleichen Buchstaben gegeben werden. 10>

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

<10 (8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b) und c) des Absatzes 4 erster und zweiter Gedankenstrich werden in Anhang VI nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt. 10>

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obengenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

<10 (9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

<15 (10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein. 15>

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

(9) Die Kommission überprüft diesen Artikel und insbesondere die Absätze 5 und 6 vor dem <2 31. Juli 1994 1. Juli 1993 2> und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung vor. 10>

Erzeugungsvorschriften

<10 Artikel 6

<15 (1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;

d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tier mittel.

(1) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial;

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel, Bodenverbesserer oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen. Sie dürfen nur entsprechend den

besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

e) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde. 15>

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,

b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei

Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden. (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden. 15>

(3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am <15 31. Dezember 2003 ~~31. Dezember 2000~~ 15> ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß

Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.

b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Einführung - vor dem <15 31. Dezember 2003 ~~31. Dezember 2000~~ 15> - von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;

- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den 31. Dezember 2000 hinaus;

- Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(4) Die Kommission überprüft vor dem <15 31. Dezember 2002 ~~31. Dezember 1999~~ 15> die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

Artikel 6

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a)

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsvorschriften eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen; sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bzw. den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) kann Saatgut, das mit nicht in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurde und in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft allgemein zugelassen ist, verwendet werden, wenn der Betrieb, der dieses Saatgut verwendet hat, der Kontrollstelle hinreichende Beweise dafür liefern kann, daß er sich am Markt nicht mit unbehandeltem Saatgut einer geeigneten Sorte der betreffenden Art eindecken konnte. 10>

<10 Artikel 6a

(1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der

Pflanzenerzeugung.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;

b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;

c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;

d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;

e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;

f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.

(4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Genehmigungsdatum,
- Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,
- benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
- voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
- alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.

b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern. 10>

Artikel 7

<15 (1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und

- ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig - allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) -, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und

- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

(1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder Erkrankungen: Sie sind

unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Pflanzenschädlings oder einer besonderen Pflanzenkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder pflanzenzuchtbezogene Alternativen fehlen, und ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze oder den Pflanzenerzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig, allerdings lediglich außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte), sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei; 15>

b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und
- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

<10 (1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden. 10>

<15 (1b) Was die in der Tierernährung verwendeten <18a Mineralien Materialien 18a> und Spurenelemente anbelangt, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch. 15>

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;
- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;

- besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels 1, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuss vor.

Kontrollsystem

Artikel 8

(1) Jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, ist verpflichtet,

a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muß die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;

b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle. Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die <10 Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen oder aufbereiten 10> unterstellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen

entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.

(4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.

(5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
- b) von der Stelle für den Fall von <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen Unregelmäßigkeiten 10> erwogene Sanktionen;
- c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
- d) Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
- b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
- c) Erfassung der festgestellten <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße Verstöße 10> und verhängten Sanktionen;

d) Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen <10 der Absätze 7, 8, 9 und 11 der Absätze 7, 8 und 9 10> nicht erfüllt.

<10 (6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichen wird. 10>

(7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1

- a) gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieben mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;
- b) gegen keinen anderen Personen als der für den landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten.

(8) Die zugelassenen Kontrollstellen

- a) gewähren der zuständigen Behörde zur Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;
- b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.

(9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5, <10 Artikel 6 Artikel 6 und 7 10> bzw. der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;
- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

(10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:

- a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;
 - b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.
- <10 (11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 <15 vom 26. Juni 1989 15> erfüllen. 10>
- <15 (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder

Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.

b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. 15>

Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

Artikel 10

<10 (1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;

b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterzogen wurden;

c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;

d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

~~(1) Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität nach Anhang V darf nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse des Artikels 1 angebracht werden, wenn diese~~

~~a) die Vorschriften des Artikels 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 und der Artikel 6 und 7 sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften erfüllen;~~

~~b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 unterzogen wurden;~~

~~c) von Unternehmen erzeugt oder aufbereitet wurden, die die Kontrolle ihres Betriebes der Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle nach Artikel 9 Absatz 1 anvertraut haben und die von dieser Behörde oder Stelle zur Anbringung des Vermerks nach Anhang V bevollmächtigt wurden;~~

~~d) bis zur Verkaufsstelle im Einzelhandel in geschlossenen Verpackungen verpackt und befördert werden;~~

~~e) auf dem Etikett die Bezeichnung und gegebenenfalls das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle, Namen und Anschrift des Erzeugers oder Aufbereiters und - soweit die Richtlinie 79/112/EWG anwendbar ist die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben tragen. 10>~~

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung <10 der Artikel 5 und 6 ~~der Artikel 5, 6 und 7 10>~~ bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

<10 (5) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis mit Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V zu Betrugszwecken auszuschließen.

(7) Die Kommission überprüft vor dem < 31. Juli 1994, Juli 1993 > die Bestimmungen des Artikels 10, insbesondere in bezug auf die Möglichkeit, den Hinweis nach Anhang V bindend

vorzuschreiben, und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Bestimmungen vor.
10>

<10 Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung

Artikel 10a

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen. 10>

Einfuhren aus Drittländern

Artikel 11

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn
 - a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluss der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;
 - b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, der zufolge die darin bezeichnete Partie
 - mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen der <10 Artikel 6 ~~Artikeln 6 und 7~~ 10> gleichwertig sind, und
 - einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe b) anerkannt wurde.
- (2) Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse des Artikels 1 ein Drittland auf seinen Antrag hin in der Liste des Absatzes 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:
 - a) die von dem Drittland gebotenen Garantien für die Einhaltung von Regeln, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmend sind, den Regeln der <10 Artikel 6 ~~Artikeln 6 und 7~~ 10> gleichwertig sein müssen;
 - b) die Wirksamkeit der zur Einhaltung der Vorschriften des Buchstaben a) getroffenen Kontrollmaßnahmen, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, den Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gleichwertig sein müssen.
 Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung muß
 - a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein und anschließend vom Einführer der <10 Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde ~~Kontrollbehörde~~ 10> mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;
 - b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.
- (4) Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.
- (5) Bei der Prüfung des Antrags eines Drittlandes verlangt die Kommission, daß dieses Land alle erforderlichen Auskünfte mitteilt; ferner kann sie Sachverständige damit beauftragen, unter ihrer Aufsicht an Ort und Stelle eine Prüfung der in dem betreffenden Drittland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- <2 (6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum <15 31. Dezember 2005 ~~10 31. Dezember 2002 31. Juli 1995~~ 10> 15> aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen der <10 Artikel 6 ~~Artikeln 6 und 7~~ 10> gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. <10 Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem

über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a) befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entscheidung bezeichnet sind, und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde, solange dieses Drittland damit einverstanden ist, daß die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigungsregelung fortgeführt wird. ~~Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Drittland in die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen wird.~~ 10>

b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.

c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuß befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einführerzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einführen einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.

d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde. Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor. 2>

<10 (7) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Kontrollstelle eines Drittlands, die zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wurde, zulassen und in die Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufnehmen. Die Kommission übermittelt den Antrag dem betreffenden Drittland. 10>

Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft

Artikel 12

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

<15 Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken. 15>

Verwaltungsbestimmungen und Durchführung

<15 Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,
- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- <10 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; 10>
- Änderungen der Anhänge I, II, III, IV und VI;
- <10 Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit

dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann.
Durchführungsbestimmungen zu den Anhängen I und III. 10> 15>

Artikel 14

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere
- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6. Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen. Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht werden.

<15 Artikel 15a

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen. 15>

Artikel 16

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
 - (2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.
 - <2 (3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.
 - (3) Für die Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer erst zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. 2>
- Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist bis zum Geltungsbeginn des Artikels 11 Absatz 1 für die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu entscheiden. Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprechen hat.
- (4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7

Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.

(5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates Der Präsident J.-C. JUNCKER

(1) ABl. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und ABl. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

(2) ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

(3) ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

(3) ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

(4) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

ANHANG I

GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR AGRARBETRIEBE

<15 A. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse 15>

1. Die Grundregeln nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, im Fall mehrjähriger Kulturen (außer Weiden), von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt werden. Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde beschließen, daß dieser Zeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verlängert bzw. verkürzt wird.

<9 Insbesondere kann ein Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum auf die notwendige Mindestfrist verkürzen, wenn die Parzellen im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Abschnitt B fallenden Mittels behandelt worden sind.

Der Umstellungszeitraum kann nur verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt sind:

- Die Parzellen waren bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen.
- Aufgrund der Abbaurate des für die vorgeschriebene Behandlung verwendeten Mittels ist sichergestellt, daß nach Abschluß des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht und das Ausmaß der Verkürzung des Umstellungszeitraums.
- Die bei der Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden. 9>

<17 2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer

geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;

b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;

c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

— wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;

— soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem sogenannte «biodynamische Zubereitungen» aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;

b) Einarbeitung von kompostiertem oder nicht kompostiertem organischen Material, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften. Im Hinblick auf die Genehmigung gemeinsamer technischer Vorschriften für die biologische tierische Produktion können Nebenerzeugnisse der Tierhaltung, wie Stallmist, verwendet werden, wenn sie aus Zuchtbetrieben stammen, welche die geltenden einzelstaatlichen Regelungen bzw. in Ermangelung solcher Regelungen international anerkannte Praktiken der ökologischen tierischen Erzeugung befolgen. Andere organische oder mineralische Düngemittel im Sinne von Anhang II dürfen nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtwechselwirtschaft bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitteln sichergestellt werden können. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen (biodynamische Zubereitungen) auf der Basis von Mikroorganismen oder auf pflanzlicher Basis verwendet werden. 17>

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

<4 4. Das Sammeln eßbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern

- diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im

Sammelgebiet nicht beeinträchtigt. 4>

<13 5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der

a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;

b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % (*), jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;

5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;

5.3. nicht chemisch behandelter Torf;

5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;

5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

(*) Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet. 13>

<15 <1 Tiere und tierische Erzeugnisse

Bis zur Annahme des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vorschlags und im Hinblick auf die Herstellung der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zutaten sind die Tiere gemäß den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften zu halten bzw., wenn diese fehlen, nach international anerkannten Methoden organischer Erzeugung. 1> 15>

<15 B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN:
RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN), SCHWEINE,
SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL

1. Allgemeine Grundregeln

1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.

1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächenunabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.

1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und <18a Erosion 18a> zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.

1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.

1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von

dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97(1) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern

- a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;
- b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
- c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen dieser <18a Verordnung Verordnungen 18a> entsprechenden Tieren getrennt waren.

2. Umstellung

2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen

2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.

2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Auslaufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
- sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;
- zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern

- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
- sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
- die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.

2.3. Gleichzeitige Umstellung

2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

3. Herkunft der Tiere

3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z.B. Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.

3.4. Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eiererzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Mastkühen müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Produktionseinheit, in der sie produziert wurden, weniger als drei Tage alt sein;
- Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- Kälber und Pferde müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- weibliche Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 45 Tage alt sein;
- Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 25 kg haben.

3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2003.

3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, <18a das die 18a> nicht älter als drei Tage ist, und abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 25 kg.

Die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2003 endet.

3.7. Im Fall von Schweinen, Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung wird vor Ablauf des Übergangszeitraums geprüft, ob es Gründe für eine Verlängerung gibt.

3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.

3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.

3.10. Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion.

3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.

3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.

3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z.B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.

3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuß ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.

4. Futter

4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.

4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.

4.3. Außerdem müssen Tiere nach den Regeln in diesem Anhang vorzugsweise unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden.

4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen.

4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise <18a Milch der Muttertiere Muttermilch 18a>. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum - bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage - mit natürlicher Milch ernährt.

4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.

4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidegang gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rohfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für

höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.

4.8. Abweichend von Nummer 4.2 dürfen während einer Übergangszeit, die am 24. August 2005 abläuft, konventionelle Futtermittel in begrenztem Umfang verwendet werden, wenn dem Landwirt eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 25 % der Trockenmasse.

4.9. Abweichend von Nummer 4.8 kann bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle diese Ausnahme auf einzelne Tierhalter anwenden.

4.10. Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % Getreide.

4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.

4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.

4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.

4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.

4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.

4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.

4.17. Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen) und 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe) und Abschnitte 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden.

4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.

5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
- b) Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen

Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;

c) Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;

d) Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.

5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.

5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:

a) Phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. <18a Pflanzenextrakte Pflanzenextrakte 18a> (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z.B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.

b) Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.

5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Posologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche - im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise - zu kennzeichnen.

5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den

Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

6. Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

6.1. Tierhaltungspraktiken

6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z.B. Embryonentransfer) sind verboten.

6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z.B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.

6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.

6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.

6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.

6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.

6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.

6.1.9. Das Mindestschlachalter bei Geflügel beträgt:

81 Tage bei Hühnern,

150 Tage bei Kapaunen,

49 Tage bei Peking-Enten,

70 Tage bei weiblichen Flugenten,

84 Tage bei männlichen Flugenten,

92 Tage bei Mulard-Enten,

94 Tage bei Perlhühnern,

Erzeuger, die das Mindestschlachalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.

6.2. Transport

6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.

- 6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Streß auf ein Minimum begrenzt wird.
- 6.3. Identifizierung von tierischen Erzeugnissen
- 6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

- 7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG(2) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtsatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.
- 7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.
- 7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.
- 7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.
- 7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.
- 7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.
- 7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngewirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

8. Ausläufe und Haltungsgebäude

8.1. Allgemeine Grundsätze

- 8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z.B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.
- 8.1.2. Die Frei- und Ausläufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der

jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.

8.2. Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung

8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen sichergestellt ist.

8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.

8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heideland, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.

8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.

8.3. Säugetiere

8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugetieren Weide- <18a oder ~~und~~ 18a> Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.

8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.

8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.

8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.

8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.

8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG(3) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/630/EWG(4) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdeck- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

8.4. Geflügel

8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

- In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.

- Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepasst sind.

- Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal

4800 Hühner,

3000 Legehennen,

5200 Perlhühner,

4000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

- Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m².

8.4.4. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.

8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslauflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslauflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.

8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.

8.5. Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung

8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den

einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.

8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.

1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.

1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

2. Umstellungszeitraum

2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

3. Herkunft der Bienen

3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwärmen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.

3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

4. Standort der Bienenstöcke

4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:

- a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.
- b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z.B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92(5) beschrieben sind, jedoch nur eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.
- c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

5. Futter

5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.

5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.

5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.

5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.

5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.

5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.

5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
- b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z.B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen

erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.

6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:

- a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zuläßt.
- b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.
- c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.
- d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.
- e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befehl mit Varroatose verwendet werden.

6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.

6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.

6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Posologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.

7. Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung

7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.

7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.

7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.

7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

8. Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

- 8.3. Bienenwachs für neue <18a Mittelwände Rahmen 18a> muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.
- 8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.
- 8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.
- 8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.
- 8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig. 15>

<6 ANHANG II

TEIL A

- <12 Düngemittel und Bodenverbesserer
<17 Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:
— Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zu lässig;
— Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.
Ausnahme: zugelassene Bodenverbesserer und Düngemittel gemäß Anhang I Nummer 2-12>
<12 Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse:
— Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
— Verwendung nur gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Rechtsvorschriften für Düngemittel. 12>17>

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2).
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung

	(EWG) Nr. 2328/91.
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ..)	<p>Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
<p><20 kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle</p> <p><12 kompostierte Haushaltsabfälle</p>	<p>Erzeugnisse aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas</p> <p>Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle</p> <p>Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*)</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p> <p>Nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002</p> <p>Kompost aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen</p> <p>nur pflanzliche und tierische Abfälle;</p> <p>gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*)</p> <p>nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder</p>

	-behörde anerkannt. 12> 20>
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Guano	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<20 Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas
Pflanzenkompost	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. 20>
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:	
- Blutmehl	
- Hufmehl	
- Hornmehl	
- Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<17 Knochenkohle 17>	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)
- Fischmehl	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)
- Fleischmehl	(*) Nachweisgrenze
- Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile	
- Wolle	
- Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile	
- Haare und Borsten	
- Milcherzeugnisse	
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke (Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.).	
	Ausschließlich gewonnen durch:
	i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen

Algen und Algengerzeugnisse	<p>ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen</p> <p>iii) Fermentation</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p>
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompst	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	<p>Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (3), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (4).</p> <p>Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅.</p>
Aluminiumcalciumphosphat	<p>Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG.</p> <p>Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅.</p> <p>Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH >7,5).</p>
<20 Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung Thomasphosphat 20>	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Kalisalz (z.B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<17 Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	<p>Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>
Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Aus Kalirohsalz gewonnen. 17></p>
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
Magnesiumsulfat (z.B. Kieserit)	<p>Ausschließlich natürlichen Ursprungs.</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p>
	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.

Calciumchloridlösung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Calciumsulfat (Gips)	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt <20 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002. 20>
Elementarer Schwefel	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG (5) Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Gesteinsmehl	

- (1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
- (2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
- (3) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.
- (4) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.
- (5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116 6>

<18a B. PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN
<15 B. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL 18a>

1. Pflanzenschutzmittel

<12 B. PFLANZENSCHUTZMITTEL 15>

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:
 - Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
 - nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
<17 Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid, anwendbar nur: auf Mutterpflanzen für die Erzeugung von Saatgut und auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial; bei Zierpflanzen 17>
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wässrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z.B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	<20 Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid 20>
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z.B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
<17 Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern Insektizid, Lockmittel in Fallen und Spendern 17>
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wird Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
<17 Schwefelkalk (Calciumpolysulfid) Kalksulfat (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Fungizid, Insektizid, Akarizid nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben 17>
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen

B. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Aufbereitungen auf der Grundlage von Pyrethrinen, extrahiert aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , wenn möglich mit einem Synergisten	
Aufbereitungen aus <i>Derris elliptica</i>	
Aufbereitungen aus <i>Quassia amara</i>	
Aufbereitungen aus <i>Ryania speciosa</i>	
Propolis	
Kieselgur	
Gesteinsmehl	
Aufbereitungen auf der Grundlage von Metaldehyd, mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel, sofern in Fällen angewendet	
Schwefel	
Bordeauxbrühe	
Burgunderbrühe	
Natriumsilikat	
Natriumbicarbonat	
Kaliseife (Schmierseife)	
Pheromonaufbereitungen	
Aufbereitungen auf der Grundlage von <i>Bacillus thuringiensis</i>	
Aufbereitungen auf der Grundlage von Granuloseviren	
Pflanzliche und tierische Öle	
Paraffinöl	

12>

<15 2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:
Die in Teil B Abschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse
Rodentizide. 15>

<15 C. FUTTERMITTEL

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie;
Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl;
Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Futtermehl, Keimkuchen;
Rispenhirse in Form von Körnern;
Roggen in Form von Körnern, Futtermehl, Grießkleie und Kleie;
Sorghum in Form von Körnern;

Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleber und Kleber-Grießkleie und Keimen;
 Spelz in Form von Körnern;
 Triticale in Form von Körnern;
 Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber;
 Malzkeime;
 Biertreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen;
 Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen;
 Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen;
 Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen;
 Leinsaat und Leinkuchen;
 Sesamsaat und Sesamkuchen;
 Palmkernkuchen;
 Rübensaatkuchen und <18a Rübenschalen Rübenschalen; 18a>
 Kürbiskernkuchen;
 Olivenextraktionsschrot (aus der physikalischen Extraktion von Oliven).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Kichererbsen in Form von Samen;
 Erven (Bergerbsen/Linsenwicken) in Form von Samen;
 Platterbsen in Form von Samen, die einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen wurden;
 Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;
 Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;
 Ackerbohnen in Form von Samen;
 Wicken in Form von Samen;
 Lupinen in Form von Samen.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 ausgelagte Zuckerrübenschnittel, Zuckerrübetrockenschnittel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Maniok in Form von Wurzeln, Kartoffelpülpel (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß, Sago.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Johannisbrotschoten, Zitrusfruchtpreßrückstände, Apfeltrester, Tomatentrester und Traubentrester.

1.6. Grünfütter und Rauhfütter. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Kleegrünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Melasse, nur als Bindemittel in Mischfütter, Seealgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), <18a Extrakte und Pulver von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur für Jungtiere), Gewürze und Aromate. 18a>

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
 Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG (), Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, Molkepulver,

teilentzuckert, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver und Milchzuckerpulver.

2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate <18a von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, nur für Jungtiere. Fischmehl von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, pflanzliche Eiweißextrakte (ausschließlich für Jungtiere). 18a>

3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs
Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Natrium:
unraffiniertes Meersalz
rohes Steinsalz
Natriumsulfat
Natriumkarbonat
Natriumbikarbonat
Natriumchlorid

Kalzium:
Lithotamne (Algenkalk) und Maerl
Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
Kalziumkarbonat
Kalziumlaktat
Kalziumgluconat

Phosphor:
aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat
entfluoriertes Dikalziumphosphat
entfluoriertes Monokalziumphosphat

Magnesium:
wasserfreie Magnesia
Magnesiumsulfat
Magnesiumchlorid
Magnesiumkarbonat

Schwefel:
Natriumsulfat. 15>

< 15 D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG, BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG (RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

1. Zusatzstoffe in der Tierernährung
1.1. Spurenelemente. Diese Gruppe umfaßt folgende Erzeugnisse:

E 1 Eisen:
Eisen (II)-karbonat
Eisen (II)-sulfat, Monohydrat
Eisen (III)-oxid

E 2 Jod:
Kalziumjodat, Anhydrid
Kalziumjodat, Hexahydrat
Kaliumjodid

E 3 Kobalt:
Kobalt (II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
basisches Kobalt (II)-karbonat, Monohydrat

E 4 Kupfer:
 Kupfer (II)-oxid
 basisches Kupfer (II)-karbonat, Monohydrat
 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat

E 5 Mangan:
 Mangan (II)-karbonat
 Manganoxid
 Mangan (II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E 6 Zink:
 Zinkkarbonat
 Zinkoxid
 Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E 7 Molybdän:
 <18a Ammoniummolybdat, Natriummolybdat
~~Ammoniummolybdän, Natriummolybdän 18a~~>

E 8 Selen:
 Natriumselenat
 Natriumselenit.

1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
 Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG () zugelassenen Vitamine, nämlich
 — vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder
 — naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
 gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Mikroorganismen:
 gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

1.5. Konservierungsstoffe: Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
 E 236 Ameisensäure (nur für die Silage)
 E 260 Essigsäure (nur für die Silage)
 E 270 Milchsäure (nur für die Silage)
 E 280 Propionsäure (nur für die Silage).

1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
 E 551b kolloidales Siliziumdioxid
 E 551c Kieselgur
 E 553 Sepiolit
 E 558 Bentonit
 E 559 Kaolinit-Tone
 E 561 Vermiculit
 E 599 Perlit.

2. Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung
 Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Erzeugnisse:

3. Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung

3.1. Behandlungsstoffe für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
 Meersalz, rohes Steinsalz, Enzyme, Hefen, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse,
 Getreidemehl, Melassen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und

Propionsäurebakterien.
Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich, so kann die Kontrollbehörde oder -stelle die Verwendung von Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure bei der Erzeugung von Silage zulassen.

E. ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGEBÄUDEN (Z.B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Atznatron
- Atzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat.

F. ANDERE ERZEUGNISSE 15>

ANHANG III

MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS NACH DEN ARTIKELN 8 UND 9 VORGESEHENE VORKEHRUNGEN

<18a A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur.

~~<15 A.1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Ernte. 18a>~~

~~<4 A. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb produziert oder in der freien Natur gesammelt werden. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzierende landwirtschaftliche Betriebe 4> 15>~~

1. Die Erzeugung muß in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Parzellen, der Produktionsstätten sowie ihrer Lagerplätze eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Produktionsregeln dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt; Verarbeitungs- und/oder Verpackungsanlagen können Teil dieser Betriebseinheit sein, soweit ihre Tätigkeit sich auf die Verarbeitung und/oder Verpackung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung beschränkt.

<4 2. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Kontrollstelle und Erzeuger, auch wenn sich seine Tätigkeit auf das Sammeln von Wildpflanzen beschränkt,
- eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit erstellen mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten, Schläge und/oder Sammelgebiete sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- im Fall des Sammelns von Wildpflanzen die vom Erzeuger - oder wo relevant auch von Dritten - zu bietenden Garantien festlegen, damit gewährleistet ist, daß die

Bestimmungen des Anhangs I Nummer 4 erfüllt sind.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von dem betroffenen Erzeuger gegenzuzeichnen ist. Ferner muß der Bericht folgendes enthalten:

- das Datum, an dem auf den betreffenden Schlägen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist;
- die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 durchzuführen, und im Fall eines Verstoßes sein Einverständnis mit den Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 bzw. Artikel 10 Absatz 3.

2. Bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens erstellen Erzeuger und Kontrollstelle eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten und Parzellen sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge durchgeführt werden, und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in dem Betrieb zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von der für den Betrieb verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

Ferner müssen aus dem Bericht hervorgehen:

das Datum, an dem auf den betreffenden Parzellen letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist;

die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 durchzuführen und im Falle eines Verstoßes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 zuzustimmen. 4>

3. Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgemachte Anbauplanung vorlegen.

4. Es ist eine durch Eintragung und/oder Unterlagen belegte Betriebsbuchführung vorgeschrieben, anhand deren die Kontrollstelle Ursprung, Art und Menge aller angekauften Betriebsstoffe sowie deren Verwendung nachprüfen kann; ferner ist eine durch Eintragung oder Unterlagen belegte Betriebsbuchführung über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse Vorschrift. Über die unmittelbar an Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

<1 Verarbeitet die Betriebseinheit ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst, so müssen die Bücher die in Buchstabe B Ziffer 2 dritter Gedankenstrich dieses Anhangs genannten Informationen enthalten. 1>

5. In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist.

6. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine vollständige Besichtigung der Betriebseinheit durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln können Proben genommen werden. Jedoch müssen bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel Probenahmen durchgeführt werden. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

7. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Lagerplätzen, Produktionsstätten und Anbauparzellen sowie zu der Betriebsbuchführung und den entsprechenden Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

<4 8.1. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Großhändlern und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Stelle und die Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produkts Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können;
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

8.2. Das Verschließen von Verpackungen oder Behältnissen ist jedoch nicht erforderlich,

wenn die Erzeugnisse

- a) von einem Erzeuger zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
- b) ein Begleitpapier mitführen, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält.

~~8. Erzeugnisse des Artikels 1, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, müssen beim Transport zu anderen Betriebseinheiten in geeigneten Verpackungen oder Containern verpackt sein, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die eine Etikettierung aufweisen, die unbeschadet sonstiger in Rechtsvorschriften vorgesehener Angaben folgende Einzelheiten enthält:~~

- ~~Namen und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen;~~
- ~~Bezeichnung des Erzeugnisses;~~
- ~~Hinweise darauf, daß das Erzeugnis dem Kontrollverfahren gemäß dieser Verordnung unterliegt.~~ 4>

<9 9. Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so werden die Produktionseinheiten in dem Gebiet, in dem keine unter Artikel 1 fallenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse angebaut werden, sowie die Lagerplätze für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) ebenfalls der Kontrollregelung hinsichtlich der Nummer 2 Absatz 1, der Nummern 3 und 4 unterworfen. In diesen Einheiten dürfen nicht dieselben Sorten angebaut werden wie in der unter Nummer 1 genannten Einheit.

Die Erzeuger dürfen von der Bestimmung im letzten Satz des vorstehenden Unterabsatzes jedoch in folgenden Fällen abweichen:

a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (Bäumen, Reben, Hopfen), sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

- 1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, daß die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird.
- 2. Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, daß die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden.

3. Die Kontrollstelle oder -behörde ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im voraus zu unterrichten.

4. Unmittelbar nach Abschluß der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichenden Merkmale (z.B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.); ferner bestätigt er, daß die Vorkehrungen zum Getrennthalten des Ernteguts getroffen wurden.

5. Der Umstellungsplan und die in den Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muß jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden.

b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;

c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind.

~~9. Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so werden auch solche Einheiten in dem Gebiet, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse produzieren, dem Kontrollverfahren hinsichtlich der Nummer 2 Absatz 1 und der Nummern 3, 4 und 5 unterzogen; in diesen Einheiten dürfen Pflanzen derselben Sorte wie die Pflanzen, die in der unter Nummer 1 genannten Einheit produziert werden, nicht erzeugt werden.~~ 9>

<15 A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Bei Einführung der Kontrollregelung für tierische Erzeugnisse erstellen Erzeuger und Kontrollstelle

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, der Weiden, der offenen

Auslaufflächen, der Freiflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für Tiere und tierische Erzeugnisse, Rohwaren und Produktionsmittel,

- eine vollständige Beschreibung der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Dungmaterials,
- einen mit der Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde vereinbarten Ausbringplan für dieses Dungmaterial, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- gegebenenfalls die Bestimmungen von Verträgen mit anderen Landwirten hinsichtlich der Ausbringung des Dungmaterials,
- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit zur ökologischen tierischen Erzeugung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.)
- und legen die konkreten Maßnahmen fest, die der Tierhaltungsbetrieb zu treffen hat, damit die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt ist.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem von dem betreffenden Erzeuger zu unterzeichnenden Inspektionsbericht aufgeführt.

Außerdem verpflichtet sich der Halter in diesem Bericht, seinen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 zu führen, und erklärt sich für den Fall eines Verstoßes mit der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und erforderlichenfalls der Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden.

2. Die allgemeinen Kontrollanforderungen gemäß Anhang III Teil A.1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 8 für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gelten sinngemäß auch für Tiere und tierische Erzeugnisse.

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und in einem Haltungsbuch aufgeführt werden.

3. Die Tiere müssen ständig mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, die bei großen Säugetieren einzeln und bei Geflügel und kleinen Säugetieren partienweise anzubringen ist.

4. Es werden Haltungsbücher in Form eines Registers geführt; sie müssen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle am Betriebsitz ständig zur Einsicht offengehalten werden.

Diese Register, die lückenlos Aufschluß über die Herdenbetreuung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl und Gewicht bei Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- etwaige Verluste an Tieren mit Angabe der Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Ergänzungsfuttermittel, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterration, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmodalitäten, tierärztliche Verschreibungen veterinärmedizinischer Behandlungen mit Begründung und einzuhaltenden Wartezeiten bezüglich des Inverkehrbringens der tierischen Erzeugnisse.

5. Führt ein Erzeuger mehrere Betriebe in derselben Region, so unterliegen die Betriebseinheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder Tierprodukte erzeugen, gleichwohl ebenfalls der Kontrollregelung hinsichtlich der Nummer 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich dieses Kapitels über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen <18a über die Art und Weise der Tierhaltung, die Haltungsbücher und über das Haltungsprogramm, die Buchführung 18a> und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen für die Tierhaltung. 15>

<18a B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln.

<15 B. Einheiten für die Aufbereitung von Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen

bestehenden Lebensmitteln. 18a>

B. Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für Pflanzenerzeugnisse und Lebensmittel, die hauptsächlich Pflanzenerzeugnisse enthalten 15>

1. Bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens erstellen das Unternehmen und die Kontrollstelle -eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der für Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der Agrarprodukte vor und nach den Arbeitsgängen verwendeten Einrichtungen -und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von der für die Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

<4 Ferner wird in dem Bericht auf die Verpflichtung des Unternehmens hingewiesen, die Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikels 5 durchzuführen und im Fall eines Verstoßes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 zuzustimmen.

~~Ferner wird in dem Bericht auf die Verpflichtung des Unternehmens hingewiesen, die Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikels 5 durchzuführen und im Falle eines Verstoßes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 zuzustimmen.~~ 4>

2. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, anhand deren die Kontrollstelle folgendes nachprüfen kann:

-Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Agrarerzeugnisse nach Artikel 1;

-Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse nach Artikel 1, die die Einheit verlassen haben;

-alle von der Kontrollstelle für eine fachgerechte Kontrolle der Arbeitsgänge verlangten sonstigen Informationen wie Ursprung, Art und Menge der Zutaten, Zusatzstoffe und Fabrikationshilfsstoffe, die der Einheit angeliefert wurden, sowie die Zusammensetzung der verarbeiteten Erzeugnisse.

3. Falls in der Betriebseinheit auch solche Erzeugnisse verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht in Artikel 1 vorgesehen sind,

-muß die Einheit über getrennte Räumlichkeiten zur Lagerung der Erzeugnisse nach Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;

-müssen die Arbeitsgänge in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;

-müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht häufig durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle einvernehmlich festzulegen ist, im voraus angemeldet werden;

-sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind.

4. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine umfassende Besichtigung der Betriebseinheit durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln können Proben genommen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn Verdacht auf Verwendung solcher Mittel besteht. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die kontrollierte Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

5. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu der Betriebseinheit und zu der Betriebsbuchführung mit den entsprechenden Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

<4 6. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sind, daß der Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Betriebseinheit und die Kontrollstelle den für die Verarbeitung

des Produkt Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können;

b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

Bei Annahme des Erzeugnisses gemäß Artikel 1 prüft das Unternehmen, ob die Verpackung bzw. das Behältnis verschlossen ist und ob die Angaben gemäß dem vorstehenden Unterabsatz oder gemäß Abschnitt A Nummer 8.1 oder Abschnitt C Nummer 8 vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Buchführung gemäß Abschnitt B Nummer 2 genau festzuhalten. Bestehen Zweifel daran, daß das betreffende Erzeugnis von einem dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegenden Unternehmen stammt, so darf das Erzeugnis erst verarbeitet bzw. verpackt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf seine Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus in den Verkehr gebracht.

06. Es gelten die Transportvorschriften gemäß Teil A Nummer 8.

~~1 Beim Eingang eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen den Verschluss der Verpackung oder des Containers und überprüft, ob die Angaben gemäß Buchstabe A Nummer 8 vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in den Büchern gemäß Buchstabe B Nummer 2 zu vermerken.~~

~~Bleiben nach der Überprüfung Zweifel, ob das betreffende Erzeugnis von einem dem Inspektionssystem gemäß Artikel 9 unterliegenden Marktbeteiligten stammt, so darf es erst nach Abklärung verarbeitet oder verpackt werden. 1> 4>~~

<18a C. Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern

~~15 C. Importeure von Pflanzenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln, die aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern bestehen 18a>~~

<4 C. Einführer von pflanzlichen Erzeugnissen und überwiegend pflanzliche Erzeugnisse enthaltenden Lebensmitteln aus Drittländern 15>

1. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Einführer und Kontrollstelle
 - eine vollständige Beschreibung des Einfuhrbetriebs und seiner Einfuhrtätigkeiten erstellen, nach Möglichkeit mit Angabe der Orte des Eingangs der Erzeugnisse in die Gemeinschaft, sowie aller anderen Einrichtungen, die der Einführer für die Lagerung der Einfuhrerzeugnisse zu verwenden gedenkt;
 - alle konkreten Maßnahmen festlegen, die der Einführer treffen muß, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der vom Einführer gegenzuzeichnen ist.

Ferner verpflichtet sich der Einführer in diesem Bericht,

- seine Einfuhrgeschäfte gemäß den Vorschriften des Artikels 11 abzuwickeln, und erklärt sich darin für den Fall des Verstoßes damit einverstanden, daß die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 durchgeführt werden;
- dafür Sorge zu tragen, daß alle verwendeten Lagereinrichtungen der Kontrollstelle bzw. - falls diese Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen - einer Kontrollstelle zugänglich sind, die in diesem Mitgliedstaat bzw. dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen ist.

2. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, damit die Kontrollstelle bei jeder aus einem Drittland eingeführten Warenpartie gemäß Artikel 1 folgendes nachprüfen kann:

- Ursprung, Art und Menge der betreffenden Warenpartie sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle Einzelheiten des Transports ab Ausfuhrunternehmen im Drittland bis zur Betriebsstätte oder den Lagereinrichtungen des Einführers;
- Art, Menge und Empfänger der Warenpartie sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle Einzelheiten des Transports ab Einfuhrunternehmen bzw. Lagereinrichtungen des Einführers zum Abnehmer.

3. Das Einfuhrunternehmen unterrichtet die Kontrollstelle über jede in die Gemeinschaft eingeführte Sendung und übermittelt ihr alle gewünschten Einzelheiten, so auch die Durchschrift der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Befinden sich die betreffenden Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten oder anderen Regionen als denen, für deren Kontrolle die Kontrollstelle

91R2092

zugelassen ist, so kann diese Kontrollstelle die Angaben zur Vor-Ort-Kontrolle der eingeführten Sendung an die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Region weiterleiten.

4. Werden Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, so

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Regeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind.

5. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle gegebenenfalls ausgewählter anderer Lagereinrichtungen des Einführers durch. Die Kontrollstelle prüft die Betriebsbuchführung gemäß Abschnitt C Nummer 2 sowie die Bescheinigungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3. Zum Nachweis etwaiger Spuren von Mitteln, die gemäß dieser Verordnung unzulässig sind, können Proben entnommen werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel müssen auf jeden Fall Proben entnommen werden. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt und von dem Verantwortlichen für die kontrollierte Betriebseinheit gegengezeichnet.

6. Der Einführer gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege, insbesondere in die Einfuhrbescheinigungen. Er erteilt der Kontrollstelle sämtliche Auskünfte, die diese zur Prüfung benötigt.

7. Aus Drittländern stammende Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen. Diese Verpackungen oder Behältnisse müssen so verschlossen sein, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und müssen ein Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie andere Zeichen und Ziffern tragen, anhand deren die Übereinstimmung der Warenpartie mit dem Inspektionszertifikat festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft das Unternehmen die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Partie mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) bzw. mit den Angaben in einer gleichwertigen Bescheinigung, die die Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 6 verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Betriebsbuchführung gemäß Abschnitt C Nummer 2 genau vermerkt. Bei Zweifeln an der Herkunft des Erzeugnisses aus einem Drittland oder von einem Ausführer in einem Drittland, das nicht nach Artikel 11 zugelassen ist, darf das Erzeugnis erst in den Verkehr gebracht, verarbeitet oder verpackt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau in den Verkehr gebracht.

8. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Großhändlern und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sein müssen, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Einzelheiten enthält:

- a) Name und Anschrift des Einführers oder einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Betriebseinheit und die Kontrollstelle den Einführer zweifelsfrei ermitteln können;
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5. 4>

ANHANG IV

ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE a)

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.

- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

<16 ANHANG V

TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

- ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE
- DA: Økologisk Jordbrug — EF-kontrolordning
- DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem oder Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem
- EL:
- EN: Organic Farming — EC Control System
- FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE
- T: Agricultura Biologica — Regime di controllo CE
- NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem
- PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE
- F: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä
- SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

- B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftsblems
- B.1.1 Das Gemeinschaftsblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
- B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich, das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.
- B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2 Muster

Español



Dansk



Deutsch



Deutsch



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



Nederlands/Fransais



Soomi/Svensku



Français/Deutsch



B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftseblem

B.3.1 Einzelne Angaben

- ES: AGR CULTURA ECOLÓGICA
- DA: ØKOLOGISK JORDBRUG
- DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT oder ÖKOLOGISCHER LANDBAU
- EL:
- EN: ORGANIC FARMING
- FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE
- T: AGRICOLTURA BIOLOGICA
- NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW
- PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA
- F: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
- SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

- NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE
- F/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK
- FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4 Graphisches Handbuch

INHALT	Seite
1 Einleitung	8
2 Allgemeine Verwendung des Emblems	8
2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben)	8
2.2 Einfarbiges Emblem : Emblem in Schwarzweiß	9
2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben	10
2.4 Schriftbild	10
2.5 Sprachversion	10
2.6 Verkleinerte Formate	11
2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems	11
3 Originalreprovorlagen	12
3.1 Zweifarbiges Ausführung	12
3.2 Konturlinien	27
3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß	27
3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau)	28

1 EINLEITUNG

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS

2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367
 BLAU: Pantone Reflex Blue
 Text in Blau

EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA
 GRÜN: 80,5 % CYAAN + 60 % GELB
 Text in Blau

2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:

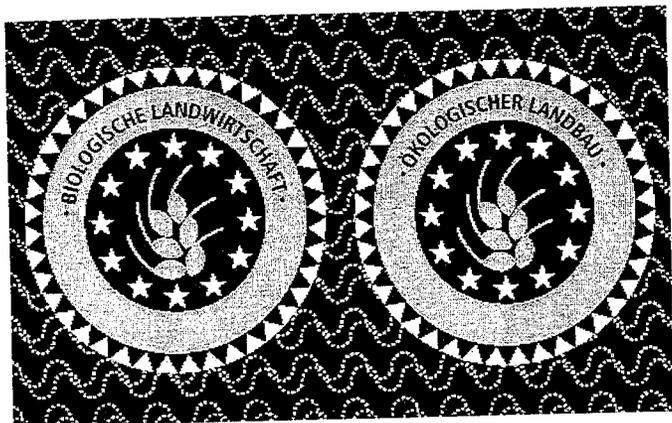


2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf eine Hintergrund in Farben, die das Lesen

der Schrift erschweren, empfiehlt sich, die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber de Hintergrund zu verstärken.

Emblem mit farbigem Hintergrund



2.4 SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Schrift Frutiger bold condensed in Großbuchstaben. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.

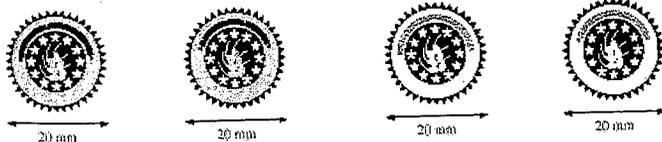
2.5 SPRACHVERSION

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

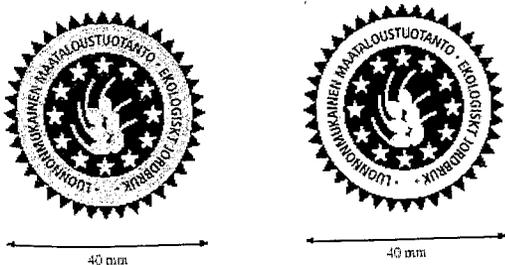
2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diese Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist. Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich

verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3 ORIGINALREPROVORLAGEN
3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG
— Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE





DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



NEDERLANDS

PANTONE 567

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE

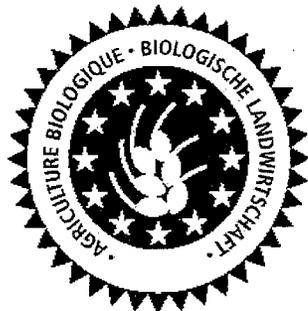




FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



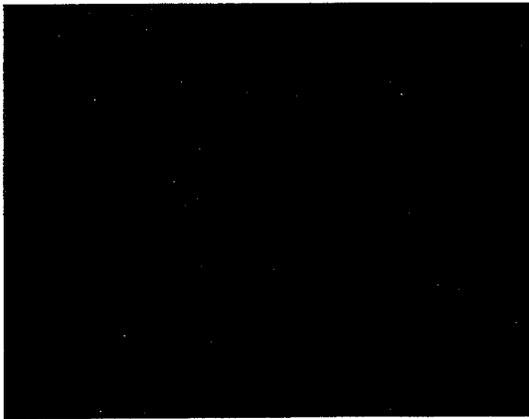
3.2 KONTURLINIEN



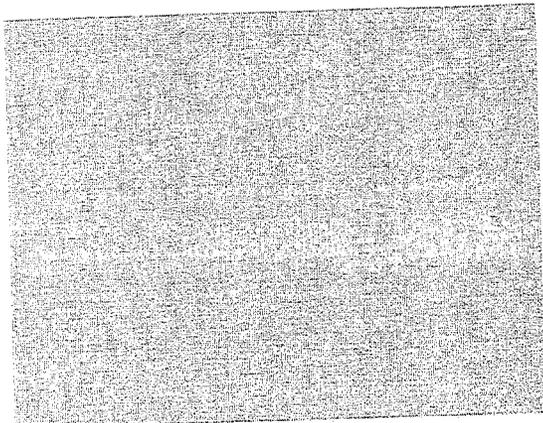
3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZ/WEISS



3.4 FARBMUSTERBOGEN
PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



ANHANG V

VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität wird in der bzw. den Sprachen der Etikettierung angebracht.

~~ES: Agricultura Ecológica Sistema de control CEE~~

~~DK: Økologisk Jordbrug EF Kontrolordning~~

~~D: Ökologische Agrarwirtschaft <Sa Biologische Landwirtschaft Sa>
EWG Kontrollsystem~~

~~GR: Αειράσειη Αααυήασά Ούόόσιά ΑΑΰΰα=16 EOK~~

~~EN: Organic Farming EEC Control System~~

~~F: Agriculture Biologique Système de contrôle CEE~~

~~IT: Agricoltura Biologica Regime di controllo CEE~~

~~NL: Biologische Landbouw EEG Controlestelsysteem~~

~~P: Agricultura Biologica Sistema de control CE 16>~~

<3 ANHANG VI

EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. Zutaten: Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (1).

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

2. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:

a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des

Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
 b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.

3. Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- 3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;
- 3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;
- 3.3. Wasser und Salz;
- 3.4. Mikroorganismen, Kulturen;
- 3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.

4. Verarbeitungshilfsstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (2).

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

5. Lebensmittelzusatzstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.

6. Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel: Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.

7. Aromen: Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (3), die unter diese Richtlinie fallen.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

<15 Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften. 15>

<17 Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Röchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden.

~~Die Nennung einer Zutat aus Teil A und C oder eines Verarbeitungshilfsstoffs aus Teil B läßt jedoch die Tatsache unberührt, daß diese Zutat oder dieser Verarbeitungshilfsstoff gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen, dem EWG Vertrag entsprechenden Lebensmittelvorschriften verwendet werden muß. Falls, solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten.~~ 17> Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die

2092

Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (1).
 (1) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

<17 Teil A — Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
~~TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH~~
~~ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91~~
 17>

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Bezeichnung	Bemerkungen
E 170 Calciumcarbonat	<17 Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung 17>
E 270 Milchsäure	
E 290 Kohlendioxid	
E 296 Apfelsäure	
E 300 Ascorbinsäure	
<5 E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	
E 322 Lecithine	
E 330 Citronensäure	
<5 E 333 Calciumcitrate 5>	
E 334 Weinsäure (L(+)-)	
E 335 Natriumtartrate	Antioxidans in Fetten und Ölen 5>
E 336 Kaliumtartrate	
<5 E 341 (i) Monocalciumphosphat	
E 400 Alginsäure	
E 401 Natriumalginat	
E 402 Kaliumalginat	
E 406 Agar-Agar	
<5 E 407 Carrageen 5>	
E 410 Johannesbrotkernmehl	
E 412 Guarkernmehl	
E 413 Traganth	
E 414 Gummi arabicum	
E 415 Xantha	
E 416 Karayagummi	
<17 E 422 Glycerin	
E 440(i) Pektin	
E 500 Natriumcarbonate	
E 501 Kaliumcarbonate	
E 503 Ammoniumcarbonate	
E 504 Magnesiumcarbonate	
	Pflanzenextrakte 17>

E 504 Magnesiumcarbonate

E 516 Calciumsulfat	<17 Träger 17>
<5 E 524 Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck 5>
<17 E 551 Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze 17>
E 938 Argon	
E 941 Stickstoff	
E 948 Sauerstoff	

A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser,

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

<17 ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in das nachfolgende Verzeichnis aufgenommen worden sind. 17>

<12 A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine

Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist. 12>

TEIL B - <17 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen

~~VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE e) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN 17>~~

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
<5 Natriumhydroxid	<12 - Zuckerherstellung - Ölerzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) während eines Übergangszeitraums bis 31. März 2002 Zuckerherstellung, Olivenbehandlung 5> 12>
Zitronensäure	Olherstellung und Stärkehydrolyse
<5 Schwefelsäure	Zuckerherstellung 5>
<17 Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006 17>
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filterhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	<5 Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter Schmier- und Trennmittel 5>
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
<5 Reismehl	5>
Bienenwachs	Trennmittel
Carnaubawachs	Trennmittel

Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen:
 <17 Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur
 Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten

Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

i) die normalerweise bei der Lebensmittelverarbeitung verwendeten Zubereitungen mit Mikroorganismen und Enzyme, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind. 17>

<19 TEIL C: ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eicheln	Quercus spp
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamensamen	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Safforblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3.

Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2.

Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1.

Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Saflor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

C.2.2.
 Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:
 Rübenzucker, nur bis 1.4.2003
 Fructose
 Reispapier
 Oblaten
 Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

C.2.3.
 Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum nur bis 31.12.2000
Erbsenprotein	Pisum spp

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
 Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.
 Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur für die Herstellung von ‚Gummibärchen‘, nur bis 30.9.2000.
 Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

C.3. Tierische Erzeugnisse
 Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.
 Buttermilchpulver nur bis 31.8.2001
 Gelatine
 Honig nur bis 28.2.2001
 Laktose nur bis 31.8.2001
 Molkenpulver ‚Herasuola‘.

~~18 TEIL C ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN~~

~~C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:~~

~~C.1.1. Eßbare Früchte, Nüsse und Samen:~~

Acerola	Malpighia punicifolia
Eicheln	Quercus spp.
Cashewnuß	Anacardium occidentale
Kolanuß	Cola acuminata
Bockshornklee	Trigonella foenum graecum
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maraeuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pinienkerne	Pinus pinea
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter:

Allerleigewürz	Pimenta dioica
Kardamom	Fructus cardamomi (minoris) (malabariensis) Elettaria cardamomum
Zimt	Cinnamomum zeylanicum
Gewürznelke	Syzygium aromaticum
Ingwer	Zingiber officinale
Muskatnuß	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamensamen	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuß	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus

C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter:

Acerola	Malpighia purpurella
Nicheln	Quercus spp.
Cashewnuss	Anacardium occidentale
Kolanuss	Cola acuminata
Bockshornkleie	Trigonella foenum-graecum
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maraufja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pflanzkernöl	Pinus pinea
Himbeeren (Geeckel)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (Geeckel)	Ribes rubrum

C.1.1. Eßbare Früchte, Nüsse und Samen:

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:

<1> TEIL C ZUTATENLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

Molkenpulver, Herasuolo 19 >

Laktose
Honey
Gelatine
Buttermilchpulver
Lebensmittel verwendet werden dürfen
Wasserlösliche, nicht aus der Aquakultur und die für die Herstellung herkömmlicher C.3. Tierische Erzeugnisse:

Kmm: nur aus Rohzuckerart gewonnen
Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs
Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmacksgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur zur Herstellung von Gummibäckern; nur bis 30.9.2000
Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle and Schinus rebinthifolium, nur bis 31.12.2000

Curry, bestehend aus:	Coriandrum sativum
	Sinapis alba
	Senf
	Fenchel
	Ingwer
Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum, nur bis 31.12.2000
Eisensproteine	Pisum spp.

C.2.3. Verschiedenes

Reis- und Waschmaisstärke, nicht chemisch verändert

Allenleigewürz	Pimenta dioica
Kardamon	Fructus cardamomi (minoris) (malabariensis) Elettaria cardamomum
Zimt	Cinnamomum zeylanicum
Gewürznelke	Syzygium aromaticum
Ingwer	Zingiber officinale
Meerrettichsamens	Armoracia rusticana
Galgant	Alpinia officinarum
Brunnenkresse	Nasturtium officiale

C.1.3. Verschiedenes:
Algen, einschließlich Seegrass

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuß	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

<17 Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Rübenzucker 17>

Fructose

Reispapier

Reis- und Wachsmaisstärke

C.2.3. Verschiedenes:

Curry bestehend aus:	
- Koriander	Coriandrum sativum
- Senf	Sinapis alba
- Fenchel	Foeniculum vulgare
- Ingwer	Zingiber officinale
Erbseprotein	Pisum spp.
Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen	

C.3. Tierische Erzeugnisse:

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur

Buttermilchpulver

Gelatine

Honig

Laktose

Molkenpulver 'Herassuola' 18>

TEIL C - ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON
ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT
ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz
der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:

C.1.1. Erbbare Früchte, Nüssen und Samen

Kokosnuss
Paranuss
Kassianuss

Datteln

Ananas

Mango

Papaja

Schölen

Maraquja (Passionsfrucht)

Kakao

Kolanuss

Erdnß

Hagebutte

Sanddorn

Blaubeeren

Ähornstrup

Reismelde

Ämaranth

Merenstichsamem

<5 Eichel

Boekohornldee

Aerofo

<8 Getrocknetes Bananenpulver (Musa L.)

Stachelbeeren (Ribes crispia L.)

Getrocknetes Erdbeerpulver (Fragaria L.)

Getrocknete Himbeeren (Rubus idaeus L.)

Getrocknete rote Johannisbeeren (Ribes rubrum L.) (*)

Zehornen >

Kürbiskerne >

Pflanzkerne

Rettichsamem

<8 C.1.2. Erbbare Gewürze und Kräuter

Alle Erzeugnisse außer Thymian >

<11 Lesser gaktung

Mispice 11 >

C.1.3. Getreide

<5 Hirse >

Wildreis (Zizania planispra)

C.1.4. Ölsamem und Öhruchte

Sesamfaat

C.1.5. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seegras:

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen

mit Ausnahme von:

Oliven

Sonnenblumem:

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Kohl- und Rübenzucker

Stärke aus Getreide und Knollen, chemisch nicht verändert

Keisapitel

Glumem

<5 Fruetzucker >

C.2.3. Verschiedenes

<12 Zitronensaft 12 >

<8 <5 Essig außer Wein- und Apfelweinessig

Essig aus vergorenen Getränken außer Wein > >

C.3. Tierische Erzeugnisse**Honig**

<5 Buttermilchpulver

Milchpulver und Magermilchpulver 5>

<5 Milchezucker 5>

Eßbare Meereslebewesen, nicht aus Aquakultur.**A. Stoffe, die als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen sind (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b));****B. Stoffe, die bei der Aufbereitung verwendet werden dürfen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e));****C. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Artikel 5 Absatz 4):3> 14>****<15 ANHANG VII**

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG VIII**Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung****1. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE**

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens	3,7, mindestens
		1 m ² /100 kg	0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein	1,9
		6,0 männliches Zuchtschwein	8,0

2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)	4, sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht berschritten werden
			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offenbleiben.
15>

392R0094

Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Amtsblatt Nr. L 011 vom 17/01/1992 S. 0014 - 0015

Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3
Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3

Nachfolgende Änderungen:

Geändert durch 396R0522 (ABl. L 077 27.03.1996 S. 10)	= <1 ... 1>
Geändert durch 397R0314 (ABl. L 051 21.02.1997 S. 34)	= <2 ... 2>
Geändert durch 398R1367 (ABl. L 185 30.06.1998 S. 11)	= <3 ... 3>
Geändert durch 300R0548 (ABl. L 067 15.03.2000 S. 12)	= <4 ... 4>
Geändert durch 300R1566 (ABl. L 180 19.07.2000 S. 17)	= <5 ... 5>
Geändert durch 300R1616 (ABl. L 185 25.07.2000 S. 62)	= <6 ... 6>
Geändert durch 300R2426 (ABl. L 279 01.11.2000 S. 19)	= <7 ... 7>

Text:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/92 DER KOMMISSION vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (1), insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen ab 23. Juli 1992 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2 sind die Bedingungen genannt, die ein Drittland erfüllen muß, um in die Liste aufgenommen zu werden.

Es ist erforderlich, die vorgenannte Liste zu erstellen. Außerdem ist das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats auf Aufnahme in die Liste zu regeln. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich im Anhang.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung nach Artikel 11 fallenden Erzeugnisse folgendes anzugeben:

- die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
 - die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.
- Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch folgendes angegeben werden:
- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
 - die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

In den Unterlagen ist insbesondere folgendes anzugeben:

- a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;
 - b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere
 - die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 - die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
 - die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;
 - c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:
 - Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;
 - die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
 - Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
 - die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen. Dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;
 - die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausführer nach der Gemeinschaft, die Zahl der Erzeuger und die bebaute Fläche;
 - d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfaßten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten gemäß den Buchstaben b) und c).
- (3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, daß die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.
- (4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs kann davon abhängig gemacht werden, daß regelmäßig Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.
- (5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muß das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.
- (6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang

von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

<2 ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

<6 1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Argentinien erzeugt worden sind.

<7 3. Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)

- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)

- Letis SA

3. Kontrollstellen: "Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL" (Argencert) und "Organización Internacional Agropecuaria" (OIA). 7>

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: 30.6.2003, für Tiere und tierische Erzeugnisse: 28.2.2001.

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der

Verordnung (EG) Nr. 2092/91.

2. ~~Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.~~

3. ~~Kontrollstellen: Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert) und Organización Internacional Agropecuaria (OIA).~~

4. ~~Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.~~

~~<4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 6>~~

5. ~~Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>~~

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.

<3 3. Kontrollstellen:

<4 Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)

- Australian Quarantine Inspection Service (AQIS) 4>

- Bio-dynamic Research Institute (BDRI)

- Biological Farmers of Australia (BFA)

- Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA)

- Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)

<5 - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC) 5>

- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

3. ~~Kontrollstelle: „Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)“~~

4. ~~Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3. 3>~~

<4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003

5. ~~Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>~~

<4 TSCHECHISCHE REPUBLIK:

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Tschechischen Republik angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: KEZ o.p.s.

4. Bescheinigungserteilende Stellen:

- Abteilung Strukturpolitik und Ökologie (Ministry of Agriculture)

- KEZ o.p.s.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003. 4>

UNGARN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen

2092

Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Ungarn angebaut worden sein.

<4 3. Kontrollstellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság (Biokontroll Hungária Kht) und Skal.

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság und Skal (Büro in Ungarn).

~~3. Kontrollstelle: Biokultura Association und Skal.~~

~~4. Bescheinigungserteilende Stelle: Biokultura Association und Skal (Büro in Ungarn).~~

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003

~~<3 5. Befristung der Aufnahme: 30. 6. 2000. 4>~~

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. 3>

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

<6 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.

~~2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein. 6>~~

<4 3. Kontrollbehörde: Plant Protection and Inspections Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

~~<3 3. Kontrollbehörde: Ministerium für Landwirtschaft. 4>~~

4. Bescheinigungserteilende Behörde: wie Punkt 3.

~~3. Kontrollstellen: Ministry of Agriculture, Plant Protection and Inspection Services (PPIS), oder Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetables Products, Export Foodstuffs Inspection Service.~~

~~4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3. 3>~~

<4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

SCHWEIZ

<6 1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

- Imkereierzeugnissen.
b) Für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;

- Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile in der Schweiz erzeugte Imkereierzeugnisse enthalten.

<3 1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren

01 of 98

Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurde. >

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. >

<6 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder

- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder

- einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut oder in die Schweiz eingeführt worden sein:

-entweder aus der Europäischen Gemeinschaft;

-oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung, die als gleichwertig mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt wurde;

-oder aus einem Drittland, für das ein EU-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EU-Mitgliedstaat anerkannt sind.>

<4 3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

<3 3. Kontrollstellen: „Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen“ (VSBLO), „Institut für Marktökologie“ (IMO), „Forschungsinstitut für Biologischen Landbau“ (FiBL) und „Association Suisse pour Systèmes de Qualité et Management“ (SQS). >

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: 31. 12. 2002.

3. Kontrollstellen: „Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen“ (VSBLO), Institut für Marktökologie (IMO) und „Forschungsinstitut für Biologischen Landbau“ (FiBL).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. >

< 1 ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Organicos SRL (Argencert).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.

Liste der Drittländer gemäß Artikel 1 >

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.
4. Bescheinigungserstellende Stelle: wie Punkt 3.

3. Kontrollstelle: Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landwirtschaftsorganisationen (VSBLO) oder Institut für Marktkologie (IMO).
In der Schweiz angebaut worden sein.
Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen
(EWG) Nr. 2092/91.

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen
a) Verarbeitungsbetriebe pflanzliche Erzeugnisse und
1. Erzeugnikategorie:

SCHWEIZ

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.
4. Bescheinigungserstellende Stelle: wie Punkt 3.

Export Foodsurfs Inspection Service.
Inspection (DPP) oder Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetable Products,
3. Kontrollstelle: Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and
In Israel angebaut worden sein.
Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen
(EWG) Nr. 2092/91.

pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen
a) Verarbeitungsbetriebe pflanzliche Erzeugnisse und
1. Erzeugnikategorie:

ISRAEL

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.
4. Bescheinigungserstellende Stelle: wie Punkt 3.

3. Kontrollstelle: Botokultura Association.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse müssen in Ungarn angebaut worden sein.
(EWG) Nr. 2092/91.
pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen
a) Nicht-erarbeitungsbetriebe pflanzliche Erzeugnisse und
1. Erzeugnikategorie:

UNGARN

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.
4. Bescheinigungserstellende Stelle: wie Punkt 3.

3. Kontrollstelle: Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS).
In Australien angebaut worden sein.
Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen
(EWG) Nr. 2092/91.
pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen
a) Nicht-erarbeitungsbetriebe pflanzliche Erzeugnisse und
1. Erzeugnikategorie:

AUSTRALIEN

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4

Amtsblatt Nr. L 025 vom 02/02/1993 S. 0005 - 0010
 Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37
 Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37
 CONSLEG - 93R0207 - 27/02/1997 - 12 S.

Geändert durch 397R0345 (ABl. L 058 27.02.1997 S. 38)	= <1 ... 1>
Geändert durch 300R2020 (ABl. L 241 26.09.2000 S. 39)	= <2 ... 2>

Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1: Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates (3) sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar gemacht werden können;
- für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B: Es werden nur solche Stoffe aufgenommen, die bei der Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht erzeugt werden können.

<2 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Marktteilnehmer hat der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.
 - Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.
 - Es wurde kein Beschluß gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 gefaßt, nach dem eine erteilte Zulassung für die betreffende Zutat zurückgezogen werden soll.
- (2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:
- Zulassungsdatum und im Falle einer verlängerten Zulassung das Datum der ersten Zulassung;
 - Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-mail-Adresse des Inhabers der Zulassung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Zulassung erteilt hat;
 - Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
 - benötigte Mengen sowie Begründung dafür;
 - Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;

g) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß während des Mangelzeitraums Lieferungen erhältlich sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

(5) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(6) Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, daß eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muß er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI Teil C einreichen. Solange kein Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist, nach dem die Zutat in Anhang VI Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zulassung weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern, wobei die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten sind.

4 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und
b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum;

b) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;

d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;

e) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet;

f) Frist für Äußerungen der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission; diese Frist muß mindestens 30 Tage

ab dem Datum der Unterrichtung gemäß Buchstabe e) betragen.

(3) Geht aus den innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterrichtung getätigten Äußerungen eines Mitgliedstaats an die Kommission und den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, hervor, daß während des Mangelzeitraums Vorräte verfügbar sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückzuziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum zu verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Information über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen. 2>

Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Hersteller der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und
b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat; dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn sich herausstellt, daß die betroffene Zutat in der Gemeinschaft erhältlich ist.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 gewährt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum,

b) Bezeichnung der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,

e) benötigte Mengen sowie Begründung dafür,

d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer.

(3) Hat ein Mitgliedstaat die Kommission und den Zulassungsmitgliedstaat darüber unterrichtet, daß dem Mangel während des Zulassungszeitraums abgeholfen werden kann, so sollte letzterer erwägen, die Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen, und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen 1>

...

ENDE

solid

08-11

VERORDNUNG (EG) Nr. 436/2001 DER KOMMISSION

vom 2. März 2001

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben seit 1997 nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Informationen vorgelegt, um bestimmte Vorschriften in Anhang II ändern zu lassen.
- (2) Kompostierte Haushaltsabfälle und Pflanzenkompost sind Erzeugnisse, die vor der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus üblicherweise verwendet wurden. Derzeit sind auch Erzeugnisse verfügbar, die durch andere Verfahren als die Kompostierung gewonnen wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die anaerobe Gärung zur Herstellung von Biogas. Da die Bestellungsarbeiten in der Landwirtschaft, bei denen diese Erzeugnisse gemäß den Beschränkungen nach Anhang I Teil A der genannten Verordnung für die Düngung eingesetzt werden könnten, unmittelbar bevorstehen, sind Änderungen zur Berücksichtigung dieser Erzeugnisse dringend geboten. Das Verfahren der anaeroben Gärung zur Herstellung von Biogas ist grundsätzlich mit den Umweltschutzziele des ökologischen Landbaus vereinbar.

- (3) Die Bezeichnung für das Erzeugnis „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ muss in mehreren Sprachen berichtigt werden, um sicherzustellen, dass dasselbe Erzeugnis erfasst wird. Außerdem scheint dieses Erzeugnis in der portugiesischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission⁽³⁾, mit der Teil A des Anhangs II festgelegt wurde, nicht berücksichtigt worden zu sein. Diese Auslassung ist zu beheben.
- (4) Angesichts der Erfahrungen, die im ökologischen Landbau mit Industriekalk aus der Zuckerherstellung gewonnen wurden, empfiehlt es sich, seinen Einsatz über den 31. März 2002 hinaus zu gestatten.
- (5) Zahlreiche aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* gewonnene Pyrethrine enthalten Piperonylbutoxid als Komplexbildner. Daher empfiehlt es sich, die Bedingungen, unter denen sie eingesetzt werden dürfen, strenger zu fassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit sofortiger Wirkung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 1.10.1994, S. 84.

- e) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von Industriekalk aus der Zuckerherstellung wie folgt geändert:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

2. In der Teil B „PFLANZENSCHUTZMITTEL“ wird die Tabelle „I. Pflanzliche und tierische Substanzen“ wie folgt geändert:
Der Eintrag „Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium“ erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Teil A „DÜNGEMITTEL UND BODENVERBESSERER“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von kompostierten Haushaltsabfällen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle“	<p>Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas</p> <p>Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle</p> <p>Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*)</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p> <p>Nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002</p>

(*) Nachweisgrenze.

- b) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von Pflanzenkompost wie folgt geändert:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material“	<p>Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>

- c) In der dänischen, der deutschen, der griechischen, der niederländischen, der schwedischen und der finnischen Fassung der Tabelle werden folgende Bezeichnungen geändert:

- In der dänischen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasslagger“ durch „Jernværksslagger“ ersetzt;
- In der deutschen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasphosphat“ durch „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ ersetzt;
- In der griechischen Fassung wird die Bezeichnung „Σκωρίες αποφασφατώσεως (σκωρίες του Θυμά)“ durch „Σκωρίες αποφασφατώσεως“ ersetzt;
- In der niederländischen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasslakkenmeel“ durch „Metaalslakken“ ersetzt;
- In der finnischen Fassung wird die Bezeichnung „Tuomaskuona“ durch „Kuona“ ersetzt;
- In der schwedischen Fassung wird die Bezeichnung „Basisk slagg (Thomasslag)“ durch „Basisk slagg“ ersetzt.

- d) In der portugiesischen Fassung der Tabelle wird nach dem Eintrag „Fosfato de alumínio e cálcio“ folgender Eintrag eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Escorias de desfosforação“	Necessidade reconhecida pelo organismo de controlo ou pela autoridade de controlo

VERORDNUNG (EG) Nr. 1788/2001 DER KOMMISSION

vom 7. September 2001

mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.
- (2) Für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist der Inhalt der Kontrollbescheinigung in vorgenanntem Artikel festgelegt. Für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gibt es keine solche Vorschrift. Daher ist die Verwendung der Bescheinigung auf die gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnisse auszudehnen, um zu gewährleisten, dass diese Erzeugnisse gemäß Erzeugnisvorschriften hergestellt wurden, die denjenigen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind, dass sie Kontrollmaßnahmen unterzogen wurden, die in gleicher Weise wirksam sind wie diejenigen der Artikel 8 und 9, und dass solche Kontrollmaßnahmen in dem betreffenden Drittland tatsächlich und kontinuierlich angewendet wurden.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 der Kommission⁽³⁾ ist eine Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt worden. Aus Gründen der Klarheit wird die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 durch die vorliegende Verordnung ersetzt.
- (4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Kontrollregelung gemäß den Artikeln 8 und 9 sowie Anhang III Teile B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- (5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Zollvorschriften der Gemeinschaft und jeglicher anderer Vorschriften, die für die Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 2092/91 genannten Erzeugnisse zur Vermarktung in der Gemeinschaft gelten.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Kontrollbescheinigung, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlich ist, und zur Vorlage einer derartigen Bescheinigung für die Einfuhren, die gemäß Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung stattfinden, festgelegt.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die
 - nicht dazu bestimmt sind, unverarbeitet oder verarbeitet in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt zu werden;
 - gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung⁽⁴⁾ von den Eingangsabgaben befreit sind. Diese Verordnung gilt jedoch für Erzeugnisse, die gemäß den Artikeln 39 und 43 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 von den Eingangsabgaben befreit sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie Artikel 3, Artikel 4 und Anhang I der vorliegenden Verordnung;
2. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland kommen;
3. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 4 Absatz 2 zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

4. „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft“: die Abfertigung einer Sendung durch die Zollbehörden zum freien Verkehr in der Gemeinschaft;
5. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden.

Artikel 3

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Anforderung, die Kontrollbescheinigung auszustellen, und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten für die Überführung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse eingeführt werden, um gemäß Artikel 11 Absatz 1 oder gemäß Artikel 11 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung vermarktet zu werden.

Artikel 4

(1) Eine Sendung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kann nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden, wenn

- a) den betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Originalkontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 11 mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß den nachstehenden Absätzen 3 bis 10 sowie dem Muster und den Anweisungen von Anhang I auszufüllen.

(3) Die Kontrollbescheinigung wird ausgestellt von

- a) der Behörde oder Stelle des Drittlands, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽¹⁾ für das betreffende Drittland aufgeführt ist, oder
- b) der Behörde oder Stelle, die nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung akzeptiert worden ist.

(4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt,

- a) stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handlungspapiere, vorgenommen hat und wenn die Behörde oder Stelle entweder eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vor ihrem Versand aus dem Versenderdrittland vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß den Bestimmungen erzeugt und/oder aufbereitet worden ist, die von der betroffenen Behörde oder Stelle im Hinblick auf die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft und die dortige Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Rahmen von Artikel 11 Absatz 1 oder 6 derselben Verordnung angewendet werden;

b) gibt jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt Buch über die erteilten Bescheinigungen.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist nach Möglichkeit in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann eine Kopie zur Unterrichtung der Kontrollbehörde oder -stelle gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt hat.

(8) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollstelle oder -behörde übertragen, die den Einführer gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kontrolliert, bzw. den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten definiert sind.

(9) Die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn

- a) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Ermächtigung fällt, oder
- b) die Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt hat, an die für die Prüfung der Sendung zuständige Behörde direkt einen zufrieden stellenden Nachweis übermittelt hat, dass die Sendung unter diese Ermächtigung fällt. Dieses Verfahren der direkten Übermittlung des Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Ermächtigung erteilt hat, fakultativ.

(10) Die Unterlage, die die Nachweise gemäß Nummer 9 Buchstaben a) und b) enthält, muss folgende Angaben umfassen:

- Bezugsnummer der Einfuhrermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
- Name und Anschrift des Einführers;
- Ursprungsmitgliedland;
- Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
- Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

(11) Bei der Prüfung einer Sendung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 versehen die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(12) Nach Annahme der Lieferung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Anschließend sendet er das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Lieferung im Hinblick auf eine Aufbereitung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung weiter begleiten.

Artikel 5

(1) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterworfen werden, die gemäß Artikel 522 Absatz 1 und Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ durchgeführt werden dürfen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann Folgendes umfassen:

- Verpackung oder Umpackung oder
- Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau.

Nach dieser Aufbereitung begleitet das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung und wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 4 Absatz 1 im Hinblick auf die Abfertigung der Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls für die Erfüllung der Bedingung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu unterziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs II eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von dieser Behörde in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

Nach der Aufteilung begleitet die mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie und wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 4 Absatz 1 im Hinblick auf die Überführung der betreffenden Partie in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt.

Der Empfänger einer Partie füllt bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung der Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie von Anhang III Abschnitte B und C derselben Verordnung, insbesondere den Nummern 3 und 7 des Abschnitts C, durchgeführt. Außerdem muss dabei Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingehalten werden.

Artikel 6

Unbeschadet jeglicher Maßnahme oder Aktion gemäß Artikel 9 Absatz 9 und oder Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen der vorgenannten Verordnung entsprechen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden.

Artikel 7

Die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und die für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Kontrollbehörden und Kontrollstellen leisten einander Amtshilfe bei der Umsetzung dieser Verordnung.

Vor dem 1. April 2002 unterrichten die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über die Behörden, die sie im Rahmen von Artikel 2 Nummer 5 bestimmt haben, über die Übertragung von Zuständigkeiten, die sie hinsichtlich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 8 gewährt haben und über die etwaigen Verfahren, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe b) durchgeführt werden. Diese Angaben werden von den Mitgliedstaaten nach jeder Änderung aktualisiert.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 wird am 1. Juli 2002 aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

Europäischen Gemein-

mitglied-

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission Artikel 11, Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
	<p>15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig gelten.</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p> <p style="text-align: right;">Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde</p>	

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Senkung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zolianmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Diese Stelle fällt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nämlich Absatz 1 oder Absatz 6 anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 11 Absatz 6. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung, im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung, im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt hat.

ANHANG II

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

138/2001. Diese
 glich sind; es
 6 anzugeben.
 Verordnung
 der, wenn die
 sind, vom
 beim letzten
 4 und 3 der
 schließlich
 kommen hat.
 juristische
 markung
 die die
 über einen
 farbe
 1000
 die der
 wenn die
 der
 1000

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr.

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 (*) der Kommission Artikel 11 Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegende Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
<p>14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat:</p> <p>Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt:</p> <p>Mitgliedstaat:</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel</p>		
<p>15. Erklärung des Empfängers der Partie</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>		

Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr. Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; hinsichtlich von Artikel 11 ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Felder 7, 8, 9: siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt 8 Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt hat.

EN

AGRI/01/52004_en2 - G:\orgfarm/regulations/52004-anniii)

19/10/01

SCOF -
abgeleitete Fassung
19/10-01

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No .../..

of [...]

amending Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs¹, as last amended by Commission Regulation (EC) No 436/2001², and in particular Article 13, second indent thereof,

Whereas:

- (1) Organic production of agricultural products has developed significantly in recent years. In many cases organic production is not anymore limited to local productions and local trade but, on the contrary, involves very often several operators and operations, such as import, transport, storage and packaging.
- (2) Annex III of Regulation (EEC) No 2092/91 lays down minimum inspection requirements and precautionary measures under the inspection scheme referred to in Articles 8 and 9 of that Regulation.
- (3) Annex III already comprises provisions for the main operators and different stages involved in the organic production of agricultural products. However, in order to ensure the traceability of organic agricultural products throughout the different stages of the trade chain, and finally the compliance of these products with the provisions laid down in Regulation (EEC) No 2092/91 in the light of recent developments, it is necessary to adapt the provisions set out in Annex III.
- (4) It is necessary that Member States complete the measures set out in Annex III to ensure that consumers are given guarantees that the products have been produced in accordance with Regulation (EEC) No 2092/91.
- (5) Regulation (EEC) No 2092/91 should therefore be amended accordingly.
- (6) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee referred to in Article 14 of Regulation (EEC) No 2092/91.

¹ OJ L 198, 22.7.1991, p. 1

² OJ L 63, 3.3.2001, p. 16

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91 is replaced by the text in the Annex to this Regulation.

Article 2

This Regulation shall enter into force on the sixtieth day following that of its publication in the *Official Journal of the European Communities*.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

For the Commission

[...]

Member of the Commission

ANNEX

"ANNEX III

**MINIMUM INSPECTION REQUIREMENTS AND PRECAUTIONARY MEASURES
UNDER THE INSPECTION SCHEME REFERRED TO IN ARTICLE 8 AND 9****GENERAL PROVISIONS****1. Minimum inspection requirements**

The inspection requirements of this Annex shall apply without prejudice of the measures adopted by the Member States necessary to ensure traceability of the products, as referred to in Article 9(12)(a) and (c), during the entire production chain, and to ensure that the provisions of this Regulation are satisfied.

2. Implementation

The operators already in activity at the date mentioned in Article 2, of Commission Regulation (EC) N° .../2001, shall also be subject to the provisions referred to in point 3 and to the initial inspection provisions foreseen in Sections A, B, C and D of the Specific Provisions of this Annex.

3. Initial inspection

When the inspection arrangements are first implemented, the operator responsible must draw up:

- a full description of the unit and/or premises and/or activity;
- all the practical measures to be taken at the level of the unit and/or premises and/or activity to ensure compliance with this Regulation, and in particular with the requirements in this Annex.

The description and practical measures concerned must be contained in a declaration, signed by the responsible operator.

In addition, this declaration must include an undertaking by the operator:

- to perform the operations in accordance with Articles 5, 6, 6a and, where relevant, Article 11,
- to accept, in the event of infringement or irregularities, the enforcement of the measures referred to in Article 9 (9) and, where relevant, in Article 10 (3) and
- to accept to inform in writing the buyers of the product in order to ensure that the indications referring to the organic production method are removed from this production.

This declaration must be verified by the inspection body or authority that issues a report identifying the possible deficiencies and non-compliances with the provisions of this

Regulation. The operator must countersign this report and take the necessary corrective measures.

4. Communications

The operator responsible must notify any change in the description or of the practical measures referred to in point 3 and in the initial inspection provisions foreseen in Sections A, B, C and D of the Specific Provisions of this Annex to the inspection body or authority in due time.

5. Inspection visits

The inspection body or authority must make a full physical inspection, at least once a year, of the production/preparation units or other premises. The inspection body or authority may take samples for testing of products not authorised under this Regulation or for checking production techniques not in conformity with this Regulation. Samples may also be taken and analysed for detecting possible contamination by unauthorised products. However, such analysis must be carried out where the use of unauthorised products is suspected. An inspection report must be drawn up after each visit, countersigned by the responsible person of the unit or his representative.

Moreover, the inspection body or authority shall carry out random inspection visits, announced or not. The visits shall cover in particular those holdings or situations where specific risk or exchange of products from organic production with other products may exist.

6. Documentary accounts

Stock and financial records must be kept in the unit or premises, to enable the operator and the inspection body or authority to trace:

- the supplier and, where different, the seller, or the exporter of the products;
- the nature and the quantities of agricultural products as referred to in Article 1 delivered to the unit and, where relevant, of all materials bought and the use of such materials;
- the nature, the quantities and the consignees and, where different, the buyers of any products as referred to in Article 1, which have left the unit or the first consignee's premises or storage facilities;
- any other information required by the inspection body or authority for the purpose of proper inspection.

The data in the accounts must be documented with appropriate justification documents.

The accounts must demonstrate the balance between the input and the output.

7. Packaging and transport of products to other production/preparation units or premises

The operators shall ensure that products as referred to in Article 1 may be transported to other units, including wholesalers and retailers, only in appropriate packaging, containers or vehicles closed in such a manner that substitution of the content cannot be achieved without

manipulation or damage of the seal and provided with a label stating, without prejudice to any other indications required by law:

- a) the name and address of the operator and, where different, of the owner or seller of the product;
- b) the name of the product, including a reference to the organic production method, in accordance with Article 5;
- c) the name and/or the code number of the inspection body or authority to which the operator is subject and,
- d) where relevant, the lot identification mark according to a marking system either approved at national level or agreed with the inspection body or authority and which permits to link the lot with the accounts referred to in point 6.

The information under (a), (b), (c) and (d) can also be presented on an accompanying document, if such document can be undeniably linked with the packaging, container or vehicle of the product. This accompanying document shall include information on the supplier and/or the transporter.

However, the closing of packaging, containers or vehicles is not required where:

- transportation is direct between a producer and another operator who are both subject to the inspection system referred to in Article 9, and
- the products are accompanied by a document giving the information required under the previous subparagraph, and
- the inspection body or authority of both the expediting and the receiving operators have been informed of such transport operations and have agreed thereto. Such agreement might be provided for one or more transport operation(s).

8. Storage of products

For the storage of products, areas must be managed in order to ensure identification of lots and to avoid any mixing with or contamination by products and/or substances not in compliance with this Regulation.

9. Products suspected not to satisfy the requirements of the Regulation

Where an operator considers or suspects that a product which he has produced, prepared, imported or been delivered from another operator, is not in compliance with this Regulation, he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product. He only may put it into processing or packaging or on the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without indication referring to the organic production method. In case of such doubt, the operator shall immediately inform the inspection body or authority. The inspection body or authority may require that the product cannot be placed on the market with indications

referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

Where an inspection body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product not in compliance with this Regulation but bearing a reference to the organic production method, this inspection body or authority can **require** that the operator may provisionally not market the product with this reference. This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the inspection body or authority is sure that the product does not fulfil the requirements of this Regulation. However if the suspicion is not confirmed, the above decision shall be cancelled not later than a time period after having been taken. The inspection body or authority shall define this time period. The operator shall co-operate fully with the inspection body or authority in resolving the suspicion.

10. Access to facilities

The operator must give the inspection body or authority, for inspection purposes, access to all parts of the unit and all premises, as well as to the accounts and relevant supporting documents. He must provide the inspection body or authority with any information deemed necessary for the purposes of the inspection.

When requested by the inspection body or authority, the operator shall submit the results of its own voluntary inspection and sampling programmes.

In addition, importers and first consignees must submit any import authorisations under Article 11(6) and certificates of inspection for import from third countries.

11. Exchange of information

Where the operator and his subcontractors are inspected by different inspection bodies or authorities, the **declaration** referred to in point 3 must include an **agreement by the operator on his behalf and that of his subcontractors**, that the different inspection bodies or authorities can exchange information on the operations under their inspection and on the way this exchange of information can be implemented.

SPECIFIC PROVISIONS

A. Production of plants, plant products, livestock and/or livestock products.

This section applies to any unit involved in production as defined in Article 4(2) of products referred to in Article 1(1)(a) for its own account or for account of a third party.

Production must take place in a unit of which the production premises, land parcels, pasturage, open-air exercise areas, open air runs, livestock buildings, and, where applicable, the premises for the storage of crops, crop products, livestock products, raw materials and

inputs, are clearly separate from those of any other unit not producing in accordance with the rules laid down in this Regulation.

Processing, packaging and/or marketing may take place at the production unit, where these activities are limited to its own agricultural produce.

Quantities sold directly to the final consumer shall be accounted on a daily basis.

Storage, in the unit, of input products other than those permitted by Articles 6(1) (b), 6(1)(c) and 6(3)(a), is prohibited.

On receipt of a product as referred to in Article 1, the operator shall check the closing of the packaging or container where it is required and the presence of the indications referred to in point 7 of the General Provisions of this Annex. The result of this verification shall be explicitly mentioned in the documentary accounts referred to in point 6 of the General Provisions.

A.1 " Plants and plant products from farm production or collection "

1. Initial inspection

The full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must

- be drawn up even where the producer limits his activity to the collection of wild plants,
- show the storage and production premises and land parcels and/or collection areas and, where applicable, premises where certain processing and/or packaging operations take place and
- specify the date of the last application on the parcels and/or collection areas concerned of products, the use of which is not compatible with Article 6 (1) (b).

In case of collection of wild plants, the practical measures referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must include the guarantees given by third parties which the producer can provide to ensure that the provisions of Annex I, section A, point 4, are complied with.

2. Communications

Each year, before the date indicated by the inspection body or authority, the producer must notify the body or authority of its schedule of production of crop products, giving a breakdown by parcel.

3. Several production units run by the same operator

Where an operator runs several production units in the same area, the units producing crops or crop products not covered by Article 1, together with storage premises for input products (such as fertilisers, plant protection products, seed) must also be subject to the General

A inspection arrangements laid down in the General Provisions of this Annex as well as to the specific inspections provisions as regards points 1, 2, 3, 4 and 6 of the **General Provisions**.

The same variety as, or a variety that cannot be easily differentiated from those produced at the unit referred to in the second paragraph of section A, may not be produced at these units.

However, producers may derogate from the rule referred to in the last sentence of the preceding subparagraph:

- a) in the case of the production of perennial crop products (edible fruit bearing trees, vines and hops) provided the following conditions are met:
 1. the production in question forms part of a conversion plan in respect of which the producer gives a firm undertaking and which provides for the beginning of the conversion of the last part of the area concerned to organic production in the shortest possible period which may not in any event exceed a maximum of five years,
 2. appropriate measures have been taken to ensure the permanent separation of the products obtained from each unit concerned,
 3. the inspection body or authority is notified of the harvest of each of the products concerned at least 48 hours in advance,
 4. immediately upon completion of the harvest, the producer informs the inspection body or authority of the exact quantities harvested on the units concerned together with any particular distinguishing features (such as quality, colour, average weight, etc.) and confirms that the measures taken to separate the products have been applied,
 5. the conversion plan and the measures referred to in point 1 and in point 3 of the General Provisions have been approved by the inspection body or authority. This approval must be confirmed each year after the start of the conversion plan.
- b) in the case of areas intended for agricultural research agreed by the Member States' competent authorities, provided that conditions 2, 3 and 4 and the relevant part of condition 5 referred to in (a) are met;
- c) in the case of production of seed, vegetative propagating material and transplants, provided that conditions 2, 3 and 4 and the relevant part of condition 5 referred to in (a) are met;
- d) in the case of grassland exclusively used for grazing.

A.2 Livestock and livestock products produced by animal husbandry

1. Initial inspection

When the inspection system applying specifically to livestock production is first implemented, the full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must include:

- a full description of the livestock buildings, pasturage, open-air exercise areas, open air runs, etc., and, where applicable, the premises for the storage, packaging and processing of livestock, livestock products, raw materials and inputs,
- a full description of the installations for the storage of livestock manure.

The practical measures referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must include:

- plan for spreading manure agreed with the inspection body or authority, together with a full description of the areas given over to crop production,
- where appropriate, as regards the spreading of manure, the written arrangements with other holdings complying with the provisions of this Regulation.
- management plan for the organic-production livestock unit (e.g. management for feeding, reproduction, health, etc.).

2. Identification of livestock

The livestock must be identified permanently using techniques adapted to each species, individually in the case of large mammals and individually or by batch in the case of poultry and small mammals.

3. Livestock records

Livestock records must be compiled in the form of a register and kept available to the inspection authorities or bodies at all times at the address of the holding.

Such records, which are to provide a full description of the herd or flock management system, must contain the following information:

- by species, as regards livestock arriving at the holding: origin and date of arrival, conversion period, identification mark and veterinary record;
- as regards livestock leaving the holding: age, number of heads, weight in case of slaughter, identification mark and destination;
- details of any animals lost and reasons;
- as regards feed: type, including feed supplements, proportions of various ingredients of rations and periods of access to free-range areas, periods of transhumance where restrictions apply;
- as regards disease prevention and treatment and veterinary care: date of treatment, diagnosis, type of treatment product, method of treatment and practitioner's prescription for veterinary care with reasons and withdrawal periods applying before livestock products can be marketed.

4. Several production units run by the same operator

Where a producer, in accordance with points 1.6 of section B and 1.3 of section C of Annex I manages several production units, the units which produce livestock or livestock products not

covered by Article 1 must also be subject to the inspection system as regards point 1 of this subsection on livestock and livestock products and as regards the provisions on livestock management, livestock records and the principles governing storage of animal husbandry products used.

A derogation with regard to the requirement of different involved species in point 1.6 of Annex I, part B, may be granted to holdings carrying out agricultural research by the inspection body or authority in agreement with the competent authority of the Member State, where the following conditions are met:

- appropriate measures, agreed with the inspection body or authority have been taken in order to guarantee the permanent separation between livestock, livestock products, manure and feedingstuffs of each of the units;
- the producer informs the inspection body or authority in advance of any delivery or selling of the livestock or livestock products;
- the operator informs the inspection body or authority of the exact quantities produced in the units together with all characteristics permitting the identification of the products and confirms that the measures taken to separate the products have been applied.

5. Other requirements

By way of a derogation from those rules, the storage of allopathic veterinary medicinal products and antibiotics is permitted on holdings provided that they have been prescribed by a veterinarian in connection with treatment as referred to in Annex I, that they are stored in a supervised location and that they are entered in the farm register.

B. Units for preparation of plant and livestock products and foodstuffs composed of plant and livestock products

This section applies to any unit involved in the preparation, as defined in Article 4(3), of products referred to in Article 1(1), for its own account or for account of a third party, and including in particular also:

- units involved in packaging and/or re-packaging of such products;
- units involved in labelling and/or re-labelling of such products.

1. Initial inspection

The full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must show the facilities used for the reception, the processing, packaging, labelling and storage of agricultural products before and after the operations concerning them, as well as the procedures for the transport of the products.

2. Documentary accounts

The documentary accounts referred to in point 6 of the General Provisions shall include the verification referred to in point 5 of this subsection.

3. Preparation units handling also products not from organic production

Where products not referred to in Article 1 are also prepared, packaged or stored in the preparation unit concerned:

- the unit must have areas separated by place or time within the premises for the storage of products as referred to in Article 1, before and after the operations,
- operations must be carried out continuously until the complete run has been dealt with, separated by place or time from similar operations performed on products not covered by Article 1,
- if such operations are not carried out at regular times or on a fixed day, they must be announced in advance, with a deadline agreed on with the inspection body or authority,
- every measure must be taken to ensure identification of lots and to avoid mixtures or exchanges with products not obtained in accordance with the rules laid down in this Regulation,
- operations on products in accordance with the rules laid down in this Regulation must be carried out only after cleaning of the production equipment. The effectiveness of the cleaning measures must be checked and recorded.

X 4. Packaging and transport of products to preparation units

Milk, eggs and egg-products from organic farming shall be collected independently from products not produced in accordance with this Regulation. By derogation, and subject to the prior approval by the inspection body or authority, simultaneous collection may occur, where appropriate measures are taken to prevent any possible mixture or exchange with products not produced in accordance with this Regulation and to ensure the identification of the products produced in accordance with the provisions of this Regulation. The operator keeps the information relating to collection days, hours, circuit and date and time of reception of the products available to the inspection body or authority.

X 5. Reception of products from other units

On receipt of a product as referred to in Article 1, the operator shall check the closing of the packaging or container where it is required and the presence of the indications referred to in point 7 of the General Provisions of this Annex. The operator shall crosscheck the information on the label referred to in point 7 of the General Provisions with the information on the accompanying documents. The result of these verifications shall be explicitly mentioned in the documentary accounts referred to in point 6 of the General Provisions.

C. Imports of plants, plant products, livestock, livestock products and foodstuffs composed of plant products and/or livestock products from third countries.

This section applies to any production unit involved, as importer and/or as first consignee, in the import and/or reception, for its own account or for account of another operator, of products referred to in Article 1(1). For the purpose of this section:

- the importer shall mean the natural or legal person within the European Community who presents a consignment for release for free circulation into the European Community, either on its own, or through a representative,
- the first consignee shall mean the natural or legal person referred to in Article 11 (3) a) to whom the consignment is delivered and who will receive it for further preparation and/or marketing.

1. Initial inspection

Importers:

The full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must include the importer's premises and of his import activities, indicating the points of entry of the products into the Community and any other facilities the importer intends to use for the storage of the imported products pending their delivery to the first consignee.

In addition, the declaration referred to under point 3 of the General Provisions must include an undertaking by the importer to ensure that any facilities that the importer will use for storage of products are submitted to inspection, to be carried out either by the inspection body or authority or, when these storage facilities are situated in another Member State or region, by an inspection body or authority approved for inspection in that Member State or region.

First consignee:

The full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions must show the facilities used for the reception and storage. Where other activities, like processing, packaging, labelling and storage of agricultural products before and after the operations concerning them, as well as for the transport of the products, take place, the relevant provisions under Section B shall apply.

When the importer and the first consignee are the same legal person and operating in one single unit, the reports referred to in point 3 of the General Provisions can be formalised within one single report.

2. Documentary accounts

When the importer and the first consignee are not operating in one single unit, both of them must keep stock and financial records.

On request of the inspection body or authority, any details on the transport arrangements from the exporter in the third country to the first consignee and, from the first consignee's premises or storage facilities to the consignees within the EC must be provided.

3. Information on imported consignments

The importer shall, at the latest by the time that the certificate is submitted to the relevant Member State's authority in accordance with Article 4 point 1 of Commission Regulation (EC) N° 1788/2001 of 7 September 2001 laying down detailed rules for implementing the provisions concerning the certificate of inspection for imports from third countries under Article 11 of Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of

agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs³, inform the inspection body or authority of each consignment to be imported into the Community, giving:

- the name and address of the first consignee,
- any details this body or authority may require, such as a copy of the inspection certificate for the importation of organic products. On the request of the inspection body or authority of the importer, the latter must pass the information to the inspection body or authority of the first consignee.

4. Importers and first consignees handling also products not from organic production

When imported products referred to in Article 1 are stored in storage facilities where also other agricultural products or foodstuffs are stored:

- the products as referred to in Article 1 must be kept separate from the other agricultural products and/or foodstuffs,
- every measure must be taken to ensure identification of consignments and to avoid mixtures or exchanges with products not obtained in accordance with the rules laid down in this Regulation.

5. Inspection visits

The inspection body or authority shall inspect the stock and financial records mentioned in section C, point 2 and the certificates referred to in Article 11 (1) (b) and (3) and established by Commission Regulation (EC) N° 1788/2001.

Where the importer performs the import operations by different units or premises, he must make available on request, the reports foreseen under point 3 and 5 of the General Provisions of this Annex for each of these facilities.

6. Reception of products from a third country

Products as referred to in Article 1 shall be imported from a third country in appropriate packaging or containers, closed in a manner preventing substitution of the content and provided with identification of the exporter and with any other marks and numbers serving to identify the lot with the certificate of inspection for import from third countries.

On receipt of a product as referred to in Article 1, imported from a third country, the first consignee shall check the closing of the packaging or container and the correspondence of the identification of the consignment with the certificate referred to in Regulation (EC) N° 1788/2001. The result of this verification shall be explicitly mentioned in the accounts referred to in section C, point 2.

³ OJ L 243, 13.9.2001, p. 3

D. Units involved in the production, preparation or import of products referred to in Article 1(1) and which have contracted out to third parties in part or in total the actual operations concerned.

Initial inspection

With regard to the operations, which are contracted out to third parties, the full description referred to in point 3 of the General Provisions shall include

- a list of the subcontractors with a description of their activities and the inspection bodies or authorities to which they are subject; these subcontractors must have agreed to have their holding being subject to the inspection regime of Article 9, in accordance with the relevant sections of Annex III:
- all the practical measures, including inter alia an appropriate system of documentary accounts, to be taken at the level of the unit to ensure that the products the operator places on the market can be traced to their suppliers, and, where different, their sellers, as well as to their consignees and, where different, their buyers."

products referred to
in part or in total the

the full description

of the inspection bodies
have agreed to have
in accordance with the

of documentary
the operator places
sellers, as well as

VERORDNUNG (EG) NR. ... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission² vom 2. März 2001, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Möglichkeiten für eine Verlängerung oder Verkürzung der Dauer des Umstellungszeitraums gemäß Anhang I Absatz 1 zu präzisieren, ist diese Dauer in den Mitgliedstaaten und für Einfuhrerzeugnisse aus Drittländern zu vereinheitlichen.
- (2) Aufgrund des Verbots des Einsatzes von anderen als den in Anhang II Abschnitt B genannten Pflanzenschutzmitteln oder - im Falle von Erzeugnissen aus Drittländern - von anderen als den im Rahmen einer Gleichwertigkeitsentscheidung gemäß Artikel 11 zugelassenen Mitteln dürfen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus dem ökologischen Landbau im Prinzip keine Rückstände dieser Pflanzenschutzmittel aufweisen. Folglich ist der Höchstgehalt an Rückständen dieser Pflanzenschutzmittel auf die Bestimmungsgrenzen festzusetzen, die für eine Reihe von Stoffen in den Anhängen der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide³ bzw. der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁴, beide zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000⁵, festgelegt wurden.

¹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.
² ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 62.
³ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.
⁴ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.
⁵ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51

- (3) Es sollten jedoch keine Nachteile für einen Erzeuger entstehen, der ökologisch erzeugte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse mit einem über der Bestimmungsgrenze liegenden Gehalt an Rückständen dieser Pflanzenschutzmittel vermarktet, wenn dieser Rückstandsgehalt auf eine von ihm nicht verschuldete Kontamination zurückzuführen ist.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Verordnung dürfen im ökologischen Landbau als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Bodenverbesserer nur Erzeugnisse verwendet werden, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind.
- (5) Gemäß Anhang II Abschnitt A "Düngemittel und Bodenverbesserer" dürfen kompostierte Haushaltsabfälle nur für eine Übergangszeit verwendet werden, die am 31. März 2002 ausläuft. Da die Verwendung von kompostiertem Haushaltsabfall in einigen Fällen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, sollte sie auf unbegrenzte Dauer zugelassen werden.
- (6) Gemäß Anhang II Abschnitt B "Pflanzenschutzmittel" dürfen Extrakt aus *Nicotiana tabacum* als Insektizid, Metaldehyd als Molluscizid in Fallen, Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-cyhalothrin) als Insektizid in Fallen, Kupfer als Fungizid und Mineralöle als Insektizid und Fungizid nur für eine Übergangszeit verwendet werden, die am 31. März 2002 ausläuft.
- (7) In den Mitgliedstaaten wird Extrakt aus *Nicotiana tabacum* im ökologischen Landbau derzeit nicht mehr verwendet. Der Einsatz dieses Extraktes ist für eine Übergangszeit zugelassen, die am 31. März 2002 ausläuft. Diese Übergangszeit sollte nicht verlängert werden.
- (8) Metaldehyd und Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-cyhalothrin) werden im ökologischen Landbau nur in Fallen verwendet. Ihr Einsatz entspricht somit den Kriterien von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Da sich gezeigt hat, dass ihre Verwendung bei bestimmten Kulturen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, sollte sie auf unbegrenzte Dauer zugelassen werden.
- (9) Die Verwendung von Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat oder Kupferoxid und die Verwendung von Mineralölen als Fungizid gelten als traditionelle Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Diese Stoffe bleiben für mehrere Kulturen unverzichtbar und nach dem derzeitigen Stand der Forschung sind kurzfristig keine Alternativen in Aussicht.
- (10) Die Verwendung von Kupfer in den genannten Formen kann durch die Ansammlung im Boden langfristige Auswirkungen haben, was mit den umweltschonenden Zielen des ökologischen Landbaus unvereinbar ist. Die Bedingungen für den Einsatz dieser Stoffe sollten daher durch eine Höchstmenge, ausgedrückt in Kilogramm Kupfer je Hektar und Jahr, beschränkt werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten, in denen Kupfersalze in den genannten Formen verwendet werden dürfen, sollten ein Forschungsprogramm durchführen, um Alternativen zum Einsatz dieser Mittel im ökologischen Landbau zu entwickeln, und die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte des Programms unterrichten.

- (12) Gemäß Artikel 5 darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden, wenn das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Abschnitt B aufgeführte Stoffe Verwendung finden. In diesem Anhang ist die Verwendung von Natriumhydroxid für die Erzeugung von Rapsöl (*Brassica spp.*) jedoch nur während eines Übergangszeitraums vorgesehen, der am 31. März 2002 endet. Es hat sich gezeigt, dass die Verwendung dieses Stoffes bei der biologischen Erzeugung von Rapsöl einem tatsächlichen Bedarf entspricht.
- (13) Die Verlängerung des Verwendungszeitraums für die Pflanzenschutzmittel im Rahmen dieser Verordnung erfolgt unbeschadet der Entscheidungen, die im Rahmen des Prüfungsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁶ über den Einsatz dieser Mittel in der Landwirtschaft im allgemeinen getroffen werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen Kupfersalze in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat oder Kupferoxid als Fungizide verwendet werden dürfen, führen ein Forschungsprogramm durch, um Alternativen zum Einsatz dieser Kupfersalze im ökologischen Landbau zu entwickeln, und erstatten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich vor dem 30. Juni Bericht über die Fortschritte des Programms.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁶ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

Brüssel, den

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

Anhang

1. In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird der Abschnitt A. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt

1.1 Die Grundregeln nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, im Fall mehrjähriger Kulturen (außer Weiden), von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt werden. Der Umstellungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterstellt hat.

1.2 Die Kontrollstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

a) die Parzellen im Rahmen eines Programms zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁷ oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999⁸ betreffend Agrarumweltmaßnahmen oder im Rahmen eines anderen amtlichen Programms kontrolliert wurden, sofern im Rahmen des betreffenden Programms gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Abschnitt A und Abschnitt B aufgeführt sind, oder

b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die weder bebaut noch mit anderen als den in Anhang II Abschnitt A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur unter folgenden Bedingungen rückwirkend berücksichtigt werden: der Kontrollstelle liegen ausreichende Nachweise aus unabhängiger Quelle vor, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren erfüllt wurden, oder der Umstellungszeitraum umfasst stattdessen einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet hat.

1.3 Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollstelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der vorherigen Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Absatz 1.1 hinaus zu verlängern.

1.4 Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen waren und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt wurden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Absatz 1.1 festlegen:

a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur

⁷ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

⁸ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Abschnitt B fallenden Mittels behandelt worden sind;

b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Abschnitt A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.

Die Dauer des Umstellungszeitraums wird dann unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:

- Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

- Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.

- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht oder die Durchführung wissenschaftlicher Versuche "

1.2. In Absatz 3 wird der letzte Satz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht. Der Einsatz aller anderen Pflanzenschutzmittel ist verboten. Der Gehalt an Rückständen anderer als der in Anhang II Abschnitt B genannten Pflanzenschutzmittel oder - im Falle von Erzeugnissen aus Drittländern - anderer als der im Rahmen einer Gleichwertigkeitsentscheidung gemäß Artikel 11 zugelassener Mittel darf die Bestimmungsgrenze in den Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nicht überschreiten. Höhere Werte sind nur dann zulässig, wenn der Erzeuger der Kontrollstelle oder der Behörde des Mitgliedstaats nachweisen kann, dass die Rückstände auf eine von ihm nicht verschuldete Kontamination wie durch Abrieb bei Sprühungen in der näheren Umgebung der Anbaufläche zurückzuführen sind.

Für die Wirkstoffe, die in den Anhängen der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁹ bzw. der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse¹⁰, beide zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000¹¹, aufgeführt sind, ist die in diesen Anhängen angegebene Bestimmungsgrenze zu berücksichtigen.

Für die Wirkstoffe, die nicht unter diese Richtlinien fallen, ist die Bestimmungsgrenze, die gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt wurde, oder - falls solche Vorschriften nicht existieren - die Bestimmungsgrenze der für das betreffende Erzeugnis üblichen Analyseverfahren zu berücksichtigen."

⁹ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

¹⁰ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

¹¹ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.

2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

2.1. Abschnitt A "DÜNGEMITTEL UND BODENVERBESSERER" wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 für kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle aufgehoben.

2.2. Abschnitt B "PFLANZENSCHUTZMITTEL" wird wie folgt geändert:

In Tabelle III "Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen" wird die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 für Metaldehyd und Pyrethroide aufgehoben.

In Tabelle IV "Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden" erhalten die Bemerkungen zu Kupfer folgende Fassung:

Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg/ha, unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
---	--

In Tabelle IV "Andere Substanzen, die traditionelle im ökologischen Landbau verwendet werden" wird die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 für Mineralöle aufgehoben.

3. In Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird der Abschnitt B "Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen" wie folgt geändert: Die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 wird für Natriumhydroxid aufgehoben.

EN

AGRI/4827/2000-EN-rev.3.lw

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No .../..

on labelling and inspection requirements and precautionary measures for animal feedingstuffs, compound animal feeds and animal feed materials and amending Part B of Annex I and Annex III to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs¹, as last amended by Commission Regulation (EC) No 436/2001², and in particular Article 1(3) thereof,

Whereas:

- (1) Article 1(3) of Regulation (EEC) No 2092/91 provides that, not later than 24 August 2001, the Commission is to propose a regulation in accordance with the procedure in Article 14 providing for labelling requirements as well as inspection requirements and precautionary measures for products referred to in paragraph (1)(c), as far as these requirements are related to the organic production method.
- (2) The petfood market and the market in feed for fur animals are separate from the market in feedingstuffs for farmed livestock. This Regulation therefore applies only to feedingstuffs for organically reared livestock, excluding petfood and feed for ~~fur~~ animals bred for fur production.
- (3) The specific measures on labelling feedingstuffs for organically reared livestock must allow producers to identify feed that may be used in accordance with the provisions on the organic production method. The percentages of organically produced feed materials in a feedingstuffs should moreover be stated so that producers may comply with the daily rationing rules laid down in Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91. Part B of Annex I to that Regulation should therefore be amended also.
- (4) The minimum inspection requirements and precautionary measures applicable to units preparing animal feedingstuffs require the implementation of special measures, which should be incorporated into Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91.

¹ OJ L 198, 22.7.1991, p.1.

² OJ L 63, 3.3.2001, p. 16.

- (5) This Regulation shall apply without prejudice to the other Community provisions on animal feed.
- (6) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee referred to in Article 14 of Regulation (EEC) No 2092/91,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

This Regulation shall apply to the animal feedingstuffs, compound feed and the feed materials referred to in Article 1(1)(c) of Council Regulation (EEC) No 2092/91, where these products carry or are intended to carry references to the organic production method. This Regulation shall not apply to pet foods or feed for ~~fur~~ animals bred for fur production.

Article 2

For the purpose of this Regulation, the definitions laid down in Article 4 of Regulation (EEC) No 2092/91 shall apply, as required.

Article 3

1. The labelling, advertising and commercial documents of the feedingstuffs referred to in Article 1(1)(c) of Regulation (EEC) No 2092/91 may refer to organic production methods only where:
 - (a) The ~~animal~~ feedingstuffs have been produced or imported by an operator who is subject to the inspection measures laid down in Articles 8 and 9 of that Regulation;
 - (b) The labelling, refer to the name and/or the code number of the inspection authority or body to which the operator is subject. Member States shall decide whether it shall be a name and/or code number and shall notify the Commission accordingly;
 - (c) The feedingstuffs have been produced or prepared without using genetically modified organisms or products derived from genetically modified organisms;
 - (d) The feedingstuffs have not been subjected to treatments involving the use of ionising radiation.
 - (e) The feedingstuffs shall be obtained from the feed materials referred to in paragraph 2 and shall be compounded and/or processed using only substances referred to in Annex I Part B and listed in Annex II Parts C and D to Regulation (EEC) No 2092/91.
 - (f) The organic production method is referred to only by the words "may be used in organic farming" on the labelling. This wording must not be printed in a colour, format or character font that draws more attention to it than to the sales description or name of the feedingstuffs as referred to in Article 5(1)(a) of Council Directive

79/373/EEC³ of 2 April 1979 on the marketing of compound feedingstuffs, as last amended by Council Directive 2000/16/EC⁴, and with Article 5(b) of Council Directive 96/25/EC⁵ of 29 April 1996 on the circulation of feed materials, amending Directives 70/524/EEC, 74/63/EEC, 82/471/EEC and 93/74/EEC and repealing Directive 77/101/EEC⁶, as last amended by Directive 2000/16/EC.

. It shall be accompanied by a separate indication referring to the total percentage of organically produced feed materials and the total percentage of in-conversion feed materials constituting the feedingstuffs. The labelling may also specify a requirement to use the animal feedingstuffs in accordance with the rules laid down in Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91 on the composition of daily rations.

2. In the case of feed materials:

(a) The materials covered by this Regulation shall be obtained in accordance with Article 6(1) of Regulation (EEC) No 2092/91 or shall be imported from third countries under the scheme laid down in Article 11 of that Regulation.

(b) Conventional materials shall be used only if they are listed in Annex II to Regulation (EEC) No 2092/91 and are used in accordance with that Annex and point 4 of Part B of Annex I to that Regulation.

3. The indications referred to in paragraphs 1(b) (f) and 4.2 of this Article must be separate from the indications referred to in Article 5 of Directive 79/373/EEC, in accordance with Article 5(e) thereof and with Article 5(1) of Directive 96/25/EC, in accordance with paragraph 2 thereof.

4. In the case of compound feedingstuffs for marketing:

4.1 A feed material obtained in accordance with Article 6 of Regulation (EEC) n° 2092/91 shall not be present in a feedingstuffs as referred to in article 1(1)(c) of that Regulation together with the same feed material from conventional origin. Nevertheless, for a transitional period expiring on 31 December 2003, the possibility to use the same feed material from conventional origin could be authorised by the inspection body or authority.

4.2 The percentage share in the final product of each feed material produced by an organic production method must be indicated, as well as the percentage share of each feed material in conversion and of each conventional feed material. These percentages must be expressed as a percentage of the dry matter of feedingstuffs of agricultural origin

Article 4

Part B of Annex I and Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91 shall be amended in accordance with the Annex hereto.

³ OJ L 86, 6.4.1979, p. 30

⁴ OJ L 105, 3.5.2000, p. 36

⁵ OJ L 125, 23.5.1996, p. 35.

Article 5

This Regulation shall enter into force on the [twentieth day] following its publication in the *Official Journal of the European Communities*.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels,

For the Commission

Member of the Commission

ANNEX

In Annex I, Part B of Regulation (EEC) No 2092/91, the following sentence is added to the end of point 4.4:

"These figures shall be calculated each year and expressed as a percentage of the dry matter of feedingstuffs of agricultural origin."

In Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91:

(1) The title of Part C is replaced by the following:

"C. Importers of plant products, livestock products and foodstuffs containing plant and/or livestock products and animal feed from third countries"

(2) In Part I, point 2, third paragraph, after "Articles 5, 6 and 6a" the following words shall be added: "and, where necessary, the Regulation (EC) n° 00/01".

(3) In Part I, point 5, at the end of the second indent, the following words shall be added: "and, where necessary the composition of processed feedingstuffs".

(4) In Part I, point 6, paragraph b, after the words "the name of the product", the following words shall be added: "or, where necessary, the description of the feedingstuffs according to the relevant provisions of Article 3 of Regulation (EC) n° 00/01.

(5) The following part D is inserted:

"D. Units preparing animal feedingstuffs, compound animal feed and animal feed materials

1) Initial inspection

The full description of the unit referred to under point 2 of Part I of this Annex must:

-- Identify the facilities used for the processing, packaging and storage of the agricultural products before and after the operations concerning them; this description shall also include the nature of the feedingstuffs that the operator intends to produce, described in accordance with Article 5(1)(a), (b), (c) and (d) of Directive 79/373/EEC;

-- Lay down in particular the precautionary measures taken to reduce the risk of contamination by unauthorised substances or products, the cleaning measures implemented and the monitoring of their effectiveness.

The inspection body must ensure that operators offer adequate guarantees to ensure compliance with this Regulation.

2) Several preparation units run by the same operator

Operators running one or more animal feed preparation units shall identify those aspects of their activities which ensure that the animal feedingstuffs referred to in Article 1(1)(c) prepared in those units are in constant compliance with this Regulation and with Regulation (EC) No 00/01.

They shall ensure that appropriate procedures are established, implemented, complied with and updated, based on the principles used to develop the HACCP system.

The authority or inspection body shall use that system to carry out a general evaluation of the risks attendant on each preparation unit and to draw up an inspection plan. This inspection plan must provide for a minimum number of random samples depending on the potential risks.

3) Preparation units handling also feedingstuffs not referred to by the present Regulation

Where feedingstuffs not referred to in Article 1(1)(c) are also processed, packaged or stored in the unit concerned:

-- the feedingstuffs governed by this Regulation must be prepared on production lines separate from those where the animal feedingstuffs not covered by this Regulation are prepared; [by way of derogation until ... the feedingstuffs may be prepared on the same production line provided that effective separation is guaranteed at a later stage and that suitable cleaning measures, the effectiveness of which has been checked, have been carried out before commencing production of the animal feedingstuffs covered by this Regulation;] [-- if such operations are not carried out at regular times on a fixed day, they must be announced in advance, with notice agreed on with the inspection body];

-- The unit must be able to store the products referred to in Article 1(1)(c) separately, either physically or time-wise, before and after the operations; moreover, organically produced feed materials, in-conversion feed materials and conventional materials must also be physically separated; finally, the premises for storing feed materials must be separate from the premises for storing finished products;

-- Every measure must be taken to ensure identification of lots and to avoid mixtures with products not obtained in accordance with the rules laid down in this Regulation.

-- Cleaning measures must be implemented and their effectiveness checked.

5) Inspection visits

In addition to the annual complete physical inspection, the inspection body or authority shall carry out a targeted visit based on a general evaluation of the potential risks of non-compliance with this Regulation; the inspection authority or body shall pay particular attention to the critical control points pointed out by the operator, with a view to establishing whether the surveillance and checking operations are carried out as they should be. All the premises used by the operator for the conduct of his activities shall be inspected as frequently as the attendant risks warrant.

6) Packaging and transport of feedingstuffs to other production/preparation units or premises

In addition to the indications referred to in Section I. point 6. of this Regulation, the following indications must appear on the label:

-- the quantity of animal feed at the start of transport and each individual quantity delivered in the course of a delivery round;

7) Reception of feedingstuffs from other preparation units

On receipt of a product referred to in Article 1(1)(c), operators must check the closure of the packaging or container where it is required and the presence of the indications referred to in Part I point 6 and in the previous point, and any other indication required under this Regulation and under Regulation (EC) No 00/01. The operator shall crosscheck the information on the label referred to in point 6, Part I with the information on the accompanying documents. The result of this verification shall be explicitly mentioned in the documentary accounts referred to in point 5 of Part I.

Leitlinien zum Kontrollsystem
der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau
und die entsprechende Kennzeichnung
der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(ABL EG Nr. L 198 S. 1)

in der jeweils gültigen Fassung (im folgenden EG-Öko-VO)

Stand: 06. April 2001

Die Leitlinien konkretisieren das Kontrollverfahren nach Art. 9 Abs.1 und dienen als Empfehlung zur einheitlichen Umsetzung in allen Ländern. Sie wurden erarbeitet von der Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau .

INHALT

1. Zuständige Behörde	3
2. Zulassung von Kontrollstellen.....	3
2.1 Antrags- und Zulassungsverfahren	4
2.2 Ausstattung der Kontrollstelle (Anlage 3, Fbl. 4 und 5)	4
2.2.1. Personalausstattung	5
2.2.2 Sonstige Ausstattung (Anlage 3, Fbl. 4 und 9)	8
2.3 Sanktionskatalog (Anlage 3, Fbl. 10)	9
2.4 Kontrollbereiche	9
2.5 Codenummer	9
2.6 Verpflichtung des Kontrollstellenpersonals	10
3. Überwachung von Kontrollstellen nach der Zulassung	10
3.1 Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz	10
3.2 Überprüfung der Tätigkeit des Kontrollpersonals im Rahmen des Artikels 9 Absatz 6 EG-ÖKO-VO.....	10
3.3 Inspektion in den Diensträumen der Kontrollstellen	11
3.4 Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden bei der Überwachung nach Art. 9 Abs. 6	12
4. Meldung der Unternehmen nach Artikel 8	12
4.1 Meldung	12
4.2 Ende des Kontrollvertrages, Kontrollstellenwechsel.....	14
5. Verfahren bei der Kontrolle von Unternehmen	15
5.1 Allgemeine Anforderungen in allen Kontrollbereichen.....	15
5.1.1 Anforderungen an vollständige Betriebsbesichtigungen und an den Inspektionsbericht	16
5.1.2 Unangekündigte Inspektionsbesichtigungen	16

5.2	Besondere Anforderungen in den einzelnen Kontrollbereichen	16
5.2.1	Kontrollbereiche A.1 und A.2	16
5.2.2	Kontrollbereich B.....	18
5.2.3	Kontrollbereich C.....	18
6.	Berichtstätigkeit der Kontrollstelle	19
7.	Abwicklung von Beschwerden in Bezug auf die Durchführung von	
	Kontrollen nach der EG-Öko-VO	19
7.1	Beschwerden von Unternehmen gegen die Kontrollstelle.....	20
7.2	Beschwerden von Kontrollpersonal gegen eine Kontrollstelle.....	20

Anlage 1: Formularmuster: Meldung der Unternehmen

Anlage 2: Formularmuster: Bericht über die Kontrolltätigkeit

Anlage 3: Antragsunterlagen für die Zulassung als Kontrollstelle einschließlich Mindestanforderungen an die Erstellung eines Standardkontrollprogramms (Formblatt 1 bis 18)

Anlage 4: Formularmuster: Unterlagen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und des vorgelegten Standardkontrollprogramms von Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 5, 6 und 11

Anlage 5: Formularmuster: Darstellung der Kontrollstelle für die Meldung nach Artikel 15 Satz 2 (nach Vorgaben der BLE)

Anlage 6: Neutralitätsfragebogen

1. Zuständige Behörde

In den Ländern werden Behörden als zuständige Behörden im Sinne der EG-ÖKO-VO (Behörde) benannt. Sie können auch im Fall der Artikel 9 Abs. 9 und 10 Abs. 3 EG-Öko-VO mit den Aufgaben einer Kontrollbehörde beauftragt werden.

Diese sind u. a. zuständig für:

- die Zulassung der Kontrollstellen und deren Überwachung nach Artikel 9,
- die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 6,
- die Abwicklung der Ermächtigungen nach Artikel 11 (6),
- die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93,
- die Aufgaben, die in Anhang I der EG-ÖKO-VO der zuständigen Behörde zugewiesen sind.

Die Behörde ist verantwortlich für die Weiterleitung folgender Daten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entsprechend deren Vorgaben:

- jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen. Die Behörde, in deren Bereich die Kontrollstelle ihren Hauptgeschäftssitz hat, übersendet die Unterlagen nach Art. 15 Satz 2. Die Meldung erfolgt entsprechend den Vorgaben der BLE (vgl. Formularmuster der Anlage 5).
- jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres
 - das Verzeichnis der Unternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres der Kontrolle unterstanden haben (Art. 8, Art. 15, 1. Spiegelstrich),
 - den Bericht über die Überwachungsmaßnahmen (Art. 15, 2. Spiegelstrich) und
 - den Bericht über die getroffenen Maßnahmen und Folgemaßnahmen gem. Art. 9 Abs. 12 Buchstabe a).

2. Zulassung von Kontrollstellen

Das Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 wird in den Ländern von privaten Kontrollstellen durchgeführt. Die privaten Kontrollstellen bedürfen für ihre Tätigkeit in den einzelnen Ländern der Zulassung durch die jeweilige zuständige Behörde.

2.1 Antrags- und Zulassungsverfahren

Die Kontrollstelle stellt bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sein will, den Antrag auf Zulassung nach dem Muster der **Anlage 3** (Formblatt (Fbl.) 1 bis 12). Sie muss dabei nachweisen, dass sie die Mindestanforderungen an die Erstellung eines Standardkontrollprogramms, wie in Anlage 3 dargestellt, erfüllt hat (Formblatt 13 bis 18). Die Behörde überprüft den Antrag nach einem Prüfraster, vgl. Muster in Anlage 4.

Eine Kontrollstelle kann nur zugelassen werden, wenn sie einen Geschäftssitz in der EU hat. Eine Kontrollstelle, die keine Niederlassung im Inland hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn sie einen Vertreter mit Wohnsitz im Inland bestellt hat. Die Behörde stellt über Auflagen sicher, dass sie ihre Aufgaben nach Art. 9 Abs. 6 EG-ÖKO-VO wahrnehmen kann.

Will die Kontrollstelle in mehreren Ländern tätig werden, soll zunächst ein Antrag bei der Behörde des Landes gestellt werden, in dem die Kontrollstelle ihren Hauptgeschäftssitz oder der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Bei der Entscheidung über eine Zulassung wird die Entscheidung der zuständigen Behörden anderer Länder berücksichtigt.

Zulassungsvoraussetzungen sind die dem Artikel 9 Abs. 5 und 11 EG-Öko-VO entsprechenden Kriterien der Länder unter Berücksichtigung der speziellen Kriterien gemäß Ziffern 2.2 bis 2.6 dieser Leitlinien.

Ggf. erfolgt eine Beleihung der Kontrollstellen.

Die Zulassung kann befristet und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und/oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 VwVfG) erteilt werden.

Die Höhe der Zulassungsgebühren ergibt sich aus den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Jede Änderung der für die Zulassung der Kontrollstelle maßgeblichen Tatsachen bedarf der vorherigen Unterrichtung und ggf. Bewertung der Behörde.

2.2 Ausstattung der Kontrollstelle (Anlage 3, Fbl. 4 und 5)

Die EG-ÖKO-VO legt fest, dass die Kontrollstelle personell, technisch und organisatorisch so ausgestattet sein muss, dass hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Art und

Umfang ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb sichergestellt ist.

2.2.1. Personalausstattung

Eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit einschließlich Vertretung ist erforderlich. Die Personalausstattung umfasst mindestens eine Person mit einer Qualifikation nach Ziffer 2.2.1.1 (Kontrollstellenleiterin oder -leiter) und zwei Personen je Kontrollbereich, die eine Qualifikation nach Ziffer 2.1.1.2 (Kontrolleure) nachweisen können. Bei entsprechender Qualifikation ist Personengleichheit zulässig. Die Kontrollstelle muss mindestens eine Vertreterin / einen Vertreter für die Kontrollstellenleitung benennen.

Für das Personal müssen mindestens die in Ziffer 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 genannten Qualifikationen nachgewiesen werden. Jedoch können bei Ziffer 2.2.1.2 andere Personen, deren Ausbildungsabschluss, Berufserfahrung und Kenntnisse mindestens gleichwertig sind, für die jeweiligen Aufgaben berücksichtigt werden.

2.2.1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle (Anlage 3, Fbl. 6) und sein/ihr Vertreter/Vertreterin (Anlage 3, Fbl. 7):

- Qualifikation einer oder eines Dipl.-Ing. agr. (Universität oder FH der Fachrichtung Landwirtschaft), oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im ökologischen Landbau
- und gründliche Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere EG-Öko-VO)

Für die Aufgabe des Vertreters des Leiters / der Leiterin kann anstelle der Anforderung des Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses auch eine Qualifikation als Meister ausreichen, wenn die Person sich während mehrjähriger Tätigkeit aufgrund der Art und des Umfangs der übernommenen Aufgaben, die wesentlichen Aufgaben des Stellvertreters entsprechen sollen, und ausweislich der Leistungsbeurteilung gem. EN 45011 Ziffer 5.2.3 f) für diese Aufgabe qualifiziert hat.

2.2.1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure (Anlage 3, Fbl. 8):

Die Bezeichnung der Kontrollbereiche erfolgt in Anlehnung an Anhang III der EG-Öko-VO. Die Kontrollstelle stellt in den einzelnen Kontrollbereichen sicher, dass Kontrolleurinnen/Kontrolleure nur in solchen Betrieben eingesetzt werden, für die sie aus- bzw. weitergebildet sind.

2.2.1.2.1. Kontrollbereiche A.1 und A.2

- Meisterinnen oder Meister in der landwirtschaftlichen Erzeugung mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung im ökologischen Landbau
- oder staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker für den ökologischen Landbau
- oder für Betriebe mit ökologischer Bienenhaltung in der Regel:
 - a) Imkermeisterin oder -meister oder höhere, einschlägige fachliche Ausbildung (Studium der Agrarwissenschaft, Biologie etc.) mit nachgewiesener einschlägiger Öko-Erfahrung oder Teilnahme an einem Lehrgang „Ökologische Bienenhaltung“ oder
 - b) oder bereits zugelassene Kontrolleurin oder zugelassener Kontrolleur im Kontrollbereich A1 oder A.2 mit nachgewiesener zweijähriger Erfahrung im Imkereiwesen
 - c) oder bereits zugelassene Kontrolleurin oder zugelassener Kontrolleur im Kontrollbereich A.1 oder A.2 ohne Erfahrung in der Imkerei, jedoch nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei mindestens zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Anfängerlehrgang für die Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und einer Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang "ökologische Bienenhaltung"
- und gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Öko-VO) und Normen

2.2.1.2.2. Kontrollbereich B

- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit zweijähriger Berufserfahrung nach der Gesellenprüfung
- oder Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle
- und gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Öko-VO) und Normen sowie in EDV-gestützter Buchhaltung und Lagerhaltung

2.2.1.2.3. Kontrollbereich C

- die Qualifikation und Tätigkeit für den Bereich A.1, A.2 oder B und die spezielle Erfahrung und Sachkenntnis für den Kontrollbereich C z.B. durch
 - Inspizierung von verschiedenen ökologischen Projekten in Drittländern mit Erstellung eines Kontrollberichts,
 - oder eine einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung beim Handel mit "Öko-Produkten" aus Drittländern,
 - oder eine einjährige verantwortliche Tätigkeit in der Auswertung von Berichten über Kontrollen von Betrieben im Drittland oder von Importeuren

- und gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Öko-VO und des einschlägigen Zollrechts) und Normen sowie in EDV-gestützter Buchhaltung und Lagerhaltung.

2.2.1.3 Besondere Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit (Anlage 3, Fbl. 9)

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der EG-Öko-VO befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in herstellenden, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeit bei einem Landes- oder Bundesverband des ökologischen Landbaus, sofern der zu kontrollierende Betrieb Mitglied dieses Verbandes ist.
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater landwirtschaftlicher Betriebe und aufbereitender Unternehmen, sofern nicht eine klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

2.2.1.4 Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollkompetenz in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Qualifikation ist es möglich, dass erfahrene Kontrolleurinnen oder Kontrolleure sich in einem zusätzlichen Kontrollbereich eine Kompetenz aneignen. Der Behörde ist hierüber eine Dokumentation der nachfolgend geforderten sorgfältigen Schulung und Einarbeitung in den neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können ggf. auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgt schriftlich.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich A.1, A.2 oder B über die Dauer von wenigstens zwei Jahren oder wenigstens 40 nachgewiesenen vollständigen Kontrollen gemäß Anhang III der VO (EWG) 2092/91,
- b. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c. Begleitung eines/einer zugelassenen Kontrolleurs/Kontrolleurin an wenigstens

- 4 Kontrolltagen im neuen Kontrollbereich (mindestens drei begleitete Kontrollen für den Kontrollbereich C) innerhalb der letzten 12 Kalendermonate und
- d. Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen im neuen Kontrollbereich (mindestens zwei für den Kontrollbereich C) unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden im Anschluss von der Kontrollstelle zusammen mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur ausgewertet.
- e. Zur Erweiterung für den Kontrollbereich C muss in der beantragenden Kontrollstelle wenigstens eine Kontrolleurin/ ein Kontrolleur tätig sein, die/der ihre/seine Qualifikation im Kontrollbereich C durch
- Inspektionen in Drittländern außerhalb der EU oder
 - mehrjähriger Erfahrung in der Qualitätssicherung beim Handel mit „Öko-Produkten“ aus Drittländern
- nachgewiesen hat.

2.2.1.5 Verfahren zur Prüfung und zum Einsatz von Kontrollpersonal

Die Kontrollstelle legt die Formblätter 7 bis 8 der **Anlage 3**, die dazugehörigen Zeugnisse und Qualifikationsnachweise und einen Fragebogen bezüglich der Objektivität der Kontrolleurin bzw. des Kontrolleurs (Neutralitätsfragebogen in **Anlage 6**) der Behörde im Sitzland vor oder, sofern dort kein Einsatz vorgesehen ist, einer Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz vorgesehen ist.

Nach Zustimmung durch die zuerst prüfende Behörde legt die Kontrollstelle die Formblätter 7 bis 8 (ohne Anlagen), den Erstbescheid und den „Neutralitätsfragebogen“ den anderen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich ein Einsatz vorgesehen ist, als Grundlage für deren Zustimmung vor. Falls diesen Behörden die vorgelegten Unterlagen für eine eigene Entscheidung nicht ausreichen, legt die Kontrollstelle die weiteren erforderlichen Unterlagen vor.

2.2.2 Sonstige Ausstattung (Anlage 3, Fbl. 4 und 9)

Separate Büroräume ohne unbefugten Zugang Dritter und eigene technische Ausstattung einschließlich gesicherter Kommunikationstechnik und ordnungsgemäße Dokumentation sind nachzuweisen. Im Antrag auf Zulassung ist darzustellen, wie der Datenschutz sichergestellt ist.

Ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb setzt voraus, dass die Kontrollstelle montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar oder besetzt ist, so

dass sie erforderlichenfalls unmittelbar wirkungsvolle Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten kann.

2.3 Sanktionskatalog (Anlage 3, Fbl. 10)

Die Kontrollstelle hat einen abgestuften Sanktionskatalog nachzuweisen. Die zu verhängenden Sanktionen sind auf den Einzelfall auszurichten, wobei die Schwere der Verfehlung zu berücksichtigen ist. In der Regel ist folgende Abstufung von Maßnahmen und Sanktionen vorzusehen:

- schriftlicher Hinweis
- verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
- Nachkontrolle
- Abmahnung
- je nach spezieller Regelung des Landes ggf. Entfernung des Hinweises entsprechend Art. 9 Abs. 9 Buchst. a und des Vermerks nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a.

Weitergehende Sanktionen werden von der zuständigen Behörde verhängt oder im Einvernehmen mit ihr.

2.4 Kontrollbereiche

Die Kontrollstelle erhält von der Behörde entsprechend ihrer personellen und technischen Ausstattung unter Berücksichtigung des vorgelegten Standardkontrollprogramms als Teil des Qualitätsmanagement-Handbuchs eine Zulassung über die Kontrollbereiche A.1, A.2, B und/oder C entsprechend des Anhangs III, Teile A.1, A.2, B und C der EG-Öko-VO.

Die Zulassung kann bei entsprechenden Gegebenheiten auch weiter eingeschränkt werden (z. B. nur Imkereien).

Die Behörde meldet die Zulassung sowie die Erweiterung und den Entzug einer Zulassung an die BLE. Im Falle des Entzuges einer Zulassung informiert die Behörde alle anderen zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsgebiet diese Kontrollstelle zugelassen ist.

2.5 Codenummer

Im Rahmen der Zulassung wird der Kontrollstelle eine Codenummer nach dem Muster „DE-999-Öko-Kontrollstelle“ mitgeteilt. Die Verwaltung der Codenummern erfolgt durch die BLE.

2.6 Verpflichtung des Kontrollstellenpersonals

Die Kontrollstellenleitung kann durch eine zuständige Behörde förmlich verpflichtet werden. Das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das Kontrollstellenpersonal kann dann durch die Kontrollstellenleiterin/den Kontrollstellenleiter verpflichtet werden. Die Niederschriften über die förmliche Verpflichtung sind der Behörde im Bedarfsfalle vorzulegen.

3. Überwachung von Kontrollstellen nach der Zulassung

Die EG-ÖKO-VO legt fest, dass die Behörde bei der Überwachung von Kontrollstellen nach der Zulassung überprüft, ob die Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und 5 dieser Leitlinien weiterhin erfüllt sind und das Kontrollverfahren in geeigneter Form durchgeführt wird.

3.1 Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz

Für eine Kontrolleurin / einen Kontrolleur muss die Aufrechterhaltung der Qualifikation durch jährlich mindestens 20 vollständige Kontrollen (Kontrollbereich A.1, A.2, B oder C) nach der EG-Öko-VO nachgewiesen werden.

Für eine Kontrolleurin/einen Kontrolleur, für die/den die Qualifikation nachgewiesen wurde, mit einer Berufserfahrung beim Vollzug der EG-Öko-VO von jährlich weniger als 20 vollständigen Kontrollen insgesamt bzw. von jährlich weniger als 5 vollständigen Kontrollen in jedem Kontrollbereich ist von der Kontrollstelle in der Leistungsbeurteilung gem. EN 45011 Ziffer 5.2.3 f) darzulegen, wie die Qualifikation auf andere Weise aufrechterhalten wurde.

Bei Unterschreitung der Mindestzahl und einer nicht ausreichenden Begründung in der Leistungsbeurteilung soll die Behörde frühestens nach zwei Jahren die Zustimmung zum Einsatz zurücknehmen. In begründeten Fällen kann die Behörde Ausnahmen zulassen.

Für eine erneute Zulassung ist von der Kontrollstelle ein Plan vorzulegen, wie die Mindestzahl von Kontrollen erreicht werden soll.

3.2 Überprüfung der Tätigkeit des Kontrollpersonals im Rahmen des Artikels 9 Absatz 6 EG-ÖKO-VO

Nach der Zustimmung zum Einsatz wird die Kompetenz der Kontrollpersonen sowie deren Erfahrung und Zuverlässigkeit von der Behörde im Zuge von Kontrollbegleitungen risikoorientiert und stichprobenartig überprüft. Die Eignung und Verwendung Leitlinien, Stand: 06.04.2001

des vorgelegten Standardkontrollprogrammes für den Kontrollvollzug gemäss Anhang III ist ebenfalls Gegenstand dieser Überprüfung.

Die Behörde sieht vor, dass jährlich ein bestimmter Anteil an den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kontrollpersonen zu begleiten ist. Auf Anforderung melden die Kontrollstellen der Behörde eine aktuelle Liste der beschäftigten Kontrolleure und die vorgesehenen Inspektionstermine zur Auswahl.

Die Behörden können im Hinblick auf die Wirksamkeit und Objektivität der von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen eine risikoorientierte und stichprobenartige Kontrolle der Kontrollunterlagen in den Unternehmen durchführen.

Nach Überprüfung der Kontrollunterlagen im Unternehmen und nach einer Begleitung des Kontrollpersonals fertigt die Behörde einen Bericht an, der der Kontrollstelle zugeht.

Bei Begleitungen des Kontrollpersonals soll dieser Bericht in der Regel Feststellungen enthalten zu

- dem Zeitaufwand für die Aktualisierung der Betriebsbeschreibung, für die Flächenerfassung, die Buchprüfung, die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen, die Betriebsbesichtigung und die Flächenbegehung (hier auch Anteil der geprüften Flächen)
- der Arbeitsweise des Kontrolleurs, insbesondere seiner fachlichen Kompetenz, der Kenntnis der EG-Öko-VO, der kritischen Kontrolldurchführung, der Anwendung der Arbeitsanweisungen und des objektiven Kontrollvollzugs
- zur Eignung des Standardkontrollprogramms.

3.3 Inspektion in den Diensträumen der Kontrollstellen

Die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Kontrollstelle oder ihr Vertreter ihren Sitz und Zulassung hat, überprüft die Kontrollstelle in deren Geschäftsräumen auf Einhaltung der Anforderungen von Artikel 9 Abs. 5 Buchst. c) und Absatz 11. Diese Überprüfung erfolgt nach Möglichkeit jährlich. Gegebenenfalls können Überprüfungen aus einer Akkreditierung berücksichtigt werden. Besteht keine Zulassung im Sitzland, prüft die erstzulassende Behörde.

Zur Auswertung können die Unterlagen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Kontrollstellen (**Anlagen 4 und 6**) verwendet werden. Die Kontrollstelle zeichnet den Bericht gegen und erhält eine Kopie. Diese Kopie versendet die Kontrollstelle auf Anforderung an andere Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich sie ebenfalls zu-

gelassen ist. Die Behörde informiert die anderen Behörden nur dann, wenn Artikel 9 Absatz 6 Buchs. d) in Betracht kommt.

3.4 Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden bei der Überwachung nach Art. 9 Abs. 6

Die zuständigen Behörden der Länder stimmen sich hinsichtlich des Umfangs der Überwachung ab. Sie legen dazu eine Mindestzahl von Prüfungen nach den Nummern 3.2 und 3.3 fest, die sie bezogen auf bestimmte Kontrollstellen anstreben.

4. Meldung der Unternehmen nach Artikel 8

4.1 Meldung

Die Meldung erfolgt mit dem Formular gemäß **Anlage 1**. Mit der Meldung bestätigt das Unternehmen, dass es seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren, das mindestens den Anforderungen und Vorkehrungen des Anhangs III der Verordnung entspricht, unterstellt hat (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 Abs. 3). Die Kontrollstelle stellt sicher, dass eine Aufbereitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau erst nach der Meldung des Betriebes bei der Behörde und nach der Erstellung des ersten Inspektionsberichts erfolgt.

Nach Abschluss des Kontrollvertrages teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen für die Betriebseinheit ihre Codenummer entsprechend Ziffer 2.5 mit. Sie ist bei der Kennzeichnung zu verwenden, jedoch nur für die von dieser Betriebseinheit erzeugten oder aufbereiteten Erzeugnisse, die dem Kontrollverfahren unterliegen. Die Verwendung einer Codenummer für Erzeugnisse, die im Drittland erzeugt oder aufbereitet wurden, ist nur zulässig, wenn diese innerhalb der EU nochmals aufbereitet wurden.

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, in dessen Meldung gemäß Artikel 8 Abs. 1 sie als zuständig genannt ist, eine Nummer zu. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen. Diese Nummer besteht aus:

- D für EU-Mitgliedstaat Deutschland
- Länderkürzel der zuständigen Behörde, in deren Bereich das Unternehmen die meldepflichtige Tätigkeit ausübt

Baden-Württemberg
Bayern

BW
BY

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

NI
NW

Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH

- dem Zahlenteil der Codenummer der Kontrollstelle,
- einer bis zu fünfstelligen, von der Kontrollstelle intern vergebenen, unternehmensspezifischen Nummer und
- der oder den Buchstaben der Kontrollbereiche gem. Anhang III der EG-Öko-VO, in denen das Unternehmen kontrolliert wird:

Kontrollbereich

A = Betriebseinheiten für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur sowie für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion.

B = Aufbereitungseinheiten für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie für aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehende Lebensmittel

C = Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmittel aus Drittländern

AB, AC, BC, ABC = Mischbetriebe

Freistellen sind linksbündig durch "O" aufzufüllen, sofern nicht durch "/" oder "-" eine Abgrenzung der Bestandteile der Nummer erfolgt.

Die Kontrollstelle leitet die Meldung der Unternehmen nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit **unverzüglich** an die Behörde weiter. Stimmt der Vertrag mit dem vorgelegten Muster des Standardkontrollvertrages wörtlich überein, genügt die Angabe des Datums, zu dem der Kontrollvertrag mit dem Unternehmen geschlossen wurde.

Soll von dem grundsätzlich zu verwendenden Standardkontrollvertrag in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. In diesen Fällen ist der abgeschlossene Kontrollvertrag immer der Behörde zusammen mit der Meldung nach Art. 8 Abs. 1 vorzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben entscheidet grundsätzlich der Geschäftssitz des Unternehmens, von dem aus die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt, über die Zu-

ordnung zur zuständigen Behörde. Über die Flächen in einem anderen Land wird deren Behörde durch die Kontrollstelle unterrichtet. Sofern das Unternehmen jedoch mehrere Betriebseinheiten in unterschiedlichen Bundesländern bewirtschaftet, so ist jede Betriebseinheit für sich bei der in diesem Land zuständigen Behörde meldepflichtig.

Bei Aufbereitungs- und Importbetrieben ist ebenfalls der Geschäftssitz maßgeblich für die Zuordnung zur zuständigen Behörde. Liegen Geschäftssitz des Unternehmens und Ort der Betriebsstätte in verschiedenen Ländern, erfolgt die Meldung in Abstimmung mit den betroffenen Behörden.

4.2 Ende des Kontrollvertrages, Kontrollstellenwechsel

Bei Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmen hat die Kontrollstelle dies der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

Die Kontrollstelle weist bei Erteilung der Kontrollnummer darauf hin, dass das Unternehmen sich mit Beendigung des Kontrollverhältnisses dem Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 entzieht und sämtliche an die Verfahrensweise geknüpften Berechtigungen verliert.

Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels ist in den Standardkontrollvertrag ein Passus aufzunehmen, der die Übergabe von Informationen zwischen den Kontrollstellen abweichend von Art. 9 Abs. 7 Buchst. b) sicherstellt. Das Unternehmen muss sich verpflichten für den Fall, das es bereits früher am Kontrollverfahren gemäß der EG-ÖKO-VO teilgenommen hat, es der damals beauftragten Kontrollstelle zu gestatten, alle Unterlagen - insbesondere über verhängte Auflagen und Sanktionen - sowie alle sonstigen Informationen, die im Rahmen der Kontrolle des Unternehmens gemäß der EG-Öko-VO erhoben wurden, der neu beauftragten Kontrollstelle auszuhändigen oder mitzuteilen. Wenn ein Unternehmen sich weigert, einer Übergabe von Unterlagen und Informationen zwischen den Kontrollstellen zuzustimmen, ist die Behörde hierüber zu unterrichten, die dann den Informationsfluss zwischen den beteiligten Kontrollstellen sicherstellt.

5. Verfahren bei der Kontrolle von Unternehmen

5.1 Allgemeine Anforderungen in allen Kontrollbereichen

Die Kontrollstelle führt die Kontrolle nach dem von ihr vorgelegten und von der Behörde geprüften und genehmigten Standardkontrollprogramm durch. Dieses ist Teil des Qualitätsmanagement-Handbuches der Kontrollstelle.

Sofern im Verordnungstext auf die Zuständigkeit von „Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen“ verwiesen wird, erfolgt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen laut Anhang I A, B und C sowie Anhang II A, B und D der EG-Öko-VO durch die Kontrollstellen. Diese haben dabei die Vorgaben der zuständigen Behörde zu beachten.

Bei der vollständigen Besichtigung und Beschreibung der Betriebseinheit durch die Kontrollstelle werden die erforderlichen Unterlagen und Angaben erstellt bzw. geprüft. Diese müssen in der Betriebseinheit jederzeit einsehbar vorliegen. Sie sind auf dem aktuellen Stand zu halten und umfassen mindestens die Angaben gemäß Formblatt 13 der **Anlage 3**, soweit für das Unternehmen zutreffend.

Die Behörde kann den Inhalt der Angaben und Darstellungen nach Formblatt 13, das Verfahren, sowie die erforderlichen Nachweise näher bestimmen.

Zur Vorbereitung der vollständigen Besichtigung kann die Kontrollstelle vereinbaren, dass das unterstellte Unternehmen zuvor einen Betriebsfragebogen auszufüllen hat, der über bestimmte sensible und kontrollaufwendige Betriebsstrukturen/ -daten Auskunft gibt.

Die Prüfungen und Kontrollgänge in der Betriebseinheit hat der verantwortliche Leiter der Betriebseinheit oder ein von ihm Beauftragter gemeinsam mit der Kontrollleurin/dem Kontrolleur der Kontrollstelle vorzunehmen.

Zur Erfüllung der Vorschriften des Art. 5 Abs. 3 h), Abs. 5 f) und Abs. 5a) i) sowie Art. 6 Abs. 1 d) und Abs. 2 a) sind geeignete dokumentierte Nachweise der unmittelbaren Lieferanten darüber vorzulegen, dass gentechnisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate (GVO) nicht verwendet wurden und dass nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde (Art. 5 Abs. 3 e) und Abs. 5a f)). Geeignete Nachweise sind insbesondere verbindliche dokumentierte Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten oder ein qualifizierter Prüfbericht einer Probe durch ein akkreditiertes Prüflabor, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind. Sofern ein zugekauftes Erzeugnis nachweislich aus ökologischem Landbau stammt, reicht
Leitlinien, Stand: 06.04.2001

dies als Nachweis für die Nichtverwendung gentechnisch veränderter Organismen und/oder deren Derivate und für die nicht erfolgte Behandlung mit ionisierenden Strahlen aus.

5.1.1 Anforderungen an vollständige Betriebsbesichtigungen und an den Inspektionsbericht

Die Formblätter 13 bis 18 der **Anlage 3** sind zu beachten.

Jede Probenahme ist im Inspektionsbericht zu dokumentieren.

Die getroffenen Maßnahmen und ggf. Hinweise zur Einhaltung der Verordnung sind schriftlich festzuhalten.

Der Betrieb hat seine Zweitschrift des Inspektionsberichts mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde bei Kontrollen vorzulegen.

5.1.2 Unangekündigte Inspektionsbesichtigungen

Neben den umfassenden Besichtigungen ist die Kontrollstelle verpflichtet, nach dem Zufallsprinzip und auch risikoorientiert jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihr kontrollierten Betriebe, aber mindestens einem, eine unangekündigte Inspektionsbesichtigung durchzuführen. Die Behörde kann für ihr Land auch eine höhere Zahl festlegen. In besonderen Fällen, insbesondere bei Verdacht von Zuwiderhandlungen, ist die Zahl der unangemeldeten Inspektionsbesichtigungen auf ein im Einzelfall erforderliches Maß zu erhöhen.

Diese Inspektionen können sich auf Teilbereiche des Betriebes/der Betriebseinheit beschränken.

5.2 Besondere Anforderungen in den einzelnen Kontrollbereichen

5.2.1 Kontrollbereiche A.1 und A.2

Betriebseinheiten für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur sowie für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion.

Einzelheiten dazu siehe Formblatt 13 der **Anlage 3**.

Das Unternehmen hat alle von ihm bewirtschafteten Betriebseinheiten zu benennen, auch wenn sie möglicherweise nicht kontrollpflichtig sind, weil sie nicht in demselben Gebiet liegen; die Entscheidung, ob sie kontrollpflichtig sind, trifft die Kontrollstelle

ggf. in Abstimmung mit der Behörde. Wenn zusätzlich eine Betriebseinheit des unterstellten Unternehmens in demselben Gebiet existiert, für die Art. 8 nicht zutrifft, sind die dort durchgeführten Kontrollen hinreichend und mit Datum zu dokumentieren.

Die EG-Öko-VO weist an verschiedenen Stellen auf „geltende einzelstaatliche Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards“ hin, wo sie selbst keine Regelung trifft. Als akzeptierte Standards gelten in diesen Fällen die Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) und des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren (BNN) sowie die jeweils darauf aufbauenden Verbandsrichtlinien.

Der Erzeuger, der Futtermittel zukaufte, vergewissert sich, welche Einzelfuttermittel (konventionell, in Umstellung, ökologisch) und Zusatzstoffe in dem vorgesehenen Futtermittel mit welchen Anteilen enthalten sind und dass nur nach der EG-Öko-VO zugelassene Stoffe verwendet werden. Sofern diese Information nicht aus der Kennzeichnung hervorgeht, lässt er sie sich von dem Lieferanten schriftlich zusichern.

Die Nichtverfügbarkeit von Tieren aus ökologischer Herkunft zum Aufbau, Wiederaufbau oder zur Erneuerung eines Bestandes oder zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weiblicher Tiere nach Anhang I B Ziffern 3.4, 3.6 und 3.8 der EG-Öko-VO ist nachzuweisen. Näheres regeln die Behörden bis zu einer Einigung der Länder auf ein einheitliches Verfahren.

Bei der Verwendung von Tierarzneimitteln gemäß Anhang I B Ziffer 5.6 bzw. Anhang I C Ziffer 6.7 der EG-Öko-VO ist Folgendes zu beachten :

Der Betrieb muss in einem Behandlungskonzept die Medikamente (einschließlich Wirkstoffe) für die wichtigsten Erkrankungen und die Art und Weise ihrer Verwendung (einschließlich Dosierung, Dauer der Behandlung und gesetzliche Wartezeiten) dokumentieren und der Kontrollstelle vorlegen. Nur wenn ein qualitativ oder quantitativ darüber hinaus gehender Medikamenteneinsatz erfolgt, ist eine Übergabe der vollständigen, das jeweilige Tier betreffenden Aufzeichnungen vor der Vermarktung an die Kontrollstelle erforderlich. Gemäß Anhang I B Nr. 5.6 bzw. Anhang I C Nr. 6.7 i. V. m. Anhang III A. 2 Nr. 4 ist der Einsatz aller Tierarzneimittel einschließlich der Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit im Haltungsbuch bzw. im Stockverzeichnis einzutragen. Die Kontrollstelle überprüft das Behandlungskonzept und die Eintragungen im Haltungsbuch

zumindest im Rahmen der jährlichen vollständigen Kontrolle und nimmt in ihre Unternehmensakte die betriebliche Dokumentation des medizinischen Behandlungskonzeptes auf.

Der Vertrag über die Abgabe oder Annahme überschüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach Anhang I B Ziffer 7.4 der EG-Öko-VO ist schriftlich abzuschließen und der Kontrollstelle unaufgefordert vorzulegen. Einzelheiten zum Informationsaustausch sind im Formblatt 10 (2) der **Anlage 3** geregelt.

5.2.2 Kontrollbereich B

Aufbereitungseinheiten für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Einzelheiten dazu siehe Formblatt 13 der **Anlage 3**.

5.2.3 Kontrollbereich C

Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmittel aus Drittländern

Einzelheiten dazu siehe Formblatt 13 der **Anlage 3**.

Eine Lagerung in Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Region liegen, ist nur zulässig, wenn:

- der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder der anderen Region diese Einrichtung des Einführers gemäß Art. 8 gemeldet ist und
- die Lagereinrichtung in dem anderen Mitgliedstaat oder der anderen Region nachweislich der Überwachung derselben Kontrollstelle oder einer anderen Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde unterliegt und im zweiten Fall diese zu einem gegenseitigen Daten- und Erkenntnisaustausch berechtigt und verpflichtet sind; das Bestehen eines entsprechenden Vertrages ist nachzuweisen.

Die Anschriften der voraussichtlich verwendeten Einrichtungen in anderen Regionen bzw. Mitgliedstaaten und die dort tätigen Kontrollbehörden bzw. -stellen sind im Meldformular zu benennen; die Angaben sind gegenüber der Behörde auf dem aktuellen Stand zu halten.

6. Berichtstätigkeit der Kontrollstelle

Die Kontrollstellen informieren die zuständige Behörde über ihre Kontrolltätigkeit entsprechend deren Vorgaben.

Die Kontrollstelle übersendet der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Jahres

1. ein Verzeichnis der Unternehmen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres ihrer Kontrolle im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde unterstanden haben mit Angaben zu den bewirtschafteten Flächen für jeden Erzeuger (Gesamt und davon ökologisch, inklusive Umstellungsfläche),
2. einen zusammenfassenden Bericht unter Verwendung von **Anlage 2**, getrennt nach ihrer Tätigkeit in den einzelnen Ländern sowie im Bundesgebiet,
3. einen Bericht über die erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a), sofern sie bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen beteiligt war; Fehlanzeige ist erforderlich,
4. einen Bericht über erteilte Genehmigungen von Anbindehaltungen nach Anhang I Teil B Nr. 6.1.5 der EG-Öko-VO (Anzahl der noch bestehenden Genehmigungen für Betriebe mit Anbindehaltung; Anzahl der betroffenen Stallplätze insgesamt),
5. einen Bericht über erteilte Genehmigungen nach Anhang I B Ziffern 3.4, 3.6 und 3.8 der EG-Öko-VO (Anzahl der Genehmigungen; Art und Anzahl der zugekauften Tiere),
6. einen Bericht über die bestehenden Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I B Nr. 8.5.1, sofern sie bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen beteiligt war. Dabei ist für jeden Sachverhalt (8.3.1, 8.4.2, 8.4.3, 8.4.5, Anhang VIII) jeweils die Zahl der Betriebe zu berichten.

Neben der oben unter 2. genannten Jahresmeldung berichtet die Kontrollstelle der zuständigen Behörde **für deren Zuständigkeitsbereich** in dem von dieser geforderten Turnus über den aktuellen Umfang der Vertragsverhältnisse, die im vergangenen Zeitraum erfolgte Kontrolltätigkeit und über die dabei festgestellten Unregelmäßigkeiten und die verhängten Sanktionen nach dem Muster der **Anlage 2**. Fehlanzeige ist erforderlich.

7. Abwicklung von Beschwerden in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen nach der EG-Öko-VO

Unbeschadet sonstiger rechtlicher Möglichkeiten bei der Behandlung von Beschwerden können die Länder hierzu spezifische Verfahrensweisen vorsehen, die in der Regel angewandt werden sollen.

Die Kontrollstellen sollen vor Vorlage einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde in der Regel wie folgt verfahren:

7.1 Beschwerden von Unternehmen gegen die Kontrollstelle

Zur Behebung von Unstimmigkeiten zwischen Kontrollstelle und Unternehmen, die sich direkt auf die Durchführung des Kontrollverfahrens beziehen, hat die Kontrollstelle entsprechende Regelungen in den Verfahrensanweisungen vorzusehen. Sollten diese nicht zu einem befriedigenden Abschluss führen, sollte eine von beiden Seiten akzeptierte Vermittlerperson eingeschaltet werden. Nur wenn auch hier keine Einigkeit erzielt wird, soll die zuständige Behörde eingeschaltet werden.

7.2 Beschwerden von Kontrollpersonal gegen eine Kontrollstelle

Zur Behebung von Unstimmigkeiten zwischen Kontrollstellenleitung und Kontrollpersonal, die sich direkt auf die Durchführung des Kontrollverfahrens beziehen, hat die Kontrollstelle entsprechende Regelungen in den Verfahrensanweisungen vorzusehen. Sollten diese nicht zu einem befriedigenden Abschluss führen, sollte eine von beiden Seiten akzeptierte Vermittlerperson eingeschaltet werden. Nur wenn auch hier keine Einigkeit erzielt wird, soll die zuständige Behörde eingeschaltet werden.

Name, und Anschrift des Unternehmens (ggf. Telefon, Telefax u./o. E-Mail)	Anschriften aller Betriebsstätten/ verwendeten Einrichtungen mit Ortsteil, sofern abweichend von der Postanschrift des Unternehmens.
Landkreis:	
Anschrift der zuständigen Behörde	<p>Wird von der Kontrollstelle ausgefüllt:</p> <p>Der Vertrag nach 5.3. dieser Meldung stimmt mit dem im Antrag auf Zulassung als private Kontrollstelle vorgelegten Muster überein: <input type="checkbox"/> Ja, daher keine eigene Vorlage <input type="checkbox"/> Nein, Vertrag ist beigelegt.</p> <p>Datum des Vertragsabschlusses mit dem Unternehmen:</p> <p>Datum des ersten Inspektion gemäß Anh. III A.1 Nr.2; A.2 Nr.1; B Nr.1; C Nr.1 (ggf. geplanter Termin)</p> <p>Dem Unternehmen wurde folgende Nummer zugeteilt:</p> <p>D - _____</p> <p>Datum _____ Unterschrift der Kontrollstelle _____</p> <p>(Wiederholung in Druckbuchstaben:)</p>

Meldung nach Artikel 8 Absatz 1

der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198/1) in der jeweils geltenden Fassung (im folgenden EG-Öko-VO);

Da der vorgesehene Platz nicht ausreicht, stehen weitere Angaben auf einem Zusatzblatt.

1. In unserem Unternehmen werden Produkte im Sinne von Artikel 1 der EG-Öko-VO mit dem Ziel der Vermarktung

- erzeugt oder gesammelt
 - Das Unternehmen verfügt auch über eine nicht-ökologische Betriebseinheit
- aufbereitet (verarbeitet, haltbar gemacht, mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet oder verpackt),
- aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland) eingeführt.

2. Nur von landwirtschaftlichen Betrieben auszufüllen (jeweils gesamt und nach Bundesländern):

	Gesamt	Land:	Land:	Land:
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	ha	ha	ha
davon ökologisch bewirtschaftet	ha	ha	ha	ha

Die EG-Öko-VO verpflichtet landwirtschaftliche Betriebe und Sammler, die zur Produktion genutzten Flächen anzugeben und offen zulegen, seit wann auf diesen nach den Grundregeln des ökologischen Landbaues bewirtschafteten Flächen keine Mittel mehr verwendet werden, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der EG-Öko-VO unvereinbar sind. Wir machen dazu folgende Angaben:

- Aufha der ökologisch bewirtschafteten Fläche unseres Betriebes wurden in den letzten zwei Jahren von der EG-Öko-VO nicht zugelassene Mittel verwendet.
- Seit.....werden auf den ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Sammelflächen nur solche Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet, die von der EG-Öko-VO in Anhang II genannt sind.

3. Gemäß den Anforderungen von Anhang IV der EG-Öko-VO machen wir die entsprechenden Angaben:

Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinn der EG-Öko-VO

Unser Betrieb ist ein

Marktfruchtbetrieb Futterbaubetrieb Veredelungsbetrieb Betrieb mit Sonderkulturen
mit folgenden Hauptprodukten:

Aufbereitungsbetrieb, Einfuhrbetrieb

Unser Unternehmen bereitet Produkte aus folgenden Produktgruppen auf bzw. führt Produkte aus folgenden Produktgruppen aus Drittländern ein:

4. Diese Tätigkeit(en) melden wir gemäß Artikel 8 der EG-Öko-VO an und unterstellen sie dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 und 11 der genannten Verordnung.

5. Wir geben hierzu folgende Angaben und Erklärungen ab:

5.1. Wir verpflichten uns, die Maßgaben gemäß Artikel 5 und 6 (Erzeugung und Etikettierung) und/oder Artikel 11 (Einführen aus Drittländern) der EG-Öko-VO einzuhalten.

5.2. Wir nehmen davon Kenntnis, dass die hier gemachten Angaben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhoben werden und die Erteilung dieser Auskünfte Voraussetzung für die Aufnahme in das Kontrollverfahren ist.

5.3. Für die vorgeschriebene Kontrolle der oben genannten Betriebsstätten und Einrichtungen wurde mit folgender/folgenden dort gemäß EG-Öko-VO zugelassener/zugelassenen Kontrollstelle(n) bzw. Kontrollbehörde(n) ein Vertrag abgeschlossen:

Name	Anschrift
------	-----------

6. Wir verpflichten uns,

- Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und von der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten bzw. von zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,
- bei Betriebskontrollen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorname, Nachname)
(Wiederholung in Druckbuchstaben)

Bericht über Kontrolltätigkeit gemäß Art. 9 (8) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Name der Kontrollstelle:	Codenummer: DE- Öko-Kontrollstelle
Bundesland	Berichtszeitraum:

1) Umfang der Kontrolltätigkeit gemäß Art. 8 und 9 sowie Anhang III

	Unternehmen mit Betriebseinheiten im Kontrollbereich						Gesamt
	A	AB	B	BC	C	AC/ABC	
Anzahl der Unternehmen gesamt							
neu hinzugekommene Unternehmen							
abgemeldete Unternehmen							
gesamte Fläche in ha LF							
davon ökologisch bewirtschaftet							
Zahl vollständige Kontrollen							
Zahl unangekündigte Kontrollen							
davon Verdachtskontrollen							
Anzahl der Probenahmen							
davon im Verdachtsfall							

2) Fälle von Verstößen/Unregelmäßigkeiten u. Sanktionen/Maßnahmen gemäß Art. 9 (6) c)

Nichtkonformität im Bereich:	Sanktion/Maßnahme der Kontrollstelle						noch offen
	schriftl. Hinweis	Verstärkte Aufzeichn.-u. Mitteil.pflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Entfernung Öko-Hinw. von Partie	Kündigungen od. Verbot nach Art.9 (9) b)	
Artikel 5 Etikettierung							
Artikel 5 Zutaten → Anhang VI							
Artikel 5 Einfuhr gem. Artikel 11							
Artikel 6 (1) → Anhang I A							
Artikel 6 (1) → Anhang II A							
Artikel 6 (1) → Anhänge II B							
Artikel 6 (3) Saatgut							
Artikel 6 (1) → Anhang I B							
Artikel 6 (1) → Anhang II C							
Artikel 6 (1) → Anhang II D							
Artikel 6 (1) → Anhang II E							
Artikel 6 (1) → Anhang I C							
Artikel 9 (3) → Anhang III A.1							
Artikel 9 (3) → Anhang III A.2							
Artikel 9 (3) → Anhang III B							
Artikel 9 (3) → Anhang III C							
Sonstiges (Erläuterung erforderlich)							
Summe							

Kontrollstelle:

Fragebogen zur Objektivität von Kontrollstellenpersonal

Nach Art. 9 Absätze 5, 6 und 11 und Nr. 4.2.o EN 45011/ISO Guide 65 arbeitet die Kontrollstelle unparteiisch und objektiv. Das Personal darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit einer unparteiischen und objektiven Arbeit unvereinbar sind.

Die folgenden Angaben und Fragen sind von der Person, die in

_____ Bundesland / Bundesländer

als Kontrolleurin/Kontrolleur tätig werden will, auszufüllen:

Name	Kontrollbereich
<ul style="list-style-type: none">• Ich übe eine leitende Funktion (Geschäftsführer – oder Vorstandstätigkeit bei einem Verband des ökologischen Landbaus) aus.	
_____	_____
ja Name des Verbandes	nein
<ul style="list-style-type: none">• Ich übe Tätigkeiten in (einem) herstellenden, verarbeitenden und/oder vermarktenden Unternehmen aus, bei denen Interessenskollisionen mit meiner Inspektorentätigkeit auftreten können (z.B. in einem Weinbaubetrieb durch Einsicht in die Kundenkarte des kontrollunterworfenen Betriebes)	
_____	_____
ja Name des/der Unternehmen	nein
<ul style="list-style-type: none">• Ich berate ökologisch wirtschaftende Betriebe oder aufbereitende Unternehmen	
ja	nein

Land oder Länder, in dem/denen die Tätigkeit beabsichtigt ist	

Art der Betriebe, bei denen die Tätigkeit beabsichtigt ist	
<ul style="list-style-type: none">• Ich werde Änderungen zu den oben gemachten Angaben mitteilen.	

Datum, Unterschrift d. Kontrolleurin/Kontrolleurs, Wiederholung in Druckbuchstaben 22319

6. Neutralitätsfragebogen

Personenpersonal

So: Guide 65 arbeitet die Kon-
e Tätigkeiten ausüben, die mit

...bereich
...ständigkeit bei einem

...ein
...oder vermarkten-
...weiser Inspektorentä-
...sicht in die Kun-

Unternehmen

Entwurf

Stand: 31.10.2001

Vorblatt eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbau-Gesetz - ÖLG)

A. Problem und Ziel

Auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus hat die Europäische Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) – EG-Öko-Verordnung – sowie mit den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten gemeinschaftsweite Vorschriften über die Erzeugung, die Vermarktung einschließlich der Kennzeichnung, die Einfuhr und die Kontrolle dieser Erzeugnisse erlassen.

Die Entscheidung darüber, ob das dort vorgeschriebene regelmäßige Kontrollverfahren, dem sich die Betriebe des ökologischen Landbaus zu unterwerfen haben, von den zuständigen Behörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt wird, ist den Mitgliedstaaten überlassen und bedarf einer gesetzlichen Regelung. Da in Deutschland wesentliche Teile der Kontrollen von Privaten durchgeführt werden sollen, müssen im gleichen Zuge deren Aufgaben und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden geregelt werden. Darüber hinaus muss die Durchführung bestimmter Vollzugsaufgaben gebündelt werden.

Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse im Sinne der EG-Öko-Verordnung sind eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände erforderlich.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus wird das Kontrollverfahren in weiten Teilen zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen, und es werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Kontrollstellen festgelegt. Die Durchführung bestimmter Vollzugsaufgaben wird beim Bund angesiedelt. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung und dieses Gesetzes werden ferner Straf- und Bußgeldvorschriften eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist. Durch das Gesetz entsteht nach vorläufiger Einschätzung des BMVEL zusätzlicher Personalbedarf bei der BLE von bis zu acht Planstellen/Stellen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2003 zu entscheiden sein.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

3. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
4. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. EG Nr. L 25 S.5) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise

a) auf Kontrollstellen oder

b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicherweise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten,

zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),

2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden zu übertragen.

§ 3

Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist unverzüglich nach deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Buchstabe b dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

§ 4

Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und
den Entzug der Zulassung

- (1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn
1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
 2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
 3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
 4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Sie kann für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt werden, dass die Beleihung erfolgt.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der für den Sitz der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf den Entzug einer Zulassung erst verfügen, wenn ihr eine unanfechtbare Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Behörde über die einen Entzug begründenden Tatsachen vorgelegt wird.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und die Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße im Sinne des Artikels 9 Abs. 9, des Artikels 10 Abs. 3 oder des Artikels 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit einzustellen, unterrichtet sie hiervon spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

§ 6

Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, die Proben entnehmen zu lassen, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und prüfen zu lassen.

(4) Erfolgt die Überwachung beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr, so gilt Absatz 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Erzeugnisse für den Betriebsinhaber innergemeinschaftlich verbringt oder einführt.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus erforderlich ist, Daten, die sie bei der Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gewonnen haben, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedsstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

(3) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung, obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 8

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Stellen, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

§ 9

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Daten über Art und Umfang der Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorzuschreiben,
2. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Mitteilung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
3. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

§ 10

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe h oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001 (ABl. EG Nr. 63 S. 16) in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a und b auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 10 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Tätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 ein Unternehmen, eine Behörde oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 oder 4 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu [dreißigtausend] Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu [zwanzigtausend] Euro geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 10 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Übergangsvorschrift

Kontrollstellen, die am (Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum [letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag.

§ 14

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 3, § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am [Einsetzen: Erster Tag des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Vorläufige Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) - EG-Öko-Verordnung - sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die EG-Öko-Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Betriebe des ökologischen Landbaus von den zuständigen Behörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchführen zu lassen. In Ausübung dieser Wahlmöglichkeit sollen in Deutschland die Kontrollen in weiten Teilen privaten Kontrollstellen vorbehalten bleiben. Damit wird eine in der überwiegenden Zahl der Länder bereits praktizierte und bewährte Aufgabenerledigung durch Private gesetzlich festgeschrieben. In diesem Fall bedarf es nach der EG-Öko-Verordnung der Zulassung der privaten Stellen durch eine seitens der Mitgliedstaaten zu bestimmende Behörde, deren Erteilung wiederum von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig ist.

Die vorgesehene Durchführung des Kontrollverfahrens nach der EG-Öko-Verordnung durch Private bietet des Weiteren die Möglichkeit zu einer länderübergreifenden Tätigkeit der Kontrollstellen, an der sowohl die Kontrollstellen selbst als auch die kontrollierten Betriebe ein erhebliches Interesse haben, z. B. um den gesamten, in mehreren Betriebsteilen stattfindenden Herstellungsprozess durch eine Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Damit eine Kontrollstelle länderübergreifend tätig werden kann, soll ihre Zulassung von einer einzigen Stelle und grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden, wobei die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Länder verbleiben soll.

In Ergänzung der Vorschriften über die Kontrolle der Betriebe des ökologischen Landbaus durch Private bedarf es ferner der gesetzlichen Regelung von Mitteilungs- und Unterrichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden werden so in die Lage versetzt, die ihnen vorbehaltenen hoheitlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Betriebe des ökologischen Landbaus zu ergreifen. Auch bedarf es entsprechender Mitteilungen in den Fällen, in denen Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten zur Information verpflichtet ist. Des Weiteren sollen Regelungen für den Fall vorgesehen werden, dass eine private Kontrollstelle ihre Kontrolltätigkeit einstellt.

Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse im Sinne der EG-Öko-Verordnung sind eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände erforderlich.

Nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für das vorgesehene Öko-Landbau-Gesetz zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Durchführung der EG-Öko-Verordnung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens im ökologischem Landbau in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe und damit für die Erzeugung und Herstellung ökologischer Produkte entstehen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den ökologischen Landbau gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, zum Beispiel durch Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung zu gewährleisten. Insoweit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Regelungen begründet.

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugs sind nicht zu erwarten. Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist. Für den Bund entstehen Kosten durch die Zulassung der Kontrollstellen, die Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen sowie die Genehmigungen für die Verwendung bestimmter landwirtschaftlicher Zutaten bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln. Die vorgenannten Aufgaben sind nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung den Mitgliedstaaten auferlegt, die Kosten werden durch die Einnahme von Gebühren teilweise ausgeglichen.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 - Durchführung

Die Zuständigkeit für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung liegt nach Artikel 30 GG grundsätzlich bei den Ländern. Dies wird durch Absatz 1 klargestellt. Zugleich soll mit § 3 von der Möglichkeit des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung Gebrauch gemacht und das Verfahren der Kontrolle im ökologischen Landbau in weitem Umfang zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Mit Absatz 2 sollen bestimmte Aufgaben des Vollzugs der EG-Öko-Verordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gebündelt werden.

Eine Vielzahl lebensmittelherstellender Unternehmen verfügt über Betriebsteile oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern und ist daran interessiert, den gesamten Herstellungsprozess von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Auch die Kontrollstellen haben ein Interesse an einer länderübergreifenden Tätigkeit. Dafür ist eine grundsätzlich bundesweit geltende Zulassung erforderlich, die mit dem Ziel eines effizienten Verfahrens nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erteilt werden kann. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind von dieser Stelle die Interessen der einzelnen Länder zu berücksichtigen, ohne dass diese jedoch ausschlaggebend für das Ergebnis des Zulassungsverfahrens insgesamt sein dürfen. Insoweit wird mit Nummer 1 durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung der privaten Kontrollstellen und deren Entzug an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, selbständige Bundesoberbehörden nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen. Folgerichtig ist auch die Zuständigkeit für die Erteilung der Codenummer an die zugelassenen Kontrollstellen mit Nummer 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuzuweisen.

Das Verfahren nach Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung zur Erteilung der Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen bedarf im Hinblick auf die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die in Deutschland ansässigen Importeure und die Verwaltungsvereinfachung einer Bündelung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Dem wird mit Nummer 3 Rechnung getragen. Gleiches trifft sinngemäß auf die mit Nummer 4 vorgesehene Regelung in Bezug auf die Erteilung der Genehmigungen für die Verwendung bestimmter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln zu.

Absatz 3 greift die Möglichkeiten der Länder auf, die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben Kontrollstellen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Rechtsverordnung zu übertragen oder sie daran zu beteiligen. Damit soll den Ländern ein verfahrenstechnisch möglichst einfacher Weg geboten werden, zur Wahrnehmung der bei ihnen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Verordnung die Beileihung oder Mitwirkung Privater vorzusehen.

Zu § 3 - Kontrollsystem

Nach dem in § 2 Abs. 1 die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung klargestellt ist, soll zugleich von der Möglichkeit des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung Gebrauch gemacht und das Verfahren der Kontrolle im ökologischen Landbau durch Absatz 1 in weitem Umfang zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. Umfasst von der Übertragung sind die in Anhang III der EG-Öko-Verordnung genannten Kontrollanforderungen. Dabei ist der Begriff „mindestens“ in Artikel 9 Abs. 3 der EG-Öko-Verordnung so zu verstehen, dass der von Anhang III vorgesehene Kontrollrahmen bei der Durchführung des Kontrollverfahrens mit Rücksicht auf die konkreten Bedingungen im Zusammenspiel von Kontrollstelle und kontrolliertem Unternehmen zu spezifizieren ist. Es entsteht dadurch keine neue Kontrollqualität. Die auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von den Ländern durchgeführte Lebensmittelüberwachung der im Handel befindlichen Erzeugnisse des ökologischen Landbaus bleibt von der Übertragung des Verfahrens der Kontrolle im ökologischen Landbau an zugelassene private Kontrollstellen unberührt.

Mit dieser Ausgestaltung der den Mitgliedstaaten überlassenen Entscheidung soll ein in der überwiegenden Zahl der Länder bereits praktiziertes und weitgehend funktionierendes System der Selbstkontrolle der Wirtschaftsbeteiligten gesetzlich abgesichert werden. Damit soll zugleich dem Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Aufgabenerledigung durch Private Rechnung getragen werden, ohne besonders einschneidende oder eine Vielzahl von Betrieben des ökologischen Landbaus betreffende mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbundene hoheitliche Entscheidungen aus dem behördlichen Aufgabenbereich auszugliedern. Vom behördlichen Aufgabenbereich erfasst sind zum Beispiel die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a oder An-

hang I oder II der EG-Öko-Verordnung, soweit diese nach den Bestimmungen dieser Verordnung den zuständigen Behörden vorbehalten sind. Zu der mit der Aufgabenerledigung durch Private verbundenen Möglichkeit, durch die Zulassung eine länderübergreifende Tätigkeit der privaten Kontrollstellen zu eröffnen, wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Mit Absatz 2 soll der Zeitpunkt der Unterstellung unter das Kontrollverfahren nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Öko-Verordnung und der Meldung nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung konkretisiert werden.

Zu § 4 – Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

Mitgliedstaaten, die von der Option des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung in der Weise Gebrauch machen, dass sie wesentliche Teile des Kontrollverfahrens auf Private übertragen, müssen die Zulassung der Privaten vorschreiben, um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch diese sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass die von der EG-Öko-Verordnung in Artikel 9 Abs. 5 und 11 gestellten Anforderungen erfüllt werden. Diesem Erfordernis trägt § 4 Abs. 1 Rechnung. Ergänzend wird neben der Entrichtung der Zulassungsgebühren das Unterhalten einer Niederlassung im Inland zur Bedingung für die Zulassung gemacht. Nur unter dieser Bedingung lässt sich die Aufsicht über die Kontrollstellen, die den zuständigen Behörden nach Artikel 9 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung im einzelnen auferlegt ist, zuverlässig und wirksam sicher stellen.

Mit Absatz 2 soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass den Ländern die Möglichkeit der Beleihung der Kontrollstellen mit hoheitlichen Aufgaben offen steht. Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben ein berechtigtes Interesse, jede in ihrem Land tätige Kontrollstelle zu beleihen. Insoweit sollte einer Kontrollstelle die Zulassung für das betreffende Land unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden können, dass die Beleihung erfolgt.

Mit Absatz 3 soll das arbeitsteilige Verfahren der Überwachung der in den einzelnen Ländern tätigen Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der EG-Öko-Verordnung geregelt werden. Dabei soll der für den Sitz der jeweiligen Kontrollstelle zuständigen Behörde durch die Einvernehmensregelung eine Schlüsselrolle sowohl bei der Koordinierung der Überwachung als auch bei der Entscheidung über den Entzug der Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen werden.

Zu § 5 - Pflichten der Kontrollstellen

Mit Absatz 1 wird Artikel 9 Abs. 2 der EG-Öko-Verordnung Rechnung getragen, nach dem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, damit ein Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten des Kontrollverfahrens entrichtet, sicher

gehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden. Die Einschränkung der Bedingungen, unter denen ein Unternehmen in die Kontrollen einer Kontrollstelle einzubeziehen ist, in Bezug auf die tatsächliche Zulassung dieser Kontrollstelle in dem betroffenen Land soll der Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Rechnung tragen. Nach dieser Bestimmung kann die Zulassung für Länder, in denen eine Beleihung vorgesehen ist, unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die Beleihung erfolgt. Es besteht insoweit die Möglichkeit, dass eine Kontrollstelle in bestimmten Ländern, solange die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, nicht zur Durchführung von Kontrollen zugelassen ist. Diese Tatsache ist als Ablehnungsgrund zu berücksichtigen. Weitere von der Kontrollstelle vorgebrachte Gründe für eine Ablehnung des Verlangens eines Unternehmens, in die Kontrollen einbezogen zu werden, sollen nach Satz 2 unter den Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Behörde gestellt werden.

Die in Absatz 2 genannten Pflichten werden den Kontrollstellen auferlegt, damit das in der EG-Öko-Verordnung konzipierte Sanktionssystem unter den Bedingungen der in Deutschland vorgesehenen arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung zwischen privater Kontrollstelle und zuständiger Behörde funktioniert. Denn die Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 9 und Artikel 10 Abs. 3 der EG-Öko-Verordnung, die erheblich in die Rechte der betroffenen Betriebe eingreifen, sollen grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorbehalten bleiben.

Absatz 3 enthält Vorschriften zum Schutz der kontrollunterworfenen Unternehmen, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierenden Stelle Gelegenheit gegeben werden soll, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicher zu stellen.

Zu § 6 - Überwachung

Zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist es erforderlich, dass den hierzu Beauftragten auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte erteilt werden. Ferner sind sie mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahmerecht sowie dem Einsichts- und Prüfungsrecht auszustatten, denen entsprechende Rechte und Pflichten der Betroffenen gegenüber stehen. Dies soll nach Absatz 4 auch gelten, soweit die Überwachung beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr erfolgt. Damit lehnt sich die Regelung an bewährte Vorschriften zur Überwachung in anderen Regelungsbereichen an.

Zu den nach § 6 Auskunftspflichtigen gehören Personen, die Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung erzeugen, aufbereiten, vermarkten, innergemeinschaftlich verbringen oder einführen.

Anders als die Überwachungsbefugnisse der zuständigen Behörden, die auch die Überwachung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung im Rahmen ihrer Vermarktung, z. B. im Lebensmittelhandel, umfassen, bedürfen die Kontrollmaßnahmen durch zugelassene private Kontrollstellen keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung. Die Befugnisse der Kontrollstellen gegenüber den in das Kontrollverfahren einbezogenen Betrieben ergeben sich unmittelbar aus der EG-Öko-Verordnung. Ebenfalls in der EG-Öko-Verordnung, insbesondere in deren Artikel 9 Abs. 6 und 8, ist die Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden geregelt.

In Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sind die Befugnisse der Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, aufgeführt. Diese Bestimmungen begründen lediglich die Duldungspflichten nach Absatz 3, beschreiben jedoch insoweit nicht abschließend den Inhalt der Tätigkeiten, zu denen die genannten Personen befugt sind. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren, z. B. Probennahmeverfahren, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte.

Zu § 7 - Datenübermittlung, Außenverkehr

Absatz 1 regelt die Unterrichts- und Auskunftspflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen. Die Vorschrift stellt die notwendige Ergänzung für eine sachgerechte und wirksame Überwachung im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 dar, nach der die Kontrollstellen nach Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung grundsätzlich bundesweit tätig werden können.

Absatz 2 ermächtigt die Behörden zur Datenweitergabe in den dort genannten Fällen. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich. Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der EG-Kommission Informationen auszutauschen, wird in Absatz 3 geregelt. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG soll das Bundesministerium eine koordinierende Funktion wahrnehmen, indem es sowohl Informationen, die die zuständigen Landesministerien ihm zuleiten, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt, als auch als Adressat für Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dient, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weiter geleitet werden. Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung der EG-Öko-Verordnung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie dieses Gesetzes wird durch die Regelung nicht berührt.

Durch die in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxisgerechte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher gestellt werden. Die Befugnisse können ganz oder teilweise übertragen werden.

Zu § 8 – Gebühren und Auslagen

Mit Absatz 1 wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, für die betreffenden Amtshandlungen kostendeckende Gebühren zu erheben. Absatz 2 enthält die notwendige Ermächtigung für den Erlass einer Gebührenordnung für Amtshandlungen, soweit diese von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden.

Zu § 9 - Ermächtigungen

Die Vorschrift sieht in Nummer 1 die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor, um im Bedarfsfall Daten für die Beurteilung der Wirksamkeit der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der nationalen Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, insbesondere im Hinblick auf deren Weiterentwicklung, erheben zu können. Die Nummer 2 enthält die erforderliche Ermächtigung, bei Bedarf Einzelheiten der Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Öko-Verordnung oder ergänzende Angaben nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der EG-Öko-Verordnung vorzusehen. Nummer 3 eröffnet die übliche Möglichkeit, erforderlichenfalls das Verfahren der Zulassung der Kontrollstellen sowie das Verfahren für deren Entzug durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Zu § 10 - Strafvorschriften

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Straftatbestände, insbesondere bei missbräuchlicher Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau.

Zu § 11 - Bußgeldvorschriften

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung einer kontrollpflichtigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und nicht rechtzeitig erfolgter Unterstellung dieser Tätigkeit unter das Kontrollverfahren. Ferner soll die unterlassene rechtzeitige Mitteilung einer Kontrollstelle an die von ihr kontrollierten Betriebe und die zuständigen Behörden über die voraussichtliche Beendigung der Kontrolltätigkeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, da den kontrollierten Betrieben in Folge unterlassener oder verspäteter Mitteilung erhebliche Nachteile entstehen können.

Zu § 12 - Einziehung

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 13 - Übergangsvorschrift

Mit der Regelung soll den Kontrollstellen, die nach derzeitiger Rechtslage auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen als solche zugelassen oder mit den Kontrollen beauftragt sind, ein angemessener Übergang hinsichtlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungsvorschriften eingeräumt werden.

Zu § 14 - Inkrafttreten

Mit Satz 1 soll den berechtigten Erwartungen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung getragen werden, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes über die weiteren Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes informiert zu sein. Daher ist vorgesehen, dass die Verordnungsermächtigungen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das Gesetz im Übrigen soll einerseits - auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des ökologischen Landbaus - möglichst bald in Kraft treten. Andererseits soll den Beteiligten die erforderliche Übergangszeit gewährt werden, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können.

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)

A. Problem

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Es wird ein einheitliches Öko-Kennzeichen zur freiwilligen Verwendung für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus eingeführt und gesetzlich abgesichert. Die Verwendung des Öko-Kennzeichens wird an die Kriterien gebunden, welche die einschlägigen EG-Vorschriften an den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennZG -)¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Öko-Kennzeichen

(1) Ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001 (ABl. EG Nr. L 63 S. 16), darf mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau oder die biologische Landwirtschaft nach Artikel 5 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt sind.

(2) Es ist verboten

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens

zu regeln.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 3

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf steht an der Schnittstelle zwischen Agrarwende und Verbraucherpolitik in Deutschland. Künftig soll es möglich sein, Produkte aus dem ökologischen Landbau mit einem einheitlichen Öko-Kennzeichen, das gesetzlich abgesichert ist, zu versehen.

In der Vergangenheit haben eine Vielzahl von Öko-Kennzeichnungen zu der für die Verbraucher unbefriedigenden Lage geführt, die Herkunft der Produkte aus ökologischem Landbau nicht zweifelsfrei erkennen und von anderen Produkten unterscheiden zu können. Das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Öko-Kennzeichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, das den Marktbeteiligten zur Verwendung freisteht, soll nunmehr Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, anhand eines einheitlichen, leicht verständlichen und prägnanten Siegels auf den ersten Blick Erzeugnisse aus ökologischem Landbau zu erkennen. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten einen transparenten und verlässlichen Maßstab zur Identifizierung solcher Produkte. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine bundeseinheitlich gesetzlich geschützte Verwendung des Siegels erreichen.

Mit dem Entwurf wird zunächst die gesetzliche Grundlage für das Öko-Kennzeichen geschaffen. Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels und von Sanktionsvorschriften sollen in einer Rechtsverordnung, zu der dieses Gesetz ermächtigt, geregelt werden.

Die Verwendung des Öko-Kennzeichens ist freiwillig. Damit das Öko-Kennzeichen sich schnell am Markt durchsetzen kann, wird im Gesetzentwurf darauf verzichtet, der Verwendung des Kennzeichens ein u. U. zeit- und kostenaufwendiges Vergabeverfahren vorzuschalten.

Die Kriterien für die Verwendung des Öko-Kennzeichens richten sich nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, damit ein in der Europäischen Union einheitlicher Standard gilt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des ÖkoKenzG ist durch die nach der EG-Öko-Verordnung vorgesehenen Kontrollmechanismen gewährleistet. Das Öko-Kennzeichen wird von den Marktbeteiligten im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung genutzt werden. Die in der EG-Öko-Verordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Maßnahmen umfassen damit automatisch auch die inhaltlich korrekte Verwendung des Siegels.

Der Handel – soweit er keine kontrollpflichtige Tätigkeit vornimmt, zu der auch die Veränderung des Hinweises auf den Ökolandbau gehört – unterliegt nicht dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung. Hier gilt der allgemeine gesetzliche Rahmen, den das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz für entsprechende Kontrollen bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau im Hinblick auf die Lebensmittelüberwachung vorgibt, deren Durchführung in den Händen der Länder liegt.

Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz als Straftat bzw. als Ordnungswidrigkeit soll mit notwendiger Ab-

schreckungswirkung sicherstellen, dass das Öko-Kennzeichen nicht missbräuchlich verwendet und damit das Vertrauen der Verbraucher und Verbraucherinnen in die Kennzeichnung untergraben wird.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung wahr. Für das ÖkoKenzG sind die Zuständigkeiten zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (GG) (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln).

Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Einführung eines einheitlichen Öko-Kennzeichens macht eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sinn des Öko-Kennzeichens ist es gerade, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucher über die ökologische Erzeugung der Ware zu informieren und hinsichtlich seiner Kriterien für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Öko-Kennzeichens gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, z. B. durch Sanktionen bei Verstößen gegen das ÖkoKenzG, zu gewährleisten.

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugs sind nicht zu erwarten. Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die Einhaltung dieses Gesetzes in die Kontrollmechanismen der EG-Öko-Verordnung integriert ist und die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen durch die Einführung des – freiwillig zu verwendenden – Öko-Kennzeichens keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öko-Kennzeichen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Einführung eines – freiwillig zu verwendenden – einheitlichen Öko-Kennzeichens vor. Gekennzeichnet werden können Erzeugnisse des ökologischen

Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung.

Die Verwendung des Öko-Kennzeichens ist für die genannten Erzeugnisse nur dann zulässig, wenn diese die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung an die Kennzeichnung von Öko-Erzeugnissen erfüllen. Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus den Vorschriften des Artikel 5 Abs. 1 und 3 der EG-Öko-Verordnung, die je nach Art des Erzeugnisses bestimmen, dass bestimmte Erzeugnisregeln einzuhalten und Kontrollverfahren durchzuführen sind.

Durch die Bezugnahme auf die EG-Öko-Verordnung wird sichergestellt, dass nur solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen des EG-Standards an Erzeugnisse aus ökologischem Landbau entsprechen. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an die wirksamen Kontrollmechanismen geknüpft, die gemeinschaftsrechtlich für ökologisch erzeugte Produkte vorgeschrieben sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens. Danach ist es verboten, andere als die nach der EG-Öko-Verordnung kennzeichnungsfähigen Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen (Nr. 1) oder ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer irreführenden, dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung (Nr. 2) in den Verkehr zu bringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass neben den Vorschriften dieses Gesetzes die sonstigen Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln einzuhalten sind.

Zu § 2 (Ermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung des Öko-Kennzeichens (Nr. 1) sowie die näheren Einzelheiten der Verwendung (Nr. 2) zu regeln.

Diese Rechtsverordnung soll neben einer genauen Beschreibung des Öko-Kennzeichens in allen Wort- und Grafikbestandteilen insbesondere regeln:

- die Art und den Ort der Anbringung des Öko-Kennzeichens,
- wie stark das Öko-Kennzeichen abgewandelt werden darf (maximale Vergrößerung oder Verkleinerung, Zulässigkeit von Zusätzen),
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Kennzeichen und Markenzeichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Anpassungen in diesem Gesetz an Änderungen der EG-Öko-Verordnung (Nr. 1) und sonstiger Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 2) vorzunehmen.

Zu § 3 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Straftatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens (§ 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 4 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens. Außerdem können Verstöße gegen die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 5 (Einziehung)

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.

19.10.01

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes vorgesehene Einführung eines rechtlich definierten Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) einen wichtigen und sinnvollen Schritt bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform darstellt.

Das Bio-Siegel kann als vertrauenswürdige Informationsquelle dazu beitragen, die Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gunsten von Bioprodukten zu beeinflussen und somit deren Marktanteil insgesamt zu erhöhen.

Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der dem Bio-Siegel zu Grunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 2092/91) durch die Bundesregierung durchaus beabsichtigt dazu führt, dass Bioprodukte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - neu -

In § 2 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach dem Wort "Öko-Kennzeichens" das Wort "und" anzufügen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:
"3. Einzelheiten des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91"

Folgeänderungen:

- a) In § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2" die Angabe "oder 3" einzufügen.
- b) In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Beurkundung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Durchführung der Kontrollregelungen durch private Kontrollstellen Regelungen über die Zulassung und Überwachung dieser Stellen zu treffen. Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass entsprechender Regelungen ermächtigt.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG)

A. Problem und Ziel

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Es wird ein einheitliches Öko-Kennzeichen zur freiwilligen Verwendung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus und gesetzlich abgesichert. Die Verwendung des Öko-Kennzeichens wird an die Kriterien gebunden, welche die einschlägigen EG-Vorschriften an den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (322) – 700 00 – La 31/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines
Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-
Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)

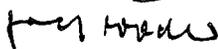
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens
für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 4 der
Bundestagsdrucksache 14/6891.

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens
für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 4 der
Bundestagsdrucksache 14/6891.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes vorgesehene Einführung eines rechtlich definierten Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) einen wichtigen und sinnvollen Schritt bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform darstellt.

Das Bio-Siegel kann als vertrauenswürdige Informationsquelle dazu beitragen, die Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gunsten von Bio-Produkten zu beeinflussen und somit deren Marktanteil insgesamt zu erhöhen.

Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der dem Bio-Siegel zu Grunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 2092/91) durch die Bundesregierung durchaus beabsichtigt dazu führt, dass Bioprodukte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden.

Vor diesem Hintergrund bedauert der Bundesrat, dass durch die Einführung eines gesetzlichen Öko-Kennzeichens auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der EG-Öko-Verordnung die marktwirtschaftliche Position der eingeführten Ökobetriebe in Deutschland und damit das in den Verbänden des ökologischen Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und ihrer Kennzeichnung gefährdet wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Verordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es den deutschen Öko-verbänden und seinen Mitgliedsbetrieben ermöglicht, ihre Produkte in einem Premiumsegment zu deklarieren und anzubieten. Dabei sollte auch eine Kombination mit regionalen Herkunftszeichen gestattet sein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die Schwach-

stellen der EG-Öko-Verordnung hinsichtlich möglicher Wettbewerbsnachteile rasch beseitigt werden. Gleichermaßen sieht der Bundesrat die Bundesregierung gefordert, sich bei der Kommission für die Nonifizierung von Programmen zur angemessenen Erhöhung der Prämien bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau sowie insbesondere bei der Beibehaltung des Anbaumfanges für eingeführte Ökobetriebe, der so genannten Umstieg-förderung, einzusetzen.

Der Bundesrat geht weiterhin davon aus, dass die Bundesregierung möglichst zeitnah einen Entwurf eines Öko-Landbau-Gesetzes in das parlamentarische Verfahren einbringt, um die Vollzugsaufgaben in enger Abstimmung mit den Ländern zu bündeln, ein effizientes Öko-Kontrollsystem aufzubauen und den Marktzugang von Drittländersprodukten klar zu regeln.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - neu -

In § 2 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Öko-Kennzeichens“ das Wort „und“ anzufügen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:
„3. Einzelheiten des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“.

Folgeänderungen:

- a) In § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „oder 3“ einzufügen.
- b) In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Durchführung der Kontrollregelungen durch private Kontrollstellen Regelungen über die Zulassung und Überwachung dieser Stellen zu treffen. Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass entsprechender Regelungen ermächtigt.

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7254 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/6891 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

A. Problem

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7254.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7254 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist am Ende ein Komma anzufügen.

b) Folgende Nummer 3 ist einzufügen:

„3. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.“

2. In § 4 Abs. 2 ist die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ zu ersetzen.

II. den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6891 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. November 2001

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Ulrich Heinrich
Berichtersteller

Entwurf (Stand: 08.11.2001)

Vorblatt

**einer Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennzV)**

A. Problem und Ziel

Mit dem Öko-Kennzeichengesetz wird die gesetzliche Grundlage für ein einheitliches Kennzeichen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau geschaffen. Das Gesetz ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels zu regeln und Sanktionsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, damit das Öko-Kennzeichen im Markt implementiert werden kann.

B. Lösung

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes erlässt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand. Im Rahmen der nach der EG-Öko-Verordnung vorgesehenen Kontrollen wird überprüft, ob die Verwendung des Öko-Kennzeichens den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Im Hinblick auf die Gestaltung des Zeichens greift im übrigen der markenrechtliche Schutz. Die sich aus dem Markenrecht ergebenden Ansprüche werden durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernäh-

zung und Landwirtschaft verfolgt. Dabei kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die bei der Öko-Prüfzeichen GmbH im Rahmen der Anzeigepflicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Referat 512
512-3183-1/0002

4149/3813

Referatsleiter: RD Zimmermann
Referentin: RD'in Haniel

Entwurf (Stand: 05.11.2001)
einer Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennV)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Gestaltung des Öko-Kennzeichens

- (1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 aus einem umrandeten Sechseck und trägt als Inschrift den Schriftzug „Bio“ und darunter den Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“. Der Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“ kann
1. auch in einer der anderen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden oder
 2. entfallen, soweit auch durch eine Vergrößerung des Schriftzuges nach Absatz 3 Satz 2 die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Das Öko-Kennzeichen darf zwischen der linken und rechten äußeren Ecke des grünen Rands
1. eine Breite von 10 mm nicht unterschreiten und
 2. vorbehaltlich Satz 3 eine Breite von bis zu 33 mm erreichen, soweit die Größe des Schriftzuges „Bio“ unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Verkehrsbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt.

Es darf um höchstens 15 Grad gedreht werden. Bei einer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens nach Satz 1 Nr. 2 überschritten werden.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abi. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abi. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- (3) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden. Eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Schriftzuges „nach EG-Öko-Verordnung“ innerhalb der höchstzulässigen Breite des Öko-Kennzeichens ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 darf von Satz 1 abgewichen werden, sofern dies auf Grund der Übersetzung erforderlich ist.
- (4) Abweichend von den in Anlage 1 festgelegten Farbkombinationen darf das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Fond und Kontur ist Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.
- (5) Regionale oder andere Herkunftsangaben dürfen im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden. Die zusätzliche Verwendung sonstiger Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten Erzeugnisses aus dem ökologischen Landbau oder der biologischen Landwirtschaft hindeuten, ist zulässig.
- (6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens sind vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 verboten.

§ 2

Verwendung des Öko-Kennzeichens

- (1) Das Öko-Kennzeichen ist
1. bei der Abgabe verpackter Erzeugnisse auf der Verpackung
 - a) durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett,
 - b) an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar oder
 2. bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis nach Maßgabe der Nr. 1 Buchstabe b anzubringen.
- (2) Die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Zwecke der Werbung oder der sonstigen Unterrichtung des Verbrauchers ist zulässig, soweit ein Erzeugnis angepriesen wird, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer für Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes das Öko-Kennzeichen verwenden will, hat dies der Informationsstelle Bio-Siegel* bei der Öko-Prüfzeichen GmbH vor dem erstmaligen Verwenden anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem Muster des Formblattes in Anlage 2 vorzunehmen.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 301 41 473 eingetragene Öko-Kennzeichen verwendet hat, hat die Anzeige nach Absatz 1 bis zum [1. April 2002] zu erstatten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

* Eine Ermächtigung zur Übertragung der Aufgabe auf die Informationsstelle Bio-Siegel soll im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in den Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes aufgenommen werden.

1. Muster Öko-Kennzeichen:



2. Technische Beschreibung:

- a) Das Kennzeichen ist vierfarbig mit weißem Fond und weißer Kontur in der Stärke des grünen Rahmens zu drucken.

Rahmen, Buchstabe „i“ und Bogen sind in Grün, Buchstaben „B“, i-Punkt und „O“ sowie „nach EG-Öko-Verordnung“ sind in Schwarz zu drucken.

Für die Farbanwendungen gilt:

Vierfarbig nach Euroskala (4c):

Grün-Anteil (cyan = 60 %, magenta = 0 %, yellow = 100 %, black = 0 %).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

Pantone (nam):

Grün-Anteil (Pantone 375).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

HKS (hks):

Grün-Anteil (HKS 66).

Schwarz-Anteil (black = 100%)

- b) Das Öko-Kennzeichen ist in der Version mit Verlauf zu verwenden (Schwarz-Anteil bei Verlauf: black = 100 %, black = 65 %, bei angepassten Farben ist der Verlauf in den entsprechenden Farbanteilen einzufärben).

Bei einfarbiger Verwendung des Kennzeichens im Sinne von § 1 Abs. 4 ist die Strich-Version des Öko-Kennzeichens zulässig (Schwarz-Anteil bei Strich: black = 100 % bzw. in der entsprechenden Farbe eingefärbt).

Formblattmuster gemäß der Verordnung zur Gestaltung
und Verwendung des Öko-Kennzeichens
- Öko-Kennzeichenverordnung § 3 (Anzeigepflicht) -



VERPFLICHTENDE ANGABEN!

Ausgefülltes Formblatt bitte zurücksenden an

Informationsstelle Bio-Siegel
c/o Öko-Prüfzeichen GmbH
Rochusstr. 2
53123 Bonn

**FORMBLATT ZUR ANZEIGE DER MIT DEM
BIO-SIEGEL GEKENNZEICHNETEN PRODUKTE**

Adresse der Firma:

Firma: _____			
Ansprechpartner: _____			
Straße: _____		Postfach: _____	
Telefon: _____		Fax: _____	
Postleitzahl: _____	Ort: _____	Land: _____	
E-Mail: _____		Homepage: _____	

Betriebsart:

Verarbeiter: <input type="checkbox"/>	Handel: <input type="checkbox"/>	Erzeuger: <input type="checkbox"/>	Erzeugergemeinschaft: <input type="checkbox"/>
---------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	--

Angaben zu den Produkten mit dem Bio-Siegel:

Produktbezeichnung und wenn vorhanden EAN-Nummer Bei mehr als drei Produkten, bitte ein gesondertes Blatt verwenden		Kontrollstelle	Beginn der Nutzung des Bio- Siegels
1	Inhalt / Menge		
2	Inhalt / Menge		
3	Inhalt / Menge		

- Bitte die Musteretiketten mit dem neuen Bio-Siegel auf ein DIN A4 Blatt aufkleben und mit diesem Datenbogen an die Informationsstelle Bio-Siegel übersenden - Vielen Dank!
- Wir sind damit einverstanden, dass unsere Adresse und Produkte mit dem Bio-Siegel veröffentlicht werden.

Ja Nein

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Daten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift - Firmenstempel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Öko-Kennzeichengesetz wurde zunächst die gesetzliche Grundlage für ein einheitliches – freiwillig zu verwendendes – Öko-Kennzeichen geschaffen. Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels und von Sanktionsvorschriften sollen nunmehr in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, zu der das Öko-Kennzeichengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes sieht der Verordnungsentwurf zum einen eine genaue Beschreibung des Öko-Kennzeichens in allen Wort- und Grafikbestandteilen vor.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes Regelungen über Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens.

Diese Bestimmungen sind erforderlich, um im Sinne der Ermächtigungsnorm eine einheitliche Kennzeichnung sowie eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Öko-Kennzeichengesetz im Hinblick auf eine schnelle Markteinführung des Zeichens bewusst darauf verzichtet, der Verwendung des Kennzeichens ein u.U. zeit- und kostenaufwendiges Vergabeverfahren vorzuschalten. Es ist daher angezeigt, die genauen Bedingungen hinsichtlich seiner Gestaltung und Verwendung festzulegen.

Um einen Überblick über die einheitliche Verwendung des Öko-Kennzeichens zu erhalten und eventuelle Verstöße gegen die Bestimmungen zügig abstellen zu können, wird eine Anzeigepflicht für die Zeichennutzer vorgesehen.

Belastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Das Öko-Kennzeichen ist markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Daraus entstehende privatrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche werden durch das Bundesverbraucherschutzministerium als Inhaber der Marke verfolgt. Dabei kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die bei der Öko-Prüfzeichen GmbH im Rahmen der Anzeigepflicht anfallen.

Daneben entstehen für die Länder und Gemeinden für den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da die Verwendung des Öko-Kennzeichens in die Kontrollmechanismen der EG-Öko-Verordnung integriert ist. Die zuständigen Landesbehörden kontrollieren bereits jetzt auf

Grund der EG-Öko-Verordnung, ob Bezugnahmen auf den ökologischen Landbau, zu denen u.a. auch das Gemeinschaftsblem nach Artikel 10 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung oder das bisherige Öko-Prüfzeichen gehören, den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, d.h., ob es sich um nach den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung produzierte und kontrollierte Erzeugnisse handelt. Insofern kommt auf die Länder kein neuer Kontrollaufwand zu.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen durch die Verordnung keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Gestaltung des Öko-Kennzeichens

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht in Verbindung mit der in Anlage 1 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen über die Gestaltung des Öko-Kennzeichens in Bezug auf seine Form sowie seine Wort und Grafikbestandteile vor (Satz 1).

Satz 2 Nr. 1 ermöglicht es, zum Beispiel für den Im- und Export von Waren, den Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“ auch in einer der anderen Sprachen der Europäischen Union zu verwenden. Nach Satz 2 Nr. 2 ist es zulässig, auf diesen Schriftzug zu verzichten, wenn seine Lesbarkeit, etwa bei bestimmten Druckverfahren oder bei sehr kleinen Erzeugnissen auch durch eine Vergrößerung nicht hergestellt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 regelt die zulässige Mindest- und Maximalgröße des Öko-Kennzeichens. Nach Satz 2 darf das Öko-Kennzeichens bei der Aufbringung auf der Ware um höchstens 15 Grad gedreht werden. Satz 3 enthält eine Vorschrift für die Verwendung des Öko-Kennzeichens im Rahmen der Werbung oder der sonstigen Verbraucherunterrichtung nach § 2 Absatz 2. In diesem Fall, zum Beispiel bei der Verwendung des Öko-Kennzeichens auf Regalstoppeln und Deckenabhängern, darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens überschritten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander nicht verändert werden darf. Ausnahmen hiervon sind nach Satz 2 (Vergrößerung des Schriftzuges „nach EG-Öko-Verordnung“, soweit für die Lesbarkeit erforderlich) und nach Satz 3 (soweit auf Grund der Übersetzung in eine andere Sprache erforderlich) zulässig.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, abweichend von dem in Anlage 1 enthaltenen Muster das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in an den Untergrund angepasster Farbe zu verwenden (Satz 1). In diesem Fall ist als Untergrund und Kontur die Farbe Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig (Satz 2).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 besagt, dass eine zusätzliche Verwendung von regionalen oder anderen Herkunftsangaben möglich ist und dass diese Angaben auch im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden können. In Satz 2 ist weiterhin klargestellt, dass die zusätzliche Verwendung sonstiger Öko-Zeichen selbstverständlich zulässig bleibt.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift regelt, dass vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 1 bis 5 das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens verboten sind.

Zu § 2 – Verwendung des Öko-Kennzeichens

Zu Absatz 1:

Um eine einheitliche Kennzeichnung und eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, legt diese Vorschrift Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens fest. Die Vorschrift regelt die Art und den Ort der Anbringung sowohl bei der Abgabe verpackter (Nummer 1) als auch bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse (Nummer 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Verwendung des Öko-Kennzeichens zu Werbungszwecken oder zur sonstigen Verbraucherunterrichtung zulässig ist. Voraussetzung ist aber, dass ein Erzeugnis angepriesen wird, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf.

Zu § 3 – Anzeigepflicht

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht in Satz 1 eine Anzeigepflicht für die Zeichennutzer vor. Die Verwendung des Zeichens ist der Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH anzuzeigen, die vom Bundesverbraucherschutzministerium mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragt worden ist. Die Anzeige ist erforderlich, um eine einheitliche und den Bestimmungen der Verordnung entsprechende Verwendung des Siegels zu gewährleisten.
Die Anzeige ist vor dem erstmaligen Verwenden vorzunehmen.

Gemäß Satz 2 ist ein Formblatt für die Anzeige zu verwenden, dessen Muster in Anlage 2 aufgeführt ist. Anlage 2 sieht weiterhin vor, dass die Anzeige unter Beifügung eines mit dem Öko-Kennzeichen versehenen Etikettenmusters vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2:

Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das markenrechtlich geschützte Öko-Kennzeichen verwendet hat, ist verpflichtet, die Anzeige nach Absatz 1 bis zum [1. April 2001] zu erstatten.

Zu § 4 – Ordnungswidrigkeiten

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 3 Satz 1 des Entwurfs kann als Ordnungswidrigkeit nach § 4 Absatz 2 des Öko-Kennzeichengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden. Die Anzeigepflicht dient dazu, einen Überblick über die einheitliche Verwendung des Öko-Kennzeichens zu erhalten und eventuelle Verstöße gegen die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels zügig abstellen zu können. Die Bußgeldbewehrung ist notwendig, um die Einhaltung der Anzeigepflicht seitens der Zeichennutzer zu gewährleisten.

Zu § 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.

(November 2001)

I. Ausgangslage

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) wurden die Bewirtschaftungs- und Etikettierungsvorschriften für ökologische Erzeugnisse in der EU weitgehend harmonisiert. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde 1999 um die tierischen Erzeugnisse ergänzt.

Der ökologische Landbau orientiert sich in besonderem Maße an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und trägt den Wünschen sowie Erwartungen vieler Verbraucherinnen und Verbraucher an die Produktion von Lebensmitteln Rechnung. Dies spiegelt sich in einer steigenden Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wider.

Die notwendige Ausweitung der Produktion muss durch flankierende Maßnahmen in der Förderung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung unterstützt werden. Für ein dynamisches Wachstum des ökologischen Landbaus sind neben der Stärkung der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten von besonderer Bedeutung.

Um dem ökologischen Landbau verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen zu sichern, muss die vor 10 Jahren verabschiedete EG-Öko-Verordnung in einigen Bereichen an die neuen Entwicklungen angepasst werden.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Ausweitung des ökologischen Landbaus in den letzten Jahren und den damit verbundenen komplexeren Warenströmen wurde offenkundig, dass das Kontrollsystem Lücken aufweist, die geschlossen werden müssen.

Der ökologische Landbau orientiert sich traditionell am Modell der Kreislaufwirtschaft. Voraussetzungen dafür sind die Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes und die Fütterung der Tiere mit überwiegend aus dem eigenen oder einem kooperierenden Betrieb stammenden Futtermitteln ökologischer Qualität. Im gleichen Zuge muss der Zukauf von Wirtschaftsdüngern aus konventionellen Tierhaltungsbetrieben weiter eingeschränkt werden.

Die Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen der Aquakultur beginnt sich zu entwickeln. Deshalb sind EU-weit harmonisierte Vorschriften für diesen Bereich dringend notwendig.

II. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland bittet daher die Europäische Kommission,

1. den Kreis der am Markt für Ökoprodukte tätigen Wirtschaftsunternehmen, die dem Kontrollsystem der EG-Öko-Verordnung unterliegen, auszudehnen und dabei sicherzustellen, dass die Unternehmen des Großhandels einbezogen sind,
2. die Verpflichtung, den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb auf den

ökologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraumes umzustellen, in die Verordnung aufzunehmen,

3. Vorschriften, nach denen der jeweilige Betrieb oder ein mit diesem räumlich verbundener kooperierender Öko-Betrieb den überwiegenden Teil des Futterbedarfs seiner Tiere aus eigenem Futteraufkommen decken muss, in das EG-Recht einzufügen,
4. die Liste der ausnahms- und übergangsweise in der ökologischen Tierhaltung zulässigen konventionellen Futtermittel mit dem Ziel der vorgezogenen Reduzierung zu überprüfen,
5. die Liste der ausnahmsweise zulässigen, aus konventionellen Betrieben stammenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dahingehend zu überarbeiten, dass Geflügelmist und flüssige tierische Dünger aus konventionellen Betrieben ausgeschlossen werden,
6. Regelungen für die Aquakultur in die EG-Öko-Verordnung aufzunehmen.

* * * * *

Bundesprogramm Ökologischer Landbau

Entwurf
der vom BMVEL beauftragten Projektgruppe

(Kurzfassung)

Folkhard Isermeyer ¹
Hiltrud Nieberg ¹
Stephan Dabbert ²
Jürgen Heß ³
Thomas Dosch ⁴
Felix Prinz zu Löwenstein ⁵

Braunschweig, September 2001

-
- 1 Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
 - 2 Universität Hohenheim
 - 3 Universität Kassel
 - 4 Bioland Bundesverband für organisch-biologischen Landbau e. V.
 - 5 Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau e. V. (AGÖL)

Kurzfassung

Auftrag

Das BMVEL hat eine Projektgruppe unter Leitung der FAL beauftragt, kurzfristig den Entwurf für ein Bundesprogramm Ökologischer Landbau zu erarbeiten.

Für dieses Programm stehen in den Jahren 2002 und 2003 Mittel in einer Größenordnung von jeweils knapp 35 Mio. € zur Verfügung.

Das hier im Entwurf vorgelegte Bundesprogramm sollte nach Auffassung der Autoren als Auftakt für ein Aktionsprogramm angesehen werden, welches im gesellschaftlichen Diskurs entwickelt wird und alle relevanten Politikbereiche und Akteure umfasst.

Ziele des Bundesprogramms

Hauptziel des Bundesprogramms ist es, die Rahmenbedingungen für eine weitere Ausdehnung des Ökologischen Landbaus in Deutschland zu verbessern. Dabei sollte ein nachhaltiges Wachstum angestrebt werden, das auf einer ausgewogenen Expansion von Angebot und Nachfrage beruht.

Der Einsatz staatlicher Mittel für die Ausdehnung des Ökologischen Landbaus wird mit drei Argumenten begründet:

- Der Ökologische Landbau hat günstigere externe Effekte als der konventionelle Landbau.
- Eine Gesellschaft, die dem Ökologischen Landbau eine hinreichende Entfaltung- und Entwicklungsmöglichkeit gibt, ist besser gegen die Risiken des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft gewappnet.
- Nur durch staatliche Förderung erlangt der ökologische Landbau ein Verbreitungsniveau, oberhalb dessen er Skaleneffekte nutzen und sich aus eigener Kraft erfolgreich weiter entwickeln kann.

Leitlinien und Maßnahmen

Die bei der Konzipierung der Maßnahmen zugrunde gelegten Leitlinien lassen sich plakativ folgendermaßen formulieren:

Ökolandbau entideologisieren

Die ideologische Überfrachtung der Diskussion um den Ökologischen Landbau speziell in Deutschland wirkt sich bei Konsumenten und Unternehmern ungünstig aus. Aus diesem Grund zielt der Programmwurf in erster Linie darauf ab, Handlungsträger auf allen gesellschaftlichen Ebenen umfassend und sachlich über den Ökologischen Landbau zu informieren.

Nicht in „Beton“, sondern in Köpfe investieren

Pro € Steuermittel soll ein möglichst hoher Beitrag zum Expansionsziel erreicht werden. Daher sind die Mittel dorthin zu leiten, wo sie Katalysator-Effekte entfalten können. Bei den Rahmenbedingungen dieses Programms heißt das: Keine kurzatmigen Investitionshilfen, sondern eine nachhaltige Verbesserung von Information, Forschung und Technologietransfer für Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel sowie eine verbesserte Präsenz des Ökologischen Landbaus in Ausbildung und Beratung.

Die Öko-Kette ölen

Um die Expansionspotenziale von der Ladentheke her rückwärts zu erschließen, müssen insbesondere die Verbraucher über das Produktionssystem des Ökologischen Landbaus informiert werden. Außerdem gilt es, den Ökolandbau bei den verbraucher-nahen Unternehmen besser zu verankern und der Land- und Ernährungswirtschaft dabei zu helfen, ihre Effizienz zu steigern und Produktinnovationen zu entwickeln.

Moderne Medien nutzen

Der Informationsstrom muss an einen allgemein bekannten Platz geleitet und dort in einer Form verfügbar gemacht werden, die den Interessen und Fähigkeiten der verschiedenen Zielgruppen optimal entspricht. Daher wird der Aufbau eines zentralen Internet-Portals vorgeschlagen. Um breite Kreise aufmerksam zu machen, sind außerdem Massenmedien zu nutzen und attraktive Veranstaltungskonzepte zu erarbeiten.

Nachhaltigkeit sicherstellen

Im Hinblick auf eine nachhaltige Wirkung des Programms ist darauf zu achten, dass bei den Einzelmaßnahmen auch während der Umsetzungsphase ein möglichst enger Bezug zum Gesamtziel gewahrt bleibt. Die Wirkungsanalyse und die Überführung von Programmteilen in ein längerfristiges Aktionsprogramm sind von großer Bedeutung, ebenso eine sukzessive verbesserte Abstimmung mit anderen Politikbereichen.

Auf der Grundlage einer Schwachstellenanalyse, zu der insbesondere eine zweitägige Anhörung einer Vielzahl von Experten aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Verwaltung beigetragen hat, wurden insgesamt 30 Maßnahmen konzipiert. Diese wurden entlang der Wertschöpfungskette zu drei Bereichen gruppiert, die durch drei Querschnittsbereiche ergänzt werden (Liste der Einzelmaßnahmen siehe nächste Seite):

- A Landwirtschaftliche Produktion
- B Erfassung und Verarbeitung
- C Handel, Vermarktung, Verbraucher
- D Technologieentwicklung und -transfer
- E Flankierende Maßnahmen
- F Infrastruktur

Einige der Maßnahmen lassen sich nur dann erfolgversprechend in Angriff nehmen, wenn von vornherein ein Finanzierungszeitraum von mehr als zwei Jahren in Aussicht gestellt werden kann. Das trifft zumindest teilweise zu für das zentrale Internetportal, für Technologieentwicklung und -transfer sowie für Forschungsvorhaben im Rahmen der flankierenden Maßnahmen. Insgesamt ergibt sich daraus für die Jahre 2004 bis 2006 ein vorzusehender Mittelbedarf von 10,3 Mio. € pro Jahr.

Umsetzung

Die Projektgruppe empfiehlt dem BMVEL eine Geschäftsstelle einsetzen, die die Entscheidungen des Ministeriums vorbereitet und die Einzelmaßnahmen abwickelt. Zur fachlichen Begleitung sollte außerdem ein Begleitausschuss eingesetzt werden, der durch Stellungnahmen eine kohärente Umsetzung des Programms unterstützt.

Angesichts der kurzen Programmdauer und der sehr knappen Vorlaufzeit bis zum Programmbeginn wäre es sehr wichtig, dass die Geschäftsstelle ihre Arbeit noch im Herbst 2001 aufnehmen kann.

Liste der Einzelmaßnahmen

Geschätzter Mittelbedarf
(in 1.000 €)

Nr.	Maßnahme (ggf. Kürzel)	Geschätzter Mittelbedarf (in 1.000 €)	
		2002	2003
<i>Bereich „Landwirtschaftliche Produktion“</i>			
		1.000	1.000
A1	Zentrales Internet-Portal Ökolandbau	300	800
A2	Unterrichtsmaterialien zum Ökolandbau	635	635
A3	Weiterbildung für Berater, Tierärzte, AK-Leiter	2.000	2.000
A4	Zuschuss zur Umstellungsberatung	400	400
A5	Informationsveranstaltungen zum Ökolandbau	360	510
A6	Ein Netz von Demonstrationbetrieben	450	450
A7	Betriebsreportagen	600	600
A8	Präsentation des Ökolandbaus auf Messen	(5.745)	(6.395)
<i>Bereich „Erfassung und Verarbeitung“</i>			
		400	400
B1	Zentrales Internet-Portal Ökolandbau	300	800
B2	Unterrichtsmaterialien zur Verarbeitung	500	700
B3	Info-Veranstaltungen für die Ernährungswirtschaft	600	600
B4	Präsentation der Öko-Verarbeitung auf Messen	150	150
B5	Innovationspreis Öko-Lebensmittel	(1.950)	(2.650)
<i>Bereich „Handel, Vermarktung, Verbraucher“</i>			
		400	400
C1	Zentrales Internet-Portal Ökolandbau	15.000	8.000
C2	Verbraucherinformation über das Produktionssystem	150	150
C3	Aufbau einer Bildmaterial-Datenbank	150	350
C4	Unterrichtsmaterialien zum Ökolandbau	150	150
C5	Wettbewerb „Ökolandbau in der Schule“	400	400
C6	Fortbildung für LEH und Naturkostfachhandel	100	150
C7	Service-Angebot „Bewertung der Präsentation“	400	500
C8	Informationen für Restaurants und Großküchen	150	150
C9	Prämierung der besten Öko-Köche	(16.900)	(10.250)
<i>Bereich „Technologieentwicklung und -transfer“</i>			
		2.600	5.500
D1	Problemlösungen für die Landwirtschaft	1.100	2.000
D2	Problemlösungen für die Verarbeitung	1.100	2.000
D3	Technologietransfer	(4.800)	(9.500)
<i>Bereich „Flankierende Maßnahmen“</i>			
		400	400
E1	Begleitforschung und Evaluierung	1.000	1.000
E2	Netzwerke und Vorlauftforschung	2.700	3.300
E3	Forschungsvorhaben und Studien	400	800
E4	Sozioökonomische Modellvorhaben	(4.500)	(5.500)
<i>Bereich „Infrastruktur“</i>			
		900	750
F1	Geschäftsstelle		
Summe insgesamt		34.795	35.045

12

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Ulrich Heinrich, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Staatlich verordnetes Bio-Siegel auf dem Prüfstand

– Drucksache 14/6973 –

Am 5. September 2001 hat die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, ein neues Bio-Siegel vorgestellt. Dieses soll bis Ende dieses Jahres durch ein Gesetzgebungsverfahren rechtlich verankert werden. Ziel des neuen, staatlich verordneten Öko-Siegels ist die Kennzeichnung der nach den Standards der EG-Öko-Verordnung produzierten Lebensmittel, das die Erzeuger und Verarbeiter zu einer umwelt- und artgerechten Produktionsweise verpflichtet. Die Nutzung des neuen Bio-Siegels ist freiwillig.

Zurzeit gibt es in Deutschland bereits neun eigenständige, privatwirtschaftlich organisierte Kennzeichen, die die ökologischen Anbauverbände erfolgreich in den Markt eingeführt haben. Damit werden ökologische Produkte gekennzeichnet, die in Deutschland in 12 740 Öko-Betrieben auf einer Fläche von 3,2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angebaut werden. Darüber hinaus sind im Lebensmittelhandel weitere ca. 100 Bio-Zeichen eingeführt.

Das von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, vorgestellte Bio-Siegel ist ein zusätzliches Kennzeichen in dem bereits heute unübersichtlichen Markt der Bio-Zeichen. Durch seine Einführung will die Bundesregierung neue Impulse für den Absatz von Bioprodukten geben und für mehr Transparenz und Vertrauen in die Qualität der Lebensmittel sorgen. Dem staatlich verordneten Bio-Siegel für Öko-Produkte, für dessen Vermarktung 15 Mio. DM staatliche Finanzmittel im Bundeshaushalt 2002 vorgesehen sind, soll ein zweites Siegel für konventionell hergestellte Lebensmittel folgen.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung die EU-Partner über die Einführung eines national begrenzten Öko-Siegels informiert?

Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten sind über die Notifizierung des Öko-Kennzeichengesetzes nach der Richtlinie 98/34/EG über die Einführung des Bio-Siegels informiert.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung versucht, ein EU-weites Öko-Siegel einzuführen zur europaweiten Vereinheitlichung der Bestimmungen?

Die Bundesregierung kann nur ein nationales Siegel einführen. Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) wurde bereits ein Gemeinschaftselement eingeführt. Es darf allerdings nicht für Importe aus Drittländern verwendet werden.

3. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung zur Bereitschaft der Nutzung des Öko-Siegels
 - a) bei den Ökobauern,
 - b) bei den Verarbeitern,
 - c) beim Handel?

Das neue Bio-Siegel wurde in einer großen Allianz aus Handel, Verbänden und Politik vereinbart. Das Interesse an der Nutzung des Siegels ist sehr groß. Bei der von der Bundesregierung eingerichteten Informationsstelle Bio-Siegel bei der Ökoprüfzeichen GmbH sind bislang über 400 Anfragen zur Nutzung des Siegels eingegangen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bereitschaft der Privathaushalte, zusätzlich Ökoprodukte zu kaufen?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftliche Möglichkeit und mentale Bereitschaft, verstärkt Ökoprodukte zu kaufen
 - a) von Alleinerziehenden mit 1 Kind mit einem monatlichen Einkommen von 3 000 DM,
 - b) von Auszubildenden/Studenten mit einem monatlichen Einkommen von 1 500 DM,
 - c) von einer Familie (Partner und 2 Kinder) mit einem monatlichen Einkommen von 6 000 DM?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Nach den vorliegenden Analysen ist das Marktpotential für Ökoprodukte noch nicht ausgeschöpft. Das weitgehend vorhandene positive Image von Öko-Lebensmitteln in der Gesamtbevölkerung spiegelt sich allerdings nur bedingt im täglichen Kaufverhalten wider.

Begrenzt wird die Nachfrage unter anderem durch die fehlende Wahrnehmung der Produkte im Handel und die fehlende Glaubwürdigkeit des Angebots. Hier setzt das neue Bio-Siegel an. Das Siegel schafft Klarheit. Es wird dafür sorgen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen Blick erkennen können, welche Produkte Bio-Produkte sind.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind sich zunehmend darüber bewusst, dass qualitativ hochwertige Lebensmittel einen angemessenen Preis haben müssen und sind bereit, für ökologisch erzeugte Produkte einen gewissen Aufpreis zu akzeptieren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich bei einer stärkeren Berücksichtigung pflanzlicher und unverarbeiteter Lebensmittel in der Nahrungszusammenstellung vorhandene Preisunterschiede deutlich relativieren. Außerdem geht die Bundesregierung davon aus, dass in dem Maße, in

dem der ökologische Landbau ausgedehnt wird und insbesondere die Vermarktungsstrukturen effizienter werden, ökologisch erzeugte Lebensmittel auch preiswerter werden.

6. Welche Aktivitäten sind seitens der Bundesregierung im Rahmen der Informationskampagne zur Einführung des Bio-Siegels geplant, für die im Haushalt 2002 15 Mio. DM bereitgestellt sind?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat mit Datum vom 18. Juli 2001 im Bundesauschreibungsblatt die europaweite Ausschreibung einer Informationskampagne zum neuen Bio-Siegel veröffentlicht. Darin heißt es unter „Zielsetzung“ u. a.: „Das Ökokennzeichen soll für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine neue schnell erfassbare Orientierungshilfe werden. Ab Anfang 2002 soll es durch eine breit angelegte Informationskampagne bekannt gemacht werden. Die Zielgruppen der Kampagne sind in erster Linie die Endverbraucher aber auch gewerbliche Einrichtungen des Lebensmittelbereichs einschließlich der Handels- und Erzeugungstufe sowie Meinungsbildner und Multiplikatoren im Ernährungsbereich.“

Die Ausschreibung wurde als Wettbewerb konzipiert. Nach Ablauf der Einsenfrist für die Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb (9. August 2001) wurden inzwischen 5 Agenturen bestimmt und aufgefordert, ihre Konzepte in der 41. Kalenderwoche zu präsentieren. Nach Auswahl der Agentur werden die konkreten Aktivitäten festgelegt.

7. Welche weiteren Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um das Ziel verwirklichen zu können, den Anteil des ökologischen Landbaus auf 20 % bis 2010 zu steigern?

Zur Erreichung der angestrebten Ausdehnung des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den nächsten 10 Jahren müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu wurden bislang folgende wesentliche Maßnahmen eingeleitet:

- Schaffung eines einheitlichen stattlichen Bio-Siegels für Produkte aus dem ökologischen Landbau,
- verbesserte Fördermöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Auflegung eines Bundesprogramms Ökolandbau für die Jahre 2002 und 2003,
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen und effizienteren Vollzug der EG-Öko-Verordnung durch ein Öko-Landbau-Gesetz.

Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gegebener Zeit bewerten und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen.

8. Wie unterscheidet sich das Qualitätsniveau der Produkte aus den neun ökologischen Anbauverbänden von denjenigen Produkten, die den Standards der EG-Öko-Verordnung entsprechen (jeweils differenziert nach den neun unterschiedlichen Marken)?

Die EG-Öko-Verordnung legt für die ökologische Produktion in der Europäischen Union einen einheitlichen Standard fest. Die auf die deutschen Verhältnisse zugeschnittenen Standards der Verbände sind in einigen Bereichen diffe-

renzierter oder umfassender als diejenigen der EG-Öko-Verordnung. So sehen die Verbandsrichtlinien etwa vor, das nach einer bestimmten Zeit der gesamte Betrieb auf den ökologischen Landbau umzustellen ist. Ferner muss das Futter überwiegend aus dem eigenen Betrieb oder aus einem kooperierenden Öko-betrieb kommen und die Liste der ausnahmsweise zu verwendenden konventionellen Futtermittel ist gegenüber der EG-Öko-Verordnung eingeschränkt.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein Memorandum, das konkrete Anregungen für die weitere Verbesserung der EG-Öko-Verordnung beinhalten soll.

9. Wer wird die Standards der EG-Öko-Verordnung kontrollieren
- a) bei den Ökobauern,
 - b) bei den Verarbeitern,
 - c) beim Handel?

Das Bio-Siegel wird von den Marktbeteiligten im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung genutzt. Die in der EG-Öko-Verordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Maßnahmen umfassen damit auch die inhaltlich korrekte Verwendung des Siegels. Die Kontrollen werden in Deutschland von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die von den Ländern zugelassen und überwacht werden.

Soweit der Handel nicht dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung unterliegt, greift der allgemeine gesetzliche Rahmen, den das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz für entsprechende Kontrollen bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau im Hinblick auf die Lebensmittelüberwachung vorgibt.

10. Hält die Bundesregierung die jährliche Kontrolle über die Einhaltung der Standards der EG-Öko-Verordnung für ausreichend, um einen eventuellen Missbrauch auf allen Ebenen zu verhindern?

Die EG-Öko-Verordnung sieht vor, dass neben der jährlichen Betriebsbesichtigung auch unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Gegenwärtig wird auf europäischer Ebene über eine Weiterentwicklung des Kontrollregimes, u. a. auch über eine Stärkung der risikobezogenen unangemeldeten Kontrollen, beraten.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die zuständigen Stellen, die bereits heute Arbeitsengpässe verzeichnen, den durch die Einführung des Öko-Siegels zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen können?

Die nach der EG-Öko-Verordnung stattfindenden Kontrollen umfassen auch die Überprüfung der korrekten Verwendung von Bezugnahmen auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung von Waren. Die Verwendung des Bio-Siegels ist eine solche zu überprüfende Bezugnahme. Weitere Kontrollen, die die ausführenden Stellen stärker belasten würden, sieht das Öko-Kennzeichengesetz folgerichtig nicht vor. Ein besonderer Vorteil des Öko-Kennzeichengesetzes besteht gerade darin, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

12. Ist die Einführung des Öko-Siegels an eine Zertifizierung der nach ökologischen Prinzipien produzierenden Unternehmen gebunden
- in der Landwirtschaft,
 - in der Verarbeitung,
 - im Handel?

Falls ja, wer ist für die Durchführung der Zertifizierung verantwortlich und wie lange soll das Zertifizierungsverfahren längstens dauern?

Die Verwendung des Bio-Siegels ist an die Erfüllung der Voraussetzungen gebunden, die die EG-Öko-Verordnung an Erzeugung und Kontrollen von Waren knüpft, deren Etikettierung auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt. Dies schließt eine Zertifizierung der Unternehmen durch die EG-Kontrollstellen ein.

13. Plant die Bundesregierung ein gesondertes Zertifizierungsverfahren für diejenigen Betriebe, die nur teilweise ihre Produktionsverfahren auf ökologischen Anbau umstellen, und welche Abgrenzungsmaßnahmen sind innerbetrieblich vorgesehen?

Ein besonderes Zertifizierungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 12 bezüglich der Verwendung des Bio-Siegels entbehrlich.

14. Reicht bei diesen Betrieben eine jährliche Kontrolle nach Auffassung der Bundesregierung aus?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

15. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bei Umstellung der Wirtschaftsweise nach den Standards der EG-Öko-Verordnung (differenziert ausweisen unter Bezug auf Fläche in Hektar/auf Vieheinheiten in Großvieheinheit/GV) sowie für die Verarbeitungsebene und den Handel?

Die Umstellungskosten sind je nach einzelbetrieblicher Situation unterschiedlich. Pauschale Angaben sind daher nicht möglich. Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes“ für die Umstellung auf und die Beibehaltung des ökologischen Anbaus, für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte sowie für bestimmte einzelbetriebliche Investitionen.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Qualität von Produkten vor
- aus ökologischem Anbau nach dem Standard der EG-Öko-Verordnung,
 - aus Produkten nach konventionellen Herstellern?
17. Bestehen nach Erkenntnis der Bundesregierung signifikante Qualitätsunterschiede zwischen den Bioprodukten nach dem Standard der EG-Öko-Verordnung, den Produkten aus den ökologischen Landanbauverbänden sowie den Produkten aus konventioneller Herstellung?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Es gibt derzeit rund 200 Publikationen, die sich mit dem Qualitätsvergleich zwischen ökologisch und konventionell angebaute Lebensmittel beschäftigen.

Die Gehalte an wertgebenden (z. B. Vitamine, Mineralstoffe, Fettsäuren, Ballaststoffe, Antioxidantien, Aromastoffe) und wertmindernden Inhaltsstoffen (z. B. Schwermetalle, Rückstände von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Dioxine, PCBs, biogene Toxine) werden bei Lebensmitteln durch viele verschiedene Aspekte und nicht nur durch die Produktionsweise bestimmt.

Konventionell angebautes Gemüse weist in der Regel einen höheren Nitratgehalt auf als ökologisch erzeugtes Gemüse. Bei ökologisch angebautem Blattgemüse konnte ein höherer Trockensubstanzgehalt gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen aus konventionellen Anbau festgestellt werden. Eine wissenschaftlich vergleichende Gesamtbeurteilung ist aufgrund der den Studien zugrunde liegenden unterschiedlichen Verfahrensweisen derzeit nicht möglich. In Abstimmung mit dem Präsidium des Senats der Bundesforschungsanstalten wurde deshalb eine Ad-hoc-Senatsarbeitsgruppe unter Beteiligung von Wissenschaftlern anderer Institutionen eingerichtet.

18. Wie gestalten sich die Vorbereitungen zur Einrichtung des Bundesamtes für Verbraucherschutz, insbesondere was Kosten und zeitlichen Rahmen anbelangt?

Auf der Grundlage des Gutachtens der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“ und unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufgabenverteilung zwischen den Bundesressorts werden Konzepte entwickelt, deren Umsetzung zu einer wesentlichen Stärkung der Aktivitäten im Aufgabenfeld „Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ im nachgeordneten BMVEL-Geschäftsbereich führen sollen und die eine Neustrukturierung dieses Bereiches erfordern werden.

Im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens sollen bereits durch den Bundeshaushalt 2002 entsprechende Weichenstellungen erfolgen. Parallel zur Entwicklung dieser Konzepte werden die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen vorbereitet, die im Rahmen eines Artikelgesetzes die erforderlichen Änderungen der geltenden fachgesetzlichen Regelungen vorsehen werden.

Das Vorgesehene Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll insbesondere

- die vom Bund unterhalb der ministeriellen Ebene zu erledigenden Aufgaben des Risikomanagements in Bund-Länder-Verhältnis als zentrale Koordinierungsstelle wahrnehmen,
- als nationale Kontaktstelle zum Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Union fungieren,
- die im Gesetzesvollzug dem Bund zugeordneten Aufgaben (z. B. Zulassung von Stoffen) erfüllen und
- sonstige Koordinierungsaufgaben übernehmen.

Da die Errichtung des Bundesamtes nur im Rahmen eines Gesetzes möglich ist, die neuen und bisher nur unzureichend wahrgenommenen Aufgaben der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen EU, Bund und Ländern bei der Wahrnehmung von Kontroll- und Überwachungsaufgaben jedoch sofort in Angriff genommen werden sollen, ist als „Keimzelle“ für das Bundesamt zum 1. Januar 2002 zunächst die Errichtung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen

Rechts durch Organisationserlass vorgesehen. Für diesen Zweck sind Stellen und Haushaltsmittel erforderlich, die im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens eingeworben werden sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind verlässliche Aussagen über die insgesamt für das Bundesamt anfallenden Kosten nicht möglich.

19. Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines Siegels für konventionell erzeugte Agrarprodukte?

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, ein staatliches Prüfsiegel für konventionell erzeugte Lebensmittel einzuführen. Sie begrüßt vielmehr, dass die Wirtschaft eine Initiative der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, aufgegriffen hat und derzeit ein stufenübergreifendes Konzept in privatrechtlicher Trägerschaft entwickelt, das die Festlegung der Anforderungen in enger Abstimmung mit allen Stufen vorsieht und eine lückenlose Dokumentation und Kontrolle gewährleisten soll. Die Bundesregierung geht nach intensiven Gesprächen mit den Beteiligten davon aus, dass die Wirtschaft bestrebt ist, die konzeptionellen Arbeiten zügig zum Abschluss zu bringen.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, mit Einführung zweier unterschiedlicher staatlicher Qualitätssiegel die deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in zwei Klassen unterteilt werden und damit eine staatlich verordnete Marktsegmentierung vorgenommen wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Für die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass bei Lebensmitteln eine staatlich verordnete Marktsegmentierung vorgenommen werde, sieht die Bundesregierung keine Anhaltspunkte.

13

Einführung von Rückstandswerten

Der BNN Herstellung und Handel e.V. hat Werte für Rückstände im Bereich der Pflanzenschutz-, der Schädlingsbekämpfung- und der chemischen Vorratsschutzmittel verabschiedet (siehe Karten). Diese sogenannten Orientierungswerte lösen die ehemaligen Warnwerte für Pestizide des BNN-Großhandel ab. Der Beschluss beinhaltet, dass zukünftig Lebensmittel nur von Lieferanten bezogen werden, die diese Orientierungswerte einhalten. Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel stellen dies durch schriftliche Zusicherung ihres Vorlieferanten oder durch Analysen sicher.

An der Auffassung, dass sich Bio-Lebensmittel durch ihren Anbau definieren und nicht über Rückstandswerte, wird weiterhin festgehalten. Jedoch gibt es in der Praxis Situationen, in denen ein Hilfsmittel gebraucht wird, um auftretende Rückstände zu beurteilen. Ist der Orientierungswert überschritten, so liegt der Verdacht nahe, dass es sich um Ware aus konventionellem Anbau handelt. Daher muss die Möglichkeit gegeben sein, dass diese Verdachtsware ohne große Diskussion vom Lieferanten zurückgenommen wird.

Des Weiteren ist die Anwendung von Lagerschutzmitteln in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt. Traten Rückstände dieser Mittel auf, gab es bei der Reklamation und Rückgabe der Lebensmittel in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten insbesondere bei Firmen aus dem konventionellen Umfeld. Durch die schriftlichen Vereinbarungen mit ihren Lieferanten sind die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel zukünftig berechtigt, beim Auftreten von Lagerschutzmitteln die Ware ihren Lieferanten zurückzugeben. Dies dient auch dazu, die Erwartung der Kunden und des Verbrauchers zu erfüllen und die Handelsbeziehungen der BNN Mitgliedsunternehmen durch ein gesteigertes Qualitätsbewusstsein vom restlichen Markt abzuheben. Bis Anfang des nächsten Jahres haben nun die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel Zeit, entsprechende Zusicherungserklärungen von ihren Lieferanten einzufordern.

Orientierungswerte für Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und chemische Vorratsschutzmittel

Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel beschließen die Einführung eines Orientierungswertes für Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und chemische Vorratsschutzmittel, der bei 0,01 mg/kg für Einzelsubstanzen liegt. Werden Rückstände von mehr als einer Substanz gefunden, so darf deren Summe nicht über 0,03 mg/kg liegen. Ein analytischer Streubereich von 60 Prozent darf dabei berücksichtigt werden.

Bezugsgröße ist die Angebotsform. Bei verarbeiteten Erzeugnissen, die während der Verarbeitung aufkonzentriert werden (u.a. durch Trocknung, Extrahierung oder Auspressung), muss der auf die frische Ausgangssubstanz zurückgerechnete Rückstand pro Einzelsubstanz unter oder gleich 0,01 mg/kg sein. Die Orientierungswerte sind bindend, wenn nicht durch andere lebensmittelrechtliche Vorschriften strengere Regelungen getroffen werden.

Ausnahmen gelten für folgende Stoffe:

- 1. Pflanzenschutzmittel der VO (EWG) Nr. 2092/91**
Pflanzenschutzmittel, die im Anhang II, Teil B, der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlaubt werden, sind ausgenommen.
- 2. Anorganisches Gesamtbromid**
Orientierungswert: 5 mg/kg ohne Einrechnung eines Streubereiches; liegt der gefundene Wert über 5 mg/kg darf das Lebensmittel gehandelt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass das Gesamtbromid natürlichen Ursprungs ist.
- 3. Dithiocarbamate**
Orientierungswert: 0,02 mg/kg, ausgenommen davon sind Brassicaceen und Liliaceen.

Weitere Ausnahmen kann das Referat Qualität des BNN Herstellung und Handel auf Antrag beschließen.

Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel verpflichten sich, Lebensmittel nur von Lieferanten zu beziehen, die die oben genannten Orientierungswerte einhalten. Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel stellen dies durch schriftliche Zusicherung ihres Vorlieferanten oder durch Analysen sicher. Die Orientierungswerte treten in Kraft am Tage der Beschlussfassung, dem 3.4.01, mit einer Übergangsfrist von 8 Monaten für Altware. Die Übergangsfrist endet am 3.1.02. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Zusicherungen der Lieferanten vorliegen.

Aktuell: Methylbromid

Methylbromid gehört zur Gruppe der chemischen Lagerschutzmittel. Hauptsächlich wird es eingesetzt als Begasungsmittel bei Früchten. Aber auch beim Anbau in Gewächshäusern wird es verwendet, um den Boden zu entwesen. Da es sich relativ schnell zersetzt, ist es schwierig, es als Ursprungssubstanz nachzuweisen. Analysiert wird das anorganische Gesamtbromid, welches auch natürlichen Ursprungs sein kann. Der natürliche Bromidgehalt ist abhängig von der Pflanze und dem Boden. Einige Pflanzen sind sogenannte Bromidsammler wie beispielsweise Salat oder Feigen. Chloridhaltige Böden enthalten mehr Bromid, genauso verhält es sich beim salzhaltigen Meerwasser. Diesem Umstand trägt der BNN-Orientierungswert Rechnung, der für anorganisches Gesamtbromid bei 5 mg/kg liegt. Ist der Orientierungswert überschritten, muss geprüft werden, ob die Belastung natürlichen Ursprungs ist. Nicht immer steckt eine Begasung dahinter. Eine Belastung mit Bromid, z.B. bei Feigen, kann durch das Waschen der Feigen mit Salzwasser entstehen.

Sylvia Mahnke-Plesker



Liste der Kontrollstellen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

(2000/C 354/05)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel schaffen die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung enthält diese Mitteilung die Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren und der zugelassenen Kontrollstellen auf Basis der im Oktober 2000 überarbeiteten Angaben der Mitgliedstaaten.

In der Spalte „Bemerkungen“ werden die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren folgendermaßen angegeben:

A: Verfahren zugelassener privater Kontrollstellen;

B: Verfahren einer oder mehrerer entsprechend ernannter Kontrollbehörden;

C: Verfahren einer entsprechend ernannten Kontrollbehörde und zugelassener privater Kontrollstellen.

Seit Januar 1998 entsprechen die zugelassenen Kontrollstellen in der Europäischen Union den Anforderungen der Norm EN 45011 (Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die Liste umfasst auch Stellen bzw. Behörden, die von EWR-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, für die Kontrolle zugelassen wurden.

ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

In Österreich und Deutschland werden die Kontrollstellen von den Bundesländern zugelassen und dürfen nur in bestimmten Bundesländern tätig werden.

Bei diesen Ländern ist in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben, durch welche Bundesländer sie zugelassen wurden und in welchen anderen Bundesländern sie gegebenenfalls ihre Kontrolltätigkeit ausüben dürfen.

Für die Bundesländer werden folgende Codes verwendet:

Österreich		Deutschland	
Kärnten	K	Baden-Württemberg	BW
Niederösterreich	N	Bayern	BY
Oberösterreich	O	Berlin	BE
Salzburg	S	Brandenburg	BB
Steiermark	ST	Bremen	HB
Tirol	T	Hamburg	HH
Wien	W	Hessen	HE
Burgenland	B	Mecklenburg-Vorpommern	MV
Vorarlberg	V	Niedersachsen	NI
		Nordrhein-Westfalen	NW
		Rheinland-Pfalz	RP
		Saarland	SL
		Sachsen	SN
		Sachsen-Anhalt	ST
		Schleswig-Holstein	SH
		Thüringen	TH

SPANIEN

In Spanien lassen die Autonomen Gemeinschaften gegenwärtig die Kontrollen durch die von der jeweils zuständigen Behörde benannten Kontrollbehörde durchführen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Autonomen Gemeinschaften aufgeführt, in denen die Kontrollbehörden ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Für die Regionen werden folgende Codes verwendet:

Andalusien	AN	Extremadura	EX
Aragon	AR	Galicien	GA
Asturias	AS	Rioja	RI
Balearen	BA	Madrid	MA
Kanarische Inseln	CA	Murcia	MU
Cantabria	CN	Navarra	NA
Kastilien-La Mancha	CM	Baskenland	VAS
Kastilien-León	CL	Valencia	VA
Katalonien	CT		

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ÖSTERREICH		
AT-N-01-BIO	Gesellschaft zur Kontrolle der Echtheit biologischer Produkte GmbH Austria Bio Garantie, ABG Königsbrunnerstraße 8 A-2202 Enzersfeld Tel.: (43-2262) 67 22 12 Fax: (43-2262) 67 41 43	Verfahren A N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-O-01-BIO	BIOS, Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg Tel.: (43-7587) 71 77-14 Fax: (43-7587) 71 77-11	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-02-BIO	LACON Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel GmbH Arnreit 13 A-4122 Arnreit Tel.: (43-7282) 77 11 Fax: (43-7282) 77 11-4	O, B, K, N, ST, T, V, W
AT-S-01-BIO	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) Maria-Cebotari-Straße 3 A-5020 Salzburg Tel.: (43-662) 64 94 83 Fax: (43-662) 64 94 83 19	S, B, K, N, ST, T, V, W
AT-T-01-BIO	BIKO, Verband Biokontrolle Tirol Brixnerstraße 1 A-6020 Innsbruck Tel.: (43-512) 59 29-336 Fax: (43-512) 59 29-212	T, K
AT-W-01-BIO	Lebensmittelversuchsanstalt Blasasstraße 29 A-1190 Wien Tel.: (43-1368) 85 55-0 Fax: (43-1368) 85 55 20	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-W-02-BIO	SGS, Austria Controll & Co GesmbH Johannesgasse 14 A-1015 Wien Tel.: (43-1512) 25 67-0 Fax: (43-1512) 25 67-9	W, B, K, N, O, S, ST, T, V

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
AT-W-04-BIO	O. Univ. Prof. Dr. Ing. Werner Pfannhauser KEG Kreuzgasse 79 A-1018 Wien Tel./Fax: (43-170) 35 86	W, B, K, N, O, ST, T
BELGIEN		
BE-02	BLIK vzw/asbl Statiestraat 164 B B-2600 Berchem Tel: (32-3) 287 37 50 Fax: (32-3) 287 37 51 E-mail: info@blik.be	Verfahren A
BE-01	Ecocert Belgium sprl/bvba Avenue de l'Escrime/Schermlaan 85 B-1150 Bruxelles/Brussel Tél: (32) 81 60 03 77 Fax: (32) 81 60 03 13	
DÄNEMARK		
DK-Ø-50	Plantedirektorater Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tlf. (45) 45 26 36 00 Fax (45) 45 26 36 19 E-post: pdir@pdir.dk	Verfahren B
DK-Ø-1	Fødevareregion Nordjylland Sofiedalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV Tlf. (45) 98 78 10 00 Fax (45) 98 78 10 01 E-post: foedevareregion.nordjylland@fdir.dk	
DK-Ø-2	Fødevareregion Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tlf. (45) 87 28 14 00 Fax (45) 87 28 14 01 E-post: foedevareregion.viborg@fdir.dk	
DK-Ø-3	Fødevareregion Herning Wedellsborgvej 8 DK-7400 Herning Tlf. (45) 99 29 18 00 Fax (45) 99 29 18 01 E-post: foedevareregion.herning@fdir.dk	
DK-Ø-4	Fødevareregion Århus Gøteborg Allé 1 DK-8200 Århus N Tlf. (45) 89 44 33 22 Fax (45) 89 44 33 23 E-post: foedevareregion.aarhus@fdir.dk	
DK-Ø-5	Fødevareregion Vejle Dianavej 3 DK-7100 Vejle Tlf. (45) 79 43 22 00 Fax (45) 79 43 22 01 E-post: foedevareregion.vejle@fdir.dk	
DK-Ø-6	Fødevareregion Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø Tlf. (45) 79 16 12 00 Fax (45) 79 16 12 01 E-post: foedevareregion.esbjerg@fdir.dk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DK-Ø-7	Fødevareregion Sønderjylland Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tlf. (45) 73 53 16 00 Fax (45) 73 53 16 01 E-post: foedevareregion.sonderjylland@fdir.dk	
DK-Ø-8	Fødevareregion Fyn Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ Tlf. (45) 66 61 28 00 Fax (45) 66 61 28 01 E-post: foedevareregion.fyn@fdir.dk	
DK-Ø-9	Fødevareregion Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tlf. (45) 57 68 20 00 Fax (45) 57 68 20 01 E-post: foedevareregion.ringsted@fdir.dk	
DK-Ø-10	Fødevareregion Nordøstsjælland Herlev Bygade 9, 2. sal DK-2730 Herlev Tlf. (45) 44 52 30 00 Fax (45) 44 52 30 01 E-post: foedevareregion.nordoestsjælland@fdir.dk	
DK-Ø-11	Fødevareregion København Flæsketorvet 75 DK-1711 København V Tlf. (45) 33 85 24 00 Fax (45) 33 85 24 01 E-post: foedevareregion.koebenhavn@fdir.dk	
FINLAND		
FI-A-001	Kasvintuotannon tarkastuskeskus/STO Uudenmaan työvoima- ja elinkeinokeskus PO Box 111 SF-32201 Loimaa P. (358-2) 76 05 61 F. (358-2) 76 05 62 14	Verfahren B
FI-A-002	Varsinais-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-003	Satakunnan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-004	Hämeen työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-005	Pirkanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-006	Kaakkois-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-007	Etelä-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-008	Pohjois-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-009	Pohjois-Karjalan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-010	Keski-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-011	Etelä-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	

Mitgliedsstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
FI-A-012	Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-013	Pohjois-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-014	Kainuun työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-A-015	Lapin työvoima- ja elinkeinokeskus Katso yllä FI-A-001	
FI-B	Kasvintuotannon tarkastuskeskus/STO Pl 111 SF-32201 Loimaa P. (358-2) 76 05 61 F. (358-2) 76 05 62 14	
FI-B-1	Valtion tarkastuseläinlääkäri c/o Kasvintuotannon tarkastuskeskus/STO Pl 111 SF-32201 Loimaa	
FI-C	Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus (STTV)/National Product Control Agency for Welfare and Health PO Box 210 SF-00531 Helsinki P. (358-9) 396 72 70 F. (358-9) 39 67 27 97	
FI-D	Ålands landskapsstyrelse PB 60 SF-22101 Mariehamn P. (358-18) 250 00 F. (358-18) 191 55	
FRANKREICH		
FR-AB01	Ecocert SARL BP 47 F-32600 L'Isle-Jourdain Tél. (33) 562 07 34 24 Fax (33) 562 07 11 67	
FR-AB02	Qualité France 18, rue Volney F-75002 Paris Tél. (33) 142 61 58 23 Fax (33) 142 60 51 61	
FR-AB06	ULASE Place du Champs-de-Mars F-26270 Loriol-sur-Drôme Tél. (33) 47 561 13 00 Fax (33) 475 85 62 12	
FR-AB07	Agrocert 4, rue Albert-Gary F-47200 Marmande Tél. (33) 553 20 93 04 Fax (33) 553 20 92 41	
FR-AB08	Certipaq 9, avenue George V F-75008 Paris Tél. (33) 153 57 48 60 Fax (33) 153 57 48 65	

Verfahren A

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
FR-AB09	Aclave Maison de l'agriculture Boulevard Réaumur F-85013 La Roche-sur-Yon Tél. (33) 251 36 83 93 Fax (33) 251 36 84 63	
DEUTSCHLAND		
DE-001-Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-GarantieGmbH Control System Peter Grosch Cimberstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel.: (49-911) 491 73 Fax: (49-911) 49 22 39	Verfahren A BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-002-Öko-Kontrollstelle	BIOZERT GmbH Auf dem Kreuz 58 D-86152 Augsburg Tel.: (49-821) 3 46 76 50 Fax: (49-821) 3 46 76 55	BY, BW
DE-003-Öko-Kontrollstelle	Lacón GmbH (Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel) Weingartenstraße 15 D-77654 Offenburg Tel.: (49-781) 5 58 02 Fax: (49-781) 5 58 12	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-005-Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH Paradiesstraße 13 D-78462 Konstanz Tel.: (49-7531) 91 52 73 Fax: (49-7531) 91 52 74	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-006-Öko-Kontrollstelle	Alicon GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel Schelztorstraße 9 D-73728 Esslingen Tel.: (49-711) 3 51 79 20 Fax: (49-711) 35 17 92 20	BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-007-Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologischer Landbauprodukte e. V. Kaiser-Wilhelm-Straße 5 D-75179 Pforzheim Tel.: (49-7231) 35 33 69 Fax: (49-7231) 35 30 78	BW, HH, HE, NI, NW, RP, SH
DE-009-Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Holstenstraße 106-108 D-24103 Kiel Tel.: (49-431) 9 79 73 15 Fax: (49-431) 9 79 71 30	HH, MV, NI, SH
DE-012-Öko-Kontrollstelle	AGRECO R. F. Göderz GmbH i.G. Mündener Straße 19 D-37218 Witzenhausen Tel.: (49-55 42) 40 44 Fax: (49-55 42) 65 40	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-013-Öko-Kontrollstelle	QC & I. — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH Gleueler Straße 286 D-50935 Köln Tel.: (49-221) 9 43 92 09 und (49-221) 943 92 10 Fax: (49-221) 9 43 92 11	BW, BY, BE, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DE-021-Öko-Kontrollstelle	Grünstempel e. V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte Hauptstraße 19 D-39164 Schleibnitz Tel.: (49-392 09) 4 66 96 Fax: (49-392 09) 4 66 96	BE, BB, HE, MV, NI, SN, ST, TH
DE-022-Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V. Kaiser-Wilhelm-Straße 5 D-75179 Pforzheim Tel.: (49-7231) 10 59 40 Fax: (49-7231) 35 30 78	BW, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH
DE-024-Öko-Kontrollstelle	INAC GmbH International Nutrition and Agriculture Certification In der Kämmersliehe 1 D-37213 Witzenhausen Tel.: (49-5542) 91 14 00 Fax: (49-5542) 91 14 01	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-026-Öko-Kontrollstelle	Fa. Dr. C. Lüllmann Chem.-Techn. Laboratorium Flughafendamm 9a D-28199 Bremen Tel.: (49-421) 59 47 73 22 Fax: (49-421) 59 47 71	HB, NI
DE-028-Öko-Kontrollstelle	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 D-55543 Bad Kreuznach	RP
DE-032-Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH Dorfstraße 11 D-07646 Tissa Tel.: (49-364 28) 6 27 43 Fax: (49-364 28) 6 27 43	BB, BE, SN, ST, TH, HE
DE-034-Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e. V. Karl-Liebkecht-Straße 26 D-19395 Karow Tel.: (49-38738) 707 55 Fax: (49-38738) 707 56	BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SN, ST, SH, TH, BE
DE-037-Öko-Kontrollstelle	ÖKOP Vereinigte Kontrolldienste Tiefenbacher Weg 24 D-93149 Nittenau Tel.: (49-9436) 90 22 03 Fax: (49-9436) 90 22 05	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, TH
DE-039-Öko-Kontrollstelle	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel.: (49-551) 5 86 57 Fax: (49-551) 5 87 74	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-043-Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH Rhinstraße 137 D-10315 Berlin Tel.: (49-30) 54 78 23 52 Fax: (49-30) 54 78 23 54	BE, BB
DE-044-Öko-Kontrollstelle	BiLaCon GmbH Gustav-Adolf-Straße 143 D-13086 Berlin Tel.: (49-30) 4 71 60 92 Fax: (49-30) 4 71 79 21	BE, BB

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DE-049-Öko-Kontrollstelle	Ecocontrol Ökologische Kontroll- und Zertifizierungs-GmbH Förster Straße 87 D-37520 Osterode Tel.: (49-5522) 95 11 61 Fax: (49-5522) 95 11 64	BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-054-Öko-Kontrollstelle	Skal GmbH Inspection organisation for organic production methods Fabrikstraße 3 D-48599 Gronau Tel.: (49-2562) 93 10 37 Fax: (49-2562) 34 29	BE, NW, SL, SN, ST, NI
GRIECHENLAND		
EL/BG 001	Association of Ecological Agriculture of Greece SOYE Paradission 7, Galatsi GR-1147 Athens Tel/fax: (30-1) 2 38 70 27 Fax: (30-1) 2 38 70 27	Verfahren A
EL/BG 002	DIO Certification and Inspection Organisation for Bio- logical production methods Aristotelous 38 GR-104 33 Athens Tel: (30-1) 8 22 43 84/8 22 48 39 Fax: (30-1) 8 21 81 17	
EL/BG 003	Physiologiki SPE Inspection and Certification Organisation for Organic Farming Development N. Plastira 24 GR-593 00 Alexandria Imathias Tel/fax: (30-333) 2 44 40 National Organization for Certification and Inspection of Agricultural Products — AGROCERT Ithakis 45-47 GR-112 51 Athens Tel: (30-1) 8 23 12 77 Fax: (30-1) 8 23 14 38	
IRLAND		
IRL-OIB1-EU	Demeter Standards Ltd (DSL) Bio-dynamic Agricultural Association in Ireland (BDAAI) Watergarden Thomastown County Kilkenny Ireland Tel./fax (353) 565 42 14 E-mail: bdaai@indigo.ie	Verfahren A
IRL-OIB2-EU	Irish Organic Farmers and Growers Association Ltd (IOFGA) Organic Farm Centre Harbour Road Kilbeggan County Westmeath Ireland Tel. (353) 50 632 563 Fax: (353) 50 632 063 E-mail: iofga@eircom.net	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
IRL-OIB3-EU	Organic Trust Ltd 2, Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel./fax: (353-1) 853 02 71 E-mail: organic@iol.ie	
ITALIEN		
IT ASS	Associazione Suolo e Salute Via Abbazia 17 I-61032 Fano (PS) Tel./fax (39) 0721 83 03 73	Verfahren A
	Centro operativo Sasso Marconi (BO) Via don Minzoni 5 Tel./fax (39) 051 675 12 66	
IT BAC	Bio.Agri.Coop SCRL Via Fucini 10 I-40133 Casalecchio Di Reno (BO) Tel. (39) 051 613 05 12 Fax (39) 051 613 02 24	
IT CPB	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Via Jacopo Barozzi 8 I-40126 Bologna Tel. (39) 051 25 46 88 Fax (39) 051 25 48 42	
IT AIB	Associazione Italiana per l'Agricoltura Biologica Strada Maggiore 29 I-40125 Bologna Tel. (39) 051 27 29 86 Fax (39) 051 23 20 11	
IT CDX	Codex srl Via Naviglia 11/a I-43100 Parma Tel. (39) 0521 77 59 01 Fax (39) 0521 77 59 00	
IT BSI	BIOS srl Via monte Grappa 7 I-36063 Marostica (VI) Tel. (39) 0424 47 11 25 Fax (39) 0424 47 69 47	
IT-BZ/BZT	Biozert — Zertifizierung Ökologisch Erzeugter Produkte Auf dem Kreuz 58 D-86152 Augsburg Tel.: (49-821) 34 67 650 Fax: (49-821) 34 67 655	
IT-BZ/INC	INAC — International Nutrition and Agriculture Certification Rudolf-Herzog-Weg 32 D-37213 Witzenhausen Tel.: (49-5542) 91 14 00 Fax: (49-5542) 91 14 01	
IT-BZ/IMO	Institut für Marktökologie (IMO) Paradiesstraße 13 D-78462 Konstanz Tel.: (49-7531) 91 52 73 Fax: (49-7531) 91 52 74	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
IT-BZ/QCI	QC & I — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH Gleueler Straße 286 D-50935 Köln-Lindenthal Tel.: (49-221) 9 43 92 09 Fax: (49-221) 9 43 11	
IT IMC	Istituto Mediterraneo di Certificazione Via C. Pisacane 53 I-60019 Senigallia (AN) Tel. (39) 071 792 87 25 Fax (39) 071 791 00 43	
IT ECO	Associazione Ecocert Italia Corso delle Province 60 I-95127 Catania Tel. (39) 095 44 27 46 Fax (39) 095 50 50 94	
IT QCI	QC & I. — International Services Villa Parigini Località Basciano I-53035 Monteriggioni (SI) Tel. (39) 0577 32 72 34 Fax: (39) 0577 32 99 07	
LUXEMBURG		
LU-01/02/03	Administration des services techniques de l'agriculture BP 1904 L-1019 Luxembourg Tél. (00352) 45 71 72 353 Fax (00352) 45 71 72 340 E-mail: Monique.Faber@asta.etat.lu	Verfahren C
LU-04	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e. V. Kaiser-Wilhelm-Straße 5 D-75179 Pforzheim Tel.: (49-7231) 35 33 69 Fax (49-7231) 35 30 78 E-mail: Prüfverein@t-online.de	
LU-05	Kontrollverein Ökologischer Landbau e. V. Kaiser-Wilhelm-Straße 5 D-75179 Pforzheim Tel.: (49-7231) 10 59 40 Fax (49-7231) 35 30 78 E-mail: Kontrollverein@t-online.de	
LU-06	Ecocert Belgium sprl Avenue de l'Escrime 85 B-1150 Bruxelles Tél. (32) 81 60 03 77 Fax (32) 81 60 03 13 E-mail: info@ecocert.be	
NEDERLANDE		
NL01	SKAL Stationsplein 5 Postbus 384 8000 AJ Zwolle Nederland Tel: (31-38) 42 68 181 Fax: (31-38) 42 13 063	Verfahren B

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
PORTUGAL		
PT/AB02	SOCERT-PORTUGAL — Certificação Ecológica, Lda Rua Alexandre Herculano, 68-1.º Esq P-2520 Peniche Tel: (351) 262 78 51 17 Fax (351) 262 78 71 71 E-mail: socert@email.telepac.pt	Verfahren A
PT/AB03	SATIVA, DESENVOLVIMENTO RURAL, Lda Av. Visconde Valmor, 11-3.º P-1000-289 Lisboa Tel.: (351) 217 99 11 00 Fax: (351) 217 99 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt	
SPANIEN		
ES-AN-AE	Comité Andaluz de Agricultura Ecológica (CAAE) Apartado de correos 11.107 E-41080 Sevilla Tel.: (34) 954 68 93 90 Fax: (34) 954 68 04 35 E-mail: caae@caae.es	Verfahren B AN
ES-VA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Camí de la Marjal, s/n E-46470 Albal Tel.: (34) 961 22 05 60 Fax: (34) 961 22 05 61 E-mail: caecv@cae-cv.com	VA
ES-CT-AE	Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Departamento de Agricultura, Ganadería y Pesca Gran Vía de les Corts Catalanes, 612-614 E-08007 Barcelona Tel.: (34) 933 04 67 00 Fax: (34) 933 04 67 13 E-mail: ccpae@correu.gencat.es	CT
ES-BA-AE	Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica Eusebi Estada, 145 E-07009 Palma de Mallorca Tel./Fax: (34) 971 17 71 08 E-mail: caeba@redestb.es	BA
ES-CL-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León Pío del Río Hortega, 1, 5 A E-47001 Valladolid Tel.: (34) 983 34 38 55 Fax: (34) 983 34 26 40 E-mail: caecyl@nemo.es	CL
ES-NA-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avenida de San Jorge, 81, entreplanta E-31012 Pamplona/Iruña Tel.: (34) 948 17 83 32 Fax: (34) 948 17 83 32 E-mail: itgasanjorge@saren.es	NA
ES-AR-AE	Comité Aragonés de Agricultura Ecológica ECA de Movera Chalet nº 1 E-50194 Zaragoza Tel.: (34) 976 58 69 04 Fax: (34) 976 58 60 52 E-mail: caae-aragon@infonegocio.com	AR

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ES-MA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Ventura Rodríguez, 7, 4ª pl. E-28008 Madrid Tel.: (34) 914 20 61 25 Fax: (34) 914 20 61 25/91 5 80 33 39 E-mail: esmaae@teletel.es	MA
ES-CA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Canarias Valentín Sanz, 4, 3º E-38003 Santa Cruz de Tenerife Tel.: (34) 922 24 62 80 Fax: (34) 922 24 10 68 E-mail: insp-cal@apdo.com	CA
ES-MU-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avenida del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel.: (34) 968 35 54 88 Fax: (34) 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@teletel.es	MU
ES-AS-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Coronel Aranda 2, 2º izda E-33005 Oviedo Tel.: (34) 985 10 56 26 Fax: (34) 985 10 55 17	AS
ES-VAS-AE	Dirección de Política e Industria Agroalimentaria Departamento de Agricultura y Pesca Calle de Donosti/San Sebastián, 1 E-01010 Vitoria/Gasteiz Tel.: (34) 945 01 97 06 Fax: (34) 945 01 97 02	VAS
ES-EX-AE	Consejo Regulador Agroalimentario Ecológica de Extremadura Padre Tomás, 4 E-06011 Badajoz Tel.: (34) 924 21 50 66 Fax: (34) 924 21 50 85	EX
ES-GA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Apartado de correos 55 E-27400 Monforte de Lemos Tel.: (34) 982 40 53 00 Fax: (34) 982 41 65 30 E-mail: craega@arrakis.es	GA
ES-RI-AE	Dirección General de Desarrollo Rural Órgano de Control de la Agricultura Ecológica de la Rioja Finca Valdegom, Apartado 433 E-26080 Logroño Tel.: (34) 941 29 11 50 Fax: (34) 941 29 13 92 E-mail: cida@larioja.org	RI
ES-CN-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria Centro Regional de Extensión Agraria Héroes Dos de Mayo, s/n E-39600 Muriedas-Camargo Tel.: (34) 942 25 40 45/942 26 23 76 Fax: (34) 942 26 23 76 E-mail: craecn@mundivia.es	CN

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ES-CM-AE ES-CM-DR-AE	Dirección General de Desarrollo Rural Consejería de Agricultura y Medio Ambiente Pintor Matias Moreno, 4 E-45002 Toledo Tel.: (34) 925 26 68 31 Fax: (34) 925 26 68 95	Verfahren C CM
ES-CM-AC-AE	Dirección General de Alimentación y Cooperativas Consejería de Agricultura y Medio Ambiente Pintor Matias Moreno, 4 E-45002 Toledo Tel.: (34) 925 26 68 99 Fax: (34) 925 26 67 22	
ES-CM-01-AE	Sohiscert SA Hernán Pérez del Pulgar, 4, 3º A E-13001 Ciudad Real Tel.: (34) 926 27 10 77 Fax: (34) 926 27 10 78	
SCHWEDEN		
SE Ekol 1	KRAV Box 1940 S-751 49 Uppsala Tfn (46-18) 10 02 90 Fax (46-18) 10 03 66 E-mail: info@krav.se	Verfahren A
SE Ekol 2	Svenska Demeterförbundet Skillebyholm S-153 91 Järna Tfn (46-8) 55 15 79 88 Fax (46-8) 55 15 79 76 E-mail: info@demeter.nu	
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
UK 1	UKROFS (United Kingdom Register of Organic Food Standards) c/o Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Room 114, Nobel House 17 Smith Square London SW1P 3JR United Kingdom Tel. (44-207) 238 59 15 Fax (44-207) 238 61 48	Verfahren C
UK 2	Organic Farmers & Growers Limited The Elm Centre Lancaster Road Shrewsbury Shropshire SY1 3LE United Kingdom Tel. (44) 1743 44 05 12 Fax (44) 1743 46 14 41	
UK 3	Scottish Organic Producers Association Milton of Cambus Farm Doune Perthshire FK16 6HG United Kingdom Tel. (44) 1786 84 16 57 Fax (44) 1786 84 22 64	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
UK 4	Organic Food Federation Unit 1 Manor Enterprise Centre Mowles Manor Eding Green Dereham Norfolk NR20 3EZ United Kingdom Tel. (44) 1362 63 73 14 Fax (44) 1362 63 73 98	
UK 5	Soil Association Certification Ltd Bristol House 40-56 Victoria Street Bristol BS1 6BY United Kingdom Tel. (44) 1179 14 24 00 Fax (44) 1179 25 25 04	
UK 6	Biodynamic Agricultural Association The Painswick Inn Project Gloucester Street Stroud GL5 1QG United Kingdom Tel./Fax (44) 1453 75 95 01	
UK 7	Irish Organic Farmers & Growers Association Harbour Building Harbour Road Kilbeggan County Westmeath Ireland Tel. (353) 50 63 25 63 Fax (353) 50 63 20 63	
UK 9	Organic Trust Ltd Vernon House 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel./Fax (353) 18 53 02 71	
EWL-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ISLAND		
IS-1	Tún e h f Mýrabraut 13 870 Vík Iceland	Verfahren B
IS-2	Verkfæðistofan Þverásí 9 110 Reykjavík Iceland	
NORWEGEN		
N1	Debio Postbox 50 N-1940 Bjerkelangen Tel: (47) 63 86 26 50 Fax: (47) 63 85 69 85	Verfahren A

Landwirte (ALG), welche ebenfalls leicht mit der Gesamtversorgungsrente nach der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost zusammentreffen kann.

Die Deutsche Bundespost wurde bekanntlich aufgelöst und in drei privatrechtlich organisierte Unternehmen aufgeteilt. Die Satzung der Versorgungsanstalt der früheren Deutschen Bundespost ist und bleibt jedoch für alle relevant, die bereits vor dem Jahr 1992 bei der Deutschen Bundespost als Angestellte beschäftigt waren und deshalb bis zum Jahr 1997 noch die Anwartschaftszeit für eine VAP-Rente erfüllen konnten.

Unter der Vielzahl dieser „alten“ Postangestellten dürfen sich auch zahlreiche Nebenerwerbslandwirte befinden, welche sich ihre „Landwirtschaftsrenten“ nicht mit der Postversorgungsrente verrechnen lassen wollen.

Die Anrechnung der aus einem eigenständigen Versorgungssystem zusätzlich erworbenen Ansprüche wurde für verschiedene „Landwirtschaftsrenten“ von den jeweils zuständigen Gerichten abgelehnt. Höchststrichlicher entschieden wurde etwa: Keine Anrechnung des früheren Altersgeldes nach dem GAL auf die Beamtenversorgung (Urt. des Bundesverwaltungsgerichts v. 26. 6. 1986 – 2 C 66/85), keine Anrechnung des früheren Altersgeldes nach dem GAL auf eine Betriebsrente (Urt. des Bundesarbeitsgerichts v. 5. 9. 1989 – 3 AZR 654/87), keine Anrechnung der Produktionsaufgaberente auf das Krankengeld (Urt. des Bundessozialgerichts vom 4. 5. 1994 – BSG I RK 37/93).

Mit dem Urteil des OLG Stuttgart vom 5. 6. 2000 liegt nun auch eine obergerichtliche Entscheidung der – nach der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost zuständigen – Zivilgerichtsbarkeit vor.

Wenngleich sich das OLG Stuttgart mit den weiter reichenden Rechtsfragen nicht zu beschäftigen hatte, weil die Anrechnung der Produktionsaufgaberente bereits nach der wörtlichen Auslegung der Satzung ausschied, so passt diese Entscheidung doch in eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen, wonach die „Landwirtschaftsrenten“ nicht auf andere Renten angerechnet werden dürfen.

RA Stefan Beck, Kanzlei Dr. Laiblin, Stuttgart

Art. 9 VO (EWG) Nr. 2092/91

(Einrichtung einer Kontrollstelle)

1. Art. 9 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2092/91 gibt den Mitgliedsstaaten auf, ein Kontrollverfahren zu schaffen, das von hierfür bestimmten Kontrollbehörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist. Soweit die Mitgliedsstaaten die Kontrolle durch private Kontrollstellen durchführen lassen, ist u. a. auf eine geeignete personelle Ausstattung zu achten.
2. Die Behörde muss in nachvollziehbarer Weise darlegen, weshalb eine Person für eine bestimmte Funktion in der Kontrollstelle nicht geeignet ist. Die Ablehnung einer Person als stellvertretenden Kontrollstellenleiter allein unter Berufung auf seinen fehlenden Hochschulabschluss genügt nicht.

VG Augsburg, Urt. v. 5. 4. 2000 – Au 4 K 98.1366 – (91/00) –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin beantragte bei der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt) die Zulassung als Kontrollstelle nach Art. 9 Abs. 4, 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Kontrollbereiche A, B und C, und den Einsatz von B. als ständigen Vertreter der Kontrollstellenleiterin.

Die Landesanstalt erteilte die beantragte Zulassung für die Kontrollbereiche A und C. Der Antrag, B. als ständigen Vertreter der Kontrollstellenleiterin einzusetzen zu können, wurde abgelehnt.

Zur Begründung der Ablehnung des B. als stellvertretender Leiter der Kontrollstelle wurde ausgeführt, dass er nicht über die geforderte Qualifikation verfüge, da er keinen Hochschulabschluss habe.

Nach erfolglosem Widerspruch wurde der Klage insoweit stattgegeben.

Aus den Gründen:

Soweit die Klage gegen die Ablehnung von B. als stellvertretender Kontrollstellenleiter gerichtet ist, ist sie zulässig und auch be-

gründet. Diese Ablehnung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Art. 9 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2092/91 gibt den Mitgliedsstaaten auf, ein Kontrollverfahren zu schaffen, das von hierfür bestimmten Kontrollbehörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist. Soweit die Mitgliedsstaaten die Kontrolle durch private Kontrollstellen durchführen lassen, ist u. a. auf eine geeignete personelle Ausstattung zu achten. Welche Anforderungen in diesem Zusammenhang zu stellen sind, ist in der Verordnung nicht weiter geregelt. Es handelt sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung die Behörden einen gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum haben.

Dabei ist zu beachten, dass die Zulassung einer Kontrollstelle und die damit verbundene Annahme oder Ablehnung einzelner Mitarbeiter der Kontrollstelle für bestimmte Funktionen keine Zulassung zu einem Beruf ist, die an dem Maßstab des Art. 12 GG zu messen wäre. Es spricht vielmehr einiges dafür, dass es sich um die Beilehnung einer privaten Organisation mit hoheitlichen Aufgaben handelt. Trotzdem ist der Beklagte bei der Beurteilung, ob eine Person für eine bestimmte Funktion geeignet ist, nicht völlig frei. Es unterliegt vielmehr einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, ob bei der Anwendung des Rechtsbegriffs „geeignet“ der Sachverhalt ausreichend ermittelt, der Werungsrahmen nicht überschritten und die allgemeinen Denkgesetze beachtet wurden. Die Beurteilung ist nachvollziehbar zu begründen.

Doch auch wenn man der Rechtsansicht des Bevollmächtigten der Klägerin folgend davon ausginge, dass die Tätigkeit der Kontrollstellen rein privatrechtlich erfolgt, ist der Zulassungsakt als solcher ein öffentlich-rechtlicher Vorgang und nach den vorgenannten Maßstäben zu beurteilen. Die Behörde hat auch in diesem Fall einen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Gleichwohl muss sie in nachvollziehbarer Weise darlegen, weshalb eine Person für eine bestimmte Funktion in der Kontrollstelle nicht geeignet ist.

Die Ablehnung des B. als stellvertretender Kontrollstellenleiter allein unter Berufung auf seinen fehlenden Hochschulabschluss genügt diesen Erfordernissen nicht.

1. Nach Ansicht der Kammer kann B. schon deshalb nicht abgelehnt werden, weil das Gebot einer geeigneten personellen Ausstattung nicht zwingend die Einsetzung eines ständigen Vertreters für den Leiter der Kontrollstelle erfordert. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Kontrollstelle so organisiert ist, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann und dass dafür stets qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Dass er selbst für alle Aufgaben qualifiziert ist, wird die Regel sein, ist aber nicht zwingend geboten. Entsprechend kann auf einen Vertreter des Leiters verzichtet werden, wenn auch ohne die ständige Präsenz eines Leiters alle Aufgaben angemessen erfüllt werden.

Es liegt auch nicht im Ermessen des Beklagten, zu fordern, dass ein ständiger Vertreter des Leiters eingesetzt wird. Dies wäre ein sachlich nicht mehr gerechtfertigter Eingriff in die Organisationsbefugnis des Trägers der Kontrollstelle. Nach der VO kann nur eine geeignete personelle Ausstattung, nicht aber eine bestimmte Organisation gefordert werden. Die Argumentation der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass für bestimmte Aufgaben der Kontrollstelle ein entsprechend qualifizierter Leiter ständig präsent sein müsse, kann nicht vom Gegenteil überzeugen, da die genannten Aufgaben ohne weiteres von Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene wahrgenommen werden können.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 9. 1995. Diese Vollzugsbekanntmachung hat lediglich innerdienstliche Bedeutung, vermag aber die Notwendigkeit eines Stellvertreters des Leiters nicht verbindlich festzulegen. Diese kann sich vielmehr nur aus allgemeinen organisatorischen Erwägungen ergeben. Entsprechendes gilt für die „Leitlinien zum Kontrollverfahren“, die von der Länderarbeitsgemeinschaft erarbeitet wurden. Diese Leitlinien, die im Übrigen unter „a) Notwendige Personalausstattung“ nicht einmal die Notwendigkeit eines ständigen Vertreters des Leiters der Kontrollstelle vorsehen, haben ebenfalls nur innerdienstliche Bedeutung, aber keine Rechtsverbindlichkeit nach außen.

2. Im Übrigen ist die Ablehnung des B. als stellvertretender Leiter der Kontrollstelle auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil sie mit dem

Hinweis auf dessen fehlenden Hochschulabschluss nicht ausreichend begründet ist. Als Begründung reicht ein Verweis auf die Kriterien der Vollzugsbekanntmachung des Ministeriums bzw. die Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft nicht aus. Derartige Regelungen können zwar eine Behördenpraxis begründen und unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes die Behörde bei der Ausfüllung des Beurteilungsspielraums binden. Doch wird die Behörde nicht von der Notwendigkeit, ihre Entscheidung nachvollziehbar zu begründen, entbunden.

Die vorliegend gegebene Begründung mit dem fehlenden Hochschulabschluss ist nicht geeignet, die fehlende Qualifikation des B. für die Funktion als stellvertretender Leiter der Kontrollstelle zu begründen. Hier müsste schon konkret dargelegt sein, weshalb die Abläufe in der Kontrollstelle so sind, dass die stellvertretende Leitung nur durch eine entsprechend qualifizierte Person ausgeübt werden kann. Ein bestimmter Hochschulabschluss mag zwar eine Regelqualifikation begründen, doch muss zumindest dann, wenn wie im vorliegenden Fall der Erwerb der Qualifikation auf andere Weise behauptet wird, dieser Nachweis zugelassen werden oder dargelegt werden, dass die behauptete Qualifikation den Anforderungen nicht entspricht. Daran fehlt es hier. Der Hinweis, dass B. diese Qualifikation auf unzulässige Weise erworben habe, mag zwar sachgerecht sein, reicht aber allein auch nicht aus, um seine Ablehnung zu begründen. In diesem Zusammenhang müsste schon dargelegt werden, dass die Qualifikation ausschließlich auf diese regelwidrige Weise erworben wurde. Dem Betroffenen bleibt aber die Möglichkeit des Nachweises, dass die Qualifikation bereits vorher oder jedenfalls unabhängig von der regelwidrig erworbenen Erfahrung bestand.

Nachdem im vorliegenden Fall die Begründung der Ablehnung des B. als stellvertretender Leiter der Kontrollstelle nicht diesen Anforderungen entspricht, ist sie rechtswidrig. Sie verletzt das Recht der Klägerin, die Kontrollstelle eigenständig zu organisieren und mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen. Die Ablehnung ist deshalb aufzuheben. Es bleibt der Landesanstalt allerdings unbenommen, die Ablehnung ggf. mit tragfähiger Begründung, die sich auf die Notwendigkeit eines stellvertretenden Leiters und auf die Qualifikation beziehen muss, erneut auszusprechen. Bislang hat aber die Landesanstalt die sachliche Qualifikation des B. gar nicht in Frage gestellt.

LwAnpG § 64

(Wertermittlung; Funktionsfläche, Außenbereich Abfindung in Land)

1. Zur Wertermittlung einer Funktionsfläche im Außenbereich.
2. Zur Möglichkeit einer trotz fehlender Zustimmung (§ 58 Abs. 2 LwAnpG) Abfindung in Geld statt in Land in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 44 Abs. 3 FlurbG.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Ur. v. 29. 7. 1999 – 9K 13/98 – (96/00) –

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides, der mehrere Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren enthält. Im Einzelnen handelt es sich um die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und die eigentliche Bodenordnung.

Der Kl. ist Eigentümer des Flurstücks 59/2 der Flur 2 der Gemarkung H., des Weiteren ist er ausweislich des Grundbuches Eigentümer des Flurstücks 59/1 der Flur 2 der Gemarkung H. Das letztgenannte Flurstück ist nach Auskunft des Straßenbauamtes N. Teil der Landesstraße L 28. Das Flurstück 59/2 grenzt südlich an das Flurstück 59/1 an. Auf dem Flurstück 59/2 steht ein Bergeraum, für den ein Gebäudegrundbuchblatt angelegt ist. Als Eigentümer des Gebäudes sind die Beigeladenen als Gesellschafter bürgerlichen Rechts eingetragen. Zugunsten des Beigeladenen zu 1) und eines Dritten ist eine Auflassungsvormerkung im Gebäudegrundbuch eingetragen.

Der Beigeladenen zu 1) beantragte am 11. 5. 1995 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft u. a. die Zusammenführung des getrennten Gebäude- und Grundeigentums auf dem Flurstück 59/2 der

Flur 2 der Gemarkung H. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bodenordnungsplanes wurde durch das zuständige Amt eingeleitet. Der Kl. verwarf sich mit Schreiben vom 29. 11. 1996 gegen die Ladung zum Planwortschermitteln und beteiligte sich erst an dem Bekanntgabetermin am 29. 10. 1997. Der in diesem Termin bekannt gegebene Bodenordnungsplan legte zunächst das Bodenordnungsgebiet fest (die Flurstücke 56/2, 57/2, 58/2 und 59/2) und ordnete zugleich die Bodenordnung an. Die Flurstücke liegen nebeneinander südlich der Landesstraße L 28. Auf den Flurstücken 57/2 und 58/2 steht ein ehemaliger Kuhstall, der ebenfalls im Gebäudeeigentum der Beigeladenen steht. Dieser Kuhstall wird von dem Beigeladenen zu 1) als Notunterkunft für Rindvieh in strengen Winterzeiten genutzt. Zu diesem ehemaligen Kuhstall führt ein auf dem Flurstück 57/2 angelegter Betonplattenweg. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wurde zunächst ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt, durch den die Fläche des Bodenordnungsgebiets in vier Bewertungsgebiete aufgeteilt wurde: Acker, Bauerwartungsland, Funktionsfläche a und Funktionsfläche b. Bei der Einordnung von Flächen als Bauerwartungsland orientierte sich der Beklagte an einem Entwurf für eine Abbrunnungsatzung der Gemeinde H., die bislang nicht in Kraft getreten ist, und legte entsprechend den dort niedergelegten Absichten einen Streifen von 40 m Breite parallel zur Landesstraße L 28 als Bauerwartungsland zu einem Preis von 3,20 DM fest. Aus dieser Teilfläche wurden die Funktionsflächen unter Anwendung des Halbtageungsgrundsatzes herausbewertet. Die eigentliche Bodenordnung erfolgte in der Gestalt, dass dem Kläger aus den ehemaligen Flurstücken 57/2, 58/2 und 59/2 ein Flurstück in einer Größe von 6253 m² zugewiesen wurde (neues Flurstück 57/3). Dieses Flurstück hat eine Straßenfront von ca. 70 m und einen Anteil von Bauerwartungsland von 2913 m². Das Flurstück 59/2 (alt) hatte eine Straßenfront von ca. 50 m und einen Anteil von Bauerwartungsland von 1131 m². Das neue Flurstück 57/3 hatte gegenüber dem alten Flurstück 59/2 einen rechnerischen Minderwert von 1444,51 DM. Dieser Minderwert wurde durch eine Abfindung in Geld ausgeglichen. Den Beigeladenen wurde die Funktionsfläche der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude als neues Flurstück 59/3 als Eigentum zugewiesen. Teil dieses neuen Flurstücks 59/3 sind Flächen aus dem alten Flurstück 59/2. Zudem erhielten sie eine westliche Zufahrt zu ihrem neuen Flurstück 59/3, die die Fläche des Betonplattenweges auf dem ehemaligen Flurstück 57/2 umfasst, sowie eine östlich gelegene Zuwegung zu ihrem neuen Flurstück 59/3, die entlang der Grenze zum Flurstück 62/1 auf dem ehemaligen Flurstück 59/2 liegt. Zwischen dieser östlichen Zuwegung und dem neuen Flurstück 57/3, das dem Kläger zugewiesen wurde, liegt noch ein weiteres neu geschaffenes Flurstück 59/4, welches weiteren Beteiligten der Bodenordnung einverstanden waren. Die westliche Zuwegung grenzt unmittelbar an das neue Flurstück 57/3 an.

Im dem Bekanntgabetermin legte der Kl. Widerspruch gegen alle Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren ein. Er begründete den Widerspruch mit einer fehlenden ordnungsgemäßen Antragstellung auf Zusammenführung. Der Beigeladenen zu 1) habe als einzelnes Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht alleine rechtswirksam Anträge nach § 64 LwAnpG stellen können. Hintergrund der Antragstellung sei die Absicht der Beigeladenen, sich mit Hilfe des Bekl. die „Konkursbeute“ zu sichern. Die Beigeladenen seien für den Konkurs der früheren Gebäudeeigentümerin (einer Nachfolgeorganisation der die Gebäude errichtete habenden LPG) verantwortlich und wollten sich nach der Insolvenz derselben billig das Gebäude und Grundeigentum aneignen. Eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit den Beigeladenen komme für ihn nicht in Betracht, da der Beigeladene zu 1) ein „verbesserungsfähiges Verhältnis zu fremdem Eigentum“ habe. Die Wertermittlung komme zu viel zu niedrigen Werten. Sein Flurstück sei insgesamt Bauland.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. 3. 1998 wurde der Widerspruch des Kl. zurückgewiesen. Der Antrag auf Zusammenführung sei ordnungsgemäß gestellt worden. Da es an Anhaltspunkten dafür fehle, dass der neuere Gesellschafter mit der Antragstellung nicht einverstanden sei. Die Wertermittlung sei im Ergebnis richtig, auch wenn die teilweise Anwendung des Halbtageungsgrundsatzes erst in der Berechnung der Abfindung hätte erfolgen dürfen. nicht aber das Ergebnis der Wertermittlung beeinflussen hätte dürfen. Der Kl. müsse eine Minderausweisung in Land und eine entsprechende Abfindung in Geld hinnehmen.

Gegen diese Bescheide hat der Kl. am 23. 4. 1998 Klage erhoben.

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 04.05.2001

L.S. Boller

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstraße 61, 79114 Freiburg,
Az.: - NZ 398/1999 -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,
-Abteilung V. Dezernat 51.1-
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Az.: V-51.1 – 66.12 Reg. Nr. 11/00 -HEKUL

Beklagter,

wegen Subventionen, Anpassungshilfen

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am VG Höfer

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2001 für
Recht erkannt:

1. Der Widerspruchsbescheid des (ehemaligen) Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wetzlar vom 26.04.2000 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger auf dessen Antrag vom 12.03.1999 für das Wirtschaftsjahr 1998/99 über die in dem Bescheid vom 26.10.1999 gewährte Beihilfe im Rahmen der Förderung einer extensiven Landwirtschaft im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes (HEKUL) hinaus eine weitere Beihilfe je Hektar förderfähige Fläche in Höhe von 110,- DM (förderfähig festgestellte Fläche von 91,4209 ha x 110,- DM = 10.056,20 DM) nach dem Stand der Förderrichtlinien vom März 1998 zu bewilligen zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 24.05.2000; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.
Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung und Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt der Kläger von dem Beklagten die Gewährung einer weiteren Beihilfe von 110,- DM je Hektar förderfähige Fläche über die bereits bewilligten 240,- DM je Hektar förderfähige Fläche hinaus nach den Richtlinien über die Förderung einer extensiven Landwirtschaft im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes (HEKUL).

Der Kläger reichte seinen Erstantrag auf Förderung einer extensiven Landwirtschaft im Rahmen des HEKUL am 05.05.1997 beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) Marburg ein, wobei er das ökologische Anbauverfahren auf dem gesamten Betrieb als Bewirtschaftungsform

wählte. Mit Bescheid vom 26.03.1998 genehmigte das ARLL dem Kläger die Teilnahme am HEKUL in Form der Förderung des ökologischen Anbauverfahrens ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98. Nach Eingang und Prüfung des Mantelbogens und des Gemeinsamen Antrages Flächen 1998 nebst dem Flächen- und Nutzungsnachweis 1998 bewilligte das ARLL mit Bescheid vom 09.11.1998 für eine Fläche von insgesamt 82,0261 ha eine Förderung in Höhe von insgesamt 19.686,26 DM, was einem Fördersatz von 240,- DM je Hektar entsprach.

Am 12.03.1999 beantragte der Kläger erneut die Festsetzung der HEKUL-Förderung für das Wirtschaftsjahr 1998/99 auf Grundlage der im Antrag angegebenen Flächen.

Mit Bescheid vom 26.10.1999 bewilligte das ARLL dem Kläger eine HEKUL-Beihilfe für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens für eine Fläche von insgesamt 91,4209 ha in Höhe von 21.941,02 DM, was ebenfalls einem Fördersatz von 240,- DM je Hektar entsprach.

Hiergegen legte der Kläger am 17.11.1999 Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, ihm sei eine Förderung auf der Basis eines Betrages von 350,- DM je Hektar, wie zugesagt, zu gewähren. Er sehe sich einer Marktsituation gegenüber, in der er unverfälschte Marktpreise nicht erlangen könne. Gleichzeitig würde er nach den Bestimmungen der Richtlinien die begehrte Förderung nicht erhalten, was zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung im Verhältnis zu anderen Landwirten führe. 1999 habe die Verwaltung eindeutig signalisiert, dass der Fördersatz 350,- DM je Hektar betrage. Darauf habe er sich verlassen und habe einen Bankkredit in Anspruch genommen. Mit Schreiben vom 22.03.1999 habe das ARLL mitgeteilt, dass für die Ernte 1999 mit Förderungsleistungen in Höhe von 60.000,- DM zu rechnen sei. Stattdessen seien insgesamt 49.454,- DM geleistet worden. Im Rahmen der HEKUL-Förderung habe er einen Anspruch auf Bewilligung einer Beihilfe unter Zugrundelegung des Fördersatzes von 350,- DM je Hektar. Der Differenzbetrag von 110,- DM je Hektar förderfähige Fläche sei ihm noch zu gewähren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2000 wies das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wetzlar den Widerspruch des Klägers vom 17.11.1999 gegen den Bewilligungsbescheid des ARLL vom 26.10.1999 zurück.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des HEKUL sei die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30.06.1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren. Für Hessen seien im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung am 23.06.1993 die Richtlinien zur Förderung der extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des HEKUL erlassen worden. Diese Richtlinien seien zum 13.03.1996 und mit den Entwürfen vom März 1997, März 1998 und Oktober 1998 geändert worden. Die Änderungsentwürfe von März 1998 und Oktober 1998 seien nunmehr verabschiedet und per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 23.09.1999 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (vom 18.10.1999, Seite 3173 ff) bekannt gegeben worden. Nach den Richtlinien im Entwurf vom März 1997 betrage der Fördersatz für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens je Hektar Acker- und Grünland 240,-- DM.

Nach den Richtlinien in den Änderungsentwürfen von März und Oktober 1998 und in der Fassung vom 23.09.1999 betrage der Fördersatz für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens je Hektar Acker- und Grünland hingegen 350,-- DM.

Mit Erlass vom 02.12.1999 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 2000, Seite 187) habe das Ministerium klar gestellt, dass der Text der Richtlinien vom 23.09.1999 in der veröffentlichten Fassung von der Europäischen Kommission mit Datum vom 14.07.1999 abschließend genehmigt worden sei und dass dieser mit Ausnahme der Beihilföhe für alle Bescheide ab dem Jahr 1998 der Neu- und Erstantragstellenden der Jahre 1996, 1997, 1998 gelte, da er ab diesem Zeitpunkt erstmalig vorläufig für verbindlich erklärt worden sei. Gemäß Nummer 2 dieses Erlasses seien die in den veröffentlichten Richtlinien genannten Beihilföhöhen ausschließlich für Neu- und Erstanstellende des Jahres 1998 gültig. Für Neu- und Erstanträge, die zu Förderungsmaßnahmen dieser Art in früheren Jahren gestellt worden seien, seien diejenigen Beihilföhöhen zu beachten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig gewesen seien. Dieser Erlass sei dem Kläger mit Schreiben des

ARLL vom 28.01.2000 zur Kenntnis gegeben worden; gleichzeitig habe ihm das ARLL die Sach- und Rechtslage dargestellt.

Mit Erlass vom 12.07.1999 habe das Ministerium entschieden, dass aufgrund der aktuellen Haushaltslage von der rückwirkenden Erhöhung der Beihilfesätze Abstand genommen werde. Denjenigen, die 1997 einen Erstantrag gestellt hätten, sei für das Wirtschaftsjahr 1998/99 eine Beihilfe mit dem Fördersatz von 240,-- DM je Hektar zu bewilligen.

Das Schreiben des ARLL vom 22.03.1999 sei nicht als Zusicherung zu werten, da es ausdrücklich auf die derzeitige Aktenlage und den Bearbeitungsstand abgestellt und die Höhe der Ausgleichszahlungen in „circa“ angegeben habe. Derartige Bescheinigungen habe der Kläger seit Jahren erhalten. Dem Kläger sei aufgrund der Richtlinien im Änderungsentwurf von März 1997 und des Erstantragsformulars bekannt, dass er keinen Rechtsanspruch auf die HEKUL-Förderung habe. Mit seiner Unterschrift habe er zudem erklärt, dass ihm bekannt sei, dass die in den Richtlinien angegebenen Beihilfesätze unter Berücksichtigung des Antrags- und Haushaltsvolumen gekürzt bzw. Bewilligungsprioritäten gesetzt werden könnten. Dementsprechend habe das ARLL die gewährte Beihilfe festgesetzt und der Bescheid vom 26.10.1999 sei zu Recht ergangen. Eine höhere Beihilfe stehe dem Kläger nicht zu.

Am 24.05.2000 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Er ist der Ansicht, ihm stehe eine HEKUL-Beihilfe mit einem Fördersatz in Höhe von 350,-- DM je Hektar förderfähige Fläche zu.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, über den mit Bescheid vom 26.10.1999 und Widerspruchsbescheid vom 26.04.2000 hinaus im Rahmen der HEKUL-Förderung ihm eine weitere Beihilfe in Höhe von 110,-- DM je Hektar festgestellter bewilligungsfähiger Fläche zu bewilligen und aus-zuzahlen zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 01.11.1999

und,

die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26.01.2000 hat die Kammer, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, den Rechtsstreit nach § 6 Abs. 1 VwGO dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (4 Hefter) Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung und Gewährung einer Beihilfe auf der Basis eines Beihilfesatzes von 350,- DM je Hektar aufgrund der Richtlinien der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes (HEKUL) in der Fassung des Änderungsentwurfes von März 1998 in Verbindung mit Art. 3 Grundgesetz.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der begehrten Beihilfe ergeben sich aus dem in Art. 3 des Grundgesetzes – GG – geregelten Gleichheitssatz in Verbindung mit den vom zuständigen Hessischen Ministerium maßgeblichen Richtlinien für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes (HEKUL). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinien keine Rechtsnormen sind und deshalb von den Verwaltungsgerichten auch nicht wie solche ausgelegt werden können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.01.1996, 11 C 5.95; HessVGH, Beschluss vom 07.08.2000, 8 UE 4066/95). Entscheidend ist vielmehr, wie die zuständigen Behörden diese Verwaltungsvorschriften im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und in welchem Umfang sie infolge dessen an den Gleichheitssatz gebunden sind. Unerheblich ist daher, ob die Verwaltungs-

praxis dem Wortlaut der Verwaltungsvorschriften entspricht oder die Behörde die Vergabe der Mittel von zusätzlichen, über den Wortlaut der Verwaltungsvorschriften hinausgehenden Anforderungen abhängig macht, so lange die Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Subvention nicht als sachwidrig und damit willkürlich anzusehen ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.1997, 12 A 1080/95).

Unter Berücksichtigung des Zwecks der streitbefangenen Beihilfe zur Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des HEKUL hat der Kläger die Voraussetzungen dargetan, auf Grundlage derer ihm ein Beihilfesatz in Höhe von 350,- DM je Hektar förderfähige Fläche zu bewilligen ist. Auf der Grundlage der festgestellten förderfähigen Fläche von 91,4209 ha errechnet sich damit ein zusätzlicher, über die bewilligte Beihilfe hinausgehender Beihilfebetrag von 10.056,20 DM. Insoweit hat der Kläger einen Rechtsanspruch gegen den Beklagten auf Bewilligung der geltend gemachten weiteren HEKUL-Beihilfe aufgrund seines Antrages vom 12.03.1999 für das Wirtschaftsjahr 1998/99 und auf Berechnung der ihm zustehenden HEKUL-Beihilfe aufgrund von Art. 3 GG in Verbindung mit den im Zeitpunkt der Antragstellung am 12.03.1999 maßgeblichen Richtlinien zur Förderung im Rahmen des HEKUL. Damit hat er einen Anspruch auf Bewilligung der begehrten Beihilfe auf Basis eines Hektar-Satzes von 350,- DM.

Maßgeblich für die Berechnung der dem Kläger zustehenden Beihilfe ist derjenige Beihilfesatz, der im Zeitpunkt der Antragstellung am 12.03.1999 in den Richtlinien enthalten war. Hierauf konnte und durfte der Kläger sich – auch im Hinblick auf Art. 3 GG und den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung – nach Treu und Glauben (§ 242 BGB entsprechend) verlassen.

In diesem Zusammenhang merkt das Gericht an, dass es nicht nur auf die im Staatsanzeiger veröffentlichten Richtlinienfassungen ankommen kann, denn dann wäre das Begehren des Klägers an der Fassung der Richtlinien vom 23.06.1993 (Staatsanzeiger Seite 1732) zu messen. Diese Richtlinienfassung sah aber gänzlich andere Beihilfehöhen und auch ganz andere Gegenstände der Förderung vor als die nachfolgenden Richtlinienfassungen, die nicht veröffentlicht sind. Die nächsten veröffentlichten Richtlinien datieren dagegen erst vom 23.09.1999 (Staatsanzeiger Seite 3173) und erfassen damit das Begehren des Klägers eben-

falls nicht mehr, da die Veröffentlichung über sechs Monate nach der maßgeblichen Antragstellung des Klägers stattfand.

Die Auffassung des Gerichts, dass maßgeblich diejenige Fassung der Beihilferichtlinien ist, die im Zeitpunkt der Antragstellung – wenn auch unveröffentlicht – von den Bewilligungsbehörden angewandt wurde, gründet sich darauf, dass derartige Richtlinien gerade keine Rechtsnorm im eigentlichen Sinne sind und die Verwaltung im Rahmen der Vergabe staatlicher Beihilfen wesentlich freier ist als im Rahmen der Eingriffsverwaltung. Für die Gültigkeit und Maßgeblichkeit derartiger Beihilfe- und Förderrichtlinien genügt es daher, dass sie den Bewilligungsbehörden zur Verfügung stehen und die betreffenden Subventionsnehmer hiervon auch Kenntnis erhalten bzw. erhalten können. Diese Wertung des Gerichts folgt zudem aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und dem Grundsatz auf Gleichbehandlung nach Art. 3 GG. Wenn der Bewilligungsbehörde Richtlinien zur Förderung und zur Beihilfegewährung vorliegen, ist sie auch gehalten, diese Richtlinien gleichmäßig anzuwenden und umzusetzen. Aus der Umsetzung dieser Richtlinien mit Stand von März 1998 bzw. Oktober 1998 (dem Gericht nicht vorliegend) folgt aber gerade ein Beihilfesatz in der vom Kläger begehrten Höhe von 350,- DM je Hektar beihilfefähiger Fläche. In dieser Höhe hätte der Beklagte die Beihilfe dementsprechend festsetzen und auszahlen müssen.

Demgegenüber greifen die Einwände des Beklagten nicht durch. Er muss sich an den im Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltenden und maßgeblichen Richtlinien festhalten lassen. Selbst wenn die im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Richtlinienfassungen den betroffenen Subventionsnehmern nicht immer bekannt sind oder von Amts wegen bekannt gemacht werden, bleibt festzuhalten, dass die Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts erklärt hat, dass die Merkblätter für die jeweiligen Wirtschaftsjahre die jeweils geltenden Förderungsgrundsätze enthalten. Auch wenn diese Merkblätter nach ihren Angaben nur beim ersten Antrag oder bei Änderungen ausgehändigt werden, liegen diese Merkblätter der Bewilligungsbehörde vor und jeder Landwirt kann sie anfordern oder einsehen. Nach den Angaben der Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung wird nämlich in den Unterlagen zum gemeinsamen Antrag Flächen in den jeweiligen Wirtschaftsjahren darauf hingewiesen, dass diese Merkblätter vorliegen und

von jedem betroffenen Subventionsnehmer angefordert werden können. Damit wird diejenige Fassung der Richtlinien, die im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Aushändigung der Unterlagen von der Verwaltung als maßgeblich zugrunde gelegt werden, mit Außenwirkung versehen. Insoweit kommt es zur Überzeugung des Gerichts auch nicht darauf an, dass jeder Betroffene oder etwa der Kläger tatsächlich Kenntnis von den Richtlinien in der Fassung von März 1998 hatte. Es genügt, dass jeder potentielle Subventionsempfänger die Gelegenheit hat, sich die Kenntnis der Richtlinien zu verschaffen. Insoweit ist eine Parallele zur Gesetzeslage angebracht; auch bei Rechtsnormen unterfällt nicht nur derjenige ihrem Anwendungs- und Regelungsbereich, der die Gesetzestexte definitiv kennt, sondern es genügt die Möglichkeit, sich Kenntnis zu verschaffen, was hier indes regelmäßig die Veröffentlichung voraussetzt. Die gleiche Wirkung einer Veröffentlichung entfaltet aber auch die Tatsache, dass die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Richtlinienfassungen für jeden potentiellen Subventionsnehmer vorhält und ihm auf Anforderung aushändigt. Damit werden die im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Aushändigung der Antragsunterlagen geltenden Richtlinienfassungen dergestalt mit Auswirkung versehen, dass sie für den zu entscheidenden Beihilfeantrag maßgeblich sind. Dies entspricht sowohl den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung als auch dem Gleichheitsgebot des Art. 3 GG und auch dem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung. Wenn die Verwaltung derartige Richtlinien in der geschilderten Art und Weise mit Außenwirkung versieht, wird gleichzeitig ein Vertrauensschutztatbestand geschaffen, der grundsätzlich nur in gleicher Weise zur Disposition der Verwaltung steht. Auch wenn in den Richtlinien darauf hingewiesen wird, dass kein Anspruch auf Beihilfe besteht und die Beihilfesätze geändert werden können, so kann dies zur Überzeugung des Gerichts nur in der gleichen Weise geschehen, wie die zu ändernden Richtlinien mit Außenwirkung versehen sind, das heißt, es muss jedem betroffenen Subventionsnehmer möglich sein, von der entsprechenden Änderung Kenntnis zu nehmen. Alles andere sind nur verwaltungsmäßige Interna ohne jegliche Außenwirkung, die nicht geeignet sind, die Anwendbarkeit der mit Außenwirkung versehenen Richtlinienfassungen außer Kraft zu setzen. Die von dem Beklagten angeführten ministeriellen Erlasse sind damit nicht geeignet, den Richtlinien text in der Fassung von März 1998 in Bezug auf die zu gewährenden Beihilfen außer Kraft zu setzen oder zu ändern. Derartige ministerielle Erlasse können allenfalls als Ausübung eines „ge-

heimen Vorbehalts“ qualifiziert werden und sind damit nicht geeignet, Einfluss auf das Rechtsverhältnis zwischen Subventionsnehmer und Bewilligungsbehörde zu nehmen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist maßgeblich auch nicht auf diejenige Fassung der Richtlinien im Zeitpunkt des Teilnahmeantrages am Förderungsprogramm (hier 05.05.1997) abzustellen, denn die nachfolgenden Richtlinienfassungen enthalten einen derartigen Vorbehalt nicht. Darüber hinaus ist der Kläger in dem ersten Beihilfebewilligungsbescheid vom 09.11.1998 ausdrücklich auf die Richtlinien von März 1998 hingewiesen worden, die damit ebenfalls mit Außenwirkung versehen wurden und damit für das Subventionsrechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Bewilligungsbehörde Geltung beanspruchen.

Sollte es aufgrund irgendwelcher Umstände nötig sein oder werden, Beihilfen in anderer Höhe zu gewähren, bedarf dies eines entsprechenden *actus contrarius*, der aufgrund der Außenwirkung der mitgeteilten Richtlinienfassung ebenfalls mit Außenwirkung versehen werden müsste und nicht nur reines Verwaltungsinternum bleiben darf. Alles andere liefe darauf hinaus, der Willkür Tür und Tor zu öffnen, was dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung widerspricht, zumal derartige Interna weder von den Beteiligten noch von dem Gericht hinreichend überprüft werden können. Auch in vorliegendem Fall fehlt es an jeglichen Ausführungen dazu, warum per ministeriellem Erlass die in den Richtlinien mit Stand März 1998 vorgesehenen Beihilfesätze in geringerer Höhe bewilligt werden sollen. Die Ausführungen hierzu im Widerspruchsbescheid vom 26.04.2000 sind von einer derartigen Pauschalität, dass es dem Gericht verwehrt ist, die Hintergründe zu erfassen. Es ist weder plausibel, geschweige denn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass die Beihilfesätze aufgrund haushaltsrechtlicher Defizite oder Vorgaben abgeändert werden mussten.

Weiterhin ist das Gericht der Auffassung, dass die Beihilfesätze, die für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgeblich sein sollen, als Korrelat zu der von dem jeweiligen Subventionsnehmer eingegangenen Verpflichtungen für den Betroffenen ersichtlich sein müssen oder zumindest die Möglichkeit der Kenntniserlangung besteht. Wenn geltende Beihilfesätze einer Änderung unterzogen werden sollen, müsste die Ausübung dieses Vorbehalts in gleicher Weise kundgetan werden, wie es bei

den zu ändernden Richtlinienfassungen geschehen ist. Eine Änderung ist damit zur Überzeugung des Gerichts nur dann möglich, wenn die betroffenen Subventionsnehmer – rechtzeitig – darauf hingewiesen werden oder ihnen aber zumindest die Möglichkeit der Kenntniserlangung eingeräumt wird. Auch in dem Bereich der Leistungsverwaltung, der regelmäßig freier gestaltet werden kann als der Bereich der Eingriffsverwaltung, verbietet sich ein Verwaltungshandeln nach Gutdünken. Auch hier muss für die jeweilige Handlungsform ein vernünftiger und nachvollziehbarer Grund vorliegen und darf das Verwaltungshandeln nicht in Willkür ohne jegliche Transparenz ausarten.

Wenn also aufgrund der einschlägigen Richtlinien dem Subventionsnehmer bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, deren Erfüllung er nachweisen und einhalten muss, obliegt es auf der anderen Seite dem Subventionsgeber, auch seinerseits rechtsstaatlich korrekt die Richtlinien umzusetzen und sich an getroffenen Entscheidungen festhalten zu lassen. Auch wenn Nummer 8.6 der Richtlinien einen Rechtsanspruch auf Förderung ausschließt und einen Vorbehalt enthält, die festgelegten Beihilfesätze unter bestimmten Voraussetzungen zu ändern, erfordert dies, dass die Ausübung eines derartigen Änderungsvorbehalts nicht nur ein Verwaltungsinternum bleibt, sondern wie der Richtlinienwortlaut selbst mit Außenwirkung gegenüber den Betroffenen versehen wird. Daran mangelt es vorliegend.

Darüber hinaus folgt der Anspruch des Klägers auf Förderung der extensiven Landbewirtschaftung mit einem Beihilfesatz von 350,- DM je Hektar beihilfefähige Fläche auch daraus, dass die Bewilligungsbehörde ihr Vergabeermessen insoweit fehlerhaft ausgeübt hat. Nach den im Staatsanzeiger 2000, Seite 187 veröffentlichten Hinweisen zu den Richtlinien zur Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung vom 23.09.1999 (Staatsanzeiger, Seite 3173) gelten die in den veröffentlichten Richtlinien genannten Beihilfeshöhen ausschließlich für Neu- und Erstantragsteller des Jahres 1998, wohingegen für Neu- und Erstanträge, die zu Förderungsmaßnahmen dieser Art in früheren Jahren gestellt wurden, die Beihilfeshöhen zu beachten sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig waren. Dies ist eine mit Art. 3 GG nicht zu vereinbarende Differenzierung. Dem Gericht sind keine sachgerechten und sachlich rechtfertigenden Erwägungen für eine derartige Ungleichbehandlung nur nach dem jeweiligen Erstantragsjahr ersichtlich. Nach den in Nummer 1 der Richtlinien aufgezählten Förderungszielen ist nicht einsich-

tig, warum Erstantragstellende aus früheren Jahren mit einem anderen Beihilfesatz bedacht werden als diejenigen aus dem Jahr 1998. Ziel der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung ist nämlich bei wertender Betrachtung der Maßnahmen unter anderem, den Umsatz- oder Einkommensnachteil desjenigen Landwirts auszugleichen, der an den Maßnahmen zur Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung teilnimmt. Insoweit ist das jeweilige Erstantragsjahr kein geeignetes Kriterium für die Festlegung unterschiedlicher Beihilfesätze. Der wettbewerbsrechtliche Nachteil trifft nämlich denjenigen Subventionsnehmer gleichermaßen, der mit der Extensivierung früher begonnen hat wie denjenigen, der hiermit erst im Jahr 1998 beginnt. Die differenzierende Beihilfehöhe hat zudem ein Marktungleichgewicht zur Folge, das den Antragsteller aus früheren Jahren gegenüber dem Antragsteller aus dem Jahr 1998 erheblich benachteiligt. Der spätere Antragsteller kommt nämlich in den Genuss einer erheblich höheren Förderung, die der frühere Antragsteller aus anderen Mitteln ausgleichen muss, denn einer erhöhte Förderung für Antragsteller aus dem Jahr 1998 hat naturgemäß Einfluss und Auswirkungen auf das Preisgefüge am Markt. Derjenige, der für 1998 einen höheren Beihilfesatz erhält, ist bei gleichem Produktionsgewinn in der Lage, seine Erzeugnisse zu einem deutlich niedrigeren Preisniveau abzugeben, als derjenige, der sich mit dem niedrigeren Beihilfesatz der früheren Jahre begnügen muss. Das Erstantragsjahr ist damit kein geeignetes Abgrenzungskriterium für unterschiedliche Beihilfesätze. Wenn die Behörde zu der Erkenntnis kommt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichend sind, um alle Bewilligungsanträge abzudecken, kann dies im Lichte des Art. 3 GG nur bedeuten, eine gleichmäßige Nivellierung der Beihilfesätze auf einem gleichen Niveau für alle Antrags- und Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Nur dies entspräche einer sachgerechten und ermessensfehlerfreien Vergabep~~ra~~xis, zumal die Antragsteller im Rahmen des HEKUL zur Erlangung der Beihilfe die gleiche Verpflichtung eingegangen sind, unabhängig vom Jahr der Erstantragstellung. Auch die Auswirkungen auf das Marktpreisgefüge sind in dem weitgehend freien Bereich der Leistungsverwaltung im Rahmen des Art. 3 GG zu beachten und einer sachgerechten Problemlösung zuzuführen. Es geht zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls nicht an, die Beihilfesätze zu differenzieren nach dem Jahr der Erstantragstellung.

Zudem sind die Hinweise vom 02.12.1999 dahingehend missverständlich, dass in Ziffer 2 lediglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Bezug auf die jeweiligen Beihilfesätze verwiesen wird und insoweit offen bleibt, ob damit der Antrag auf Teilnahme am Programm oder aber der jeweilige Beihilfeantrag für das jeweilige Wirtschaftsjahr gemeint ist. Zur Überzeugung des Gerichts muss maßgeblich sein der Zeitpunkt des „Gemeinsamen Antrages Flächen“ des jeweiligen Jahres, da auch insoweit die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtsstaatlichkeit zu beachten sind.

Da die Gründe für die vorgenommene Differenzierung nirgends nachvollziehbar dargestellt sind und zudem eine Selbstbindung der Subventionsverwaltung an die jeweilige Richtlinienfassung besteht, steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Bewilligung einer Beihilfe von 350,- DM je Hektar beihilfefähiger Fläche zu. Da ihm bereits ein Beihilfesatz von 240,- DM je Hektar förderfähiger Fläche bewilligt worden ist, ist der Beklagte zu einer ergänzenden Bewilligung in Höhe von 110,- DM je Hektar förderfähiger Fläche, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu verpflichten.

Der tenorierte Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB entsprechend, der auch im Fall einer Verpflichtungsklage Anwendung findet (vgl. HessVGH, Urteil vom 08.06.1994, 8 UE 1141/90). Da die dem Kläger zustehende weitere Beihilfe ohne Schwierigkeiten aufgrund der als förderfähig festgestellten Fläche zu berechnen ist, sind ab dem Tage der Rechtshängigkeit, dem 24.05.2000, Prozesszinsen nach § 291 BGB zu zahlen. Die von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragte Zinshöhe ergibt sich ebenfalls aus § 291 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998. Der von dem Kläger geforderte Zinssatz in Höhe von 4 % liegt jedenfalls nicht über dem hier nach maßgeblichen Prozesszinssatz.

Dementsprechend ist der Beklagte, wie tenoriert, zur Zahlung von Prozesszinsen zu verurteilen; einen zeitlich darüber hinausgehenden Zinsanspruch, gegebenenfalls aus dem Gesichtspunkt eines Verzugschadens, vermag das Gericht nicht zu ersehen und weist insoweit die Klage im Übrigen ab.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei lediglich noch darauf hingewiesen, dass auch das erkennende Gericht in dem Schreiben des ARLL vom 22.03.1999 keine Zusicherung im Sinne des § 38 HVwVfG sehen kann. Dieses Schreiben stellt lediglich eine Beihilfezahlung in Aussicht, ohne dass die Anträge des Klägers bereits einer Prüfung unterzogen worden waren, so dass eine definitive Zusicherung gar nicht erfolgen konnte und dies auch dem Kläger bekannt sein muss. Im Übrigen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid gemäß § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Aufgrund des ganz geringen Unterliegens des Klägers nur hinsichtlich eines Teils des geltend gemachten Zinsanspruchs erscheint es unbillig, ihn mit Kosten zu belasten. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren ist nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, denn es war dem rechtsunkundigen Kläger nicht zuzumuten, das Vorverfahren in dieser nicht ganz einfachen Subventionssache ohne rechtskundigen Beistand zu führen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag muss durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Höfer

Ausgefertigt
Gießen, 17.05.2001

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

17



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH AND CONSUMER PROTECTION DIRECTORATE-GENERAL
Directorate D - Food and Veterinary Office

DG(SANCO)/1101/99 - MR Final

REPORT
on a mission carried out in
GERMANY
from 11 to 15 October 1999
in the field of

**APPLICATION OF COUNCIL REGULATION (EEC) 2092/91
ON ORGANIC FARMING IN GERMANY**

Please note that certain comments from the German authorities have been included in the text of the report in bold, italic type.

Table of contents

1	MISSION DETAILS.....	3
1.1	Participants.....	3
1.2	Meetings and visits	3
2	SCOPE AND OBJECTIVES OF THE MISSION.....	3
3	LEGAL FRAMEWORK	4
4	BACKGROUND	4
5	MAIN FINDINGS	4
5.1	General information on organic farming in Germany.....	4
5.2	Inspection system put in place by Germany.....	4
5.2.1	Implementation of Council Regulation (EEC) 2092/91	4
5.2.2	Competent authorities	5
5.2.3	Organisation of the inspection system	6
5.2.4	Approved inspection bodies.....	8
5.2.5	Enforcement measures	9
5.2.6	General measures to prevent fraud on the market.....	9
6	THE APPLICATION OF ARTICLE 11.6 IN GERMANY.....	10
6.1	The decision making process to grant import authorisations.....	10
6.2	Control procedures in place for imports	12
6.3	Exchange of views as to the application of Article 11.6 in Germany.....	12
7	CONCLUSIONS.....	14
8	RECOMMENDATIONS.....	15
8.1	Recommendations to Germany.....	15
8.2	Recommendations to the Commission	15

1 MISSION DETAILS

1.1 Participants

Two inspectors from the Health and Consumer Protection DG, Food and Veterinary Office.

1.2 Meetings and visits

Federal Ministry of Food, Agriculture and Forestry, Bonn
(Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft and Forsten, BLF)

Ministry of Environment, Regional Planning and Agriculture of North Rhine-Westphalia
(Nordrhein-Westphälisches Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft –MURL)

Office for food economy and hunting of North Rhine-Westphalia
(Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - LEJ)

Inspection body

Organic production operators in North Rhine-Westphalia

- Two importers/processors of organic fruit, vegetables, *cereals and dry products*
- Wholesaler of organic products
- Organic farm: arable products and vegetables, farm shop

Opening and closing meetings were held with officials of the Ministry of Environment, Regional Planning and Agriculture of North Rhine-Westphalia, the Office for food economy and hunting of North Rhine-Westphalia and the Federal Ministry of Agriculture.

2 SCOPE AND OBJECTIVES OF THE MISSION

The scope of this technical on-the-spot inspection mission was the production rules and inspection system governing organic farming in Germany.

The objective of the mission was primarily to obtain a clear picture of the way in which Germany applies Article 11.6 of Council Regulation (EEC) No 2092/91. The mission included an exchange of views concerning the competent authority's supervision of compliance by inspection bodies in third countries with the requirements of the EN 45011 standard.

The second objective of the mission was to get an overview of the general application of Council Regulation (EEC) No 2092/91 in Germany.

3 LEGAL FRAMEWORK

Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs lays down rules on the production and labelling of organically grown products.

Article 11 of this Regulation provides for equivalency arrangements for products imported from third countries. These arrangements are managed either by the European Commission (Article 11.1 - 11.5) or, as is currently the case for the majority of products imported into the Community, by the Member States (Article 11.6). The Regulation states that, before organic products are imported into the European Community, it must have been adequately demonstrated that they were produced in accordance with production standards and inspection arrangements equivalent to those applied to organic production in the EC.

4 BACKGROUND

This mission was the fourth in a programme of planned visits to all Member States, which is initially focusing on those with significant import activity under Article 11.6.

5 MAIN FINDINGS

5.1 General information on organic farming in Germany

In December 1998, 11 401 operators were registered with the competent German authorities, of which 9 213 were farmers cultivating 416 518 ha, *accounting for 2.4 %* of the total agricultural area. 3 107 operators were processing and 238 operators were importing organic products.

About 64% of all operators in Germany are based in three states ("Länder") : 3 610 in Baden-Württemberg, 2 462 in Bavaria and 1 260 in Hessen. About 62 % of all organically cultivated areas are located in four states : 83 869 ha in Mecklenburg-Western Pomerania, 61 835 ha in Brandenburg, 57 245 ha in Baden-Württemberg and 55 595 ha in Bavaria.

The most important categories of organic products produced in Germany are arable crops, fruit and vegetables, and dairy products. Most organic products are available from specialised retailers. The number of supermarkets offering organic products is slowly increasing.

In North Rhine-Westphalia, the federal state visited by the inspection team, there were 835 operators in 1998, 544 of them farmers. 2/3 of organic produce is sold in farm shops and specialised shops, and 1/3 in conventional shops.

5.2 Inspection system put in place by Germany

5.2.1 Implementation of Council Regulation (EEC) 2092/91

Germany is a federal republic in which governmental responsibilities are distributed by the Constitution between the federal government (Bundesregierung) and the 16 state

governments (Landesregierungen). All matters related to the implementation of Council Regulation (EEC) No 2092/91 are the sole responsibility of the 16 state governments.

The mission looked at implementation of the Regulation in North Rhine-Westphalia only. The mission team had no means of checking implementation in the different states or at federal government level, since the reports that the states send to the federal government are very concise.

Apart from the competent authorities, there are nine long-established associations of organic operators ("Verbände") which have their own production and processing standards. According to the competent authorities, these standards are at least equivalent to Regulation No 2092/91. Most of them contain additional requirements and also deal with animal production. A large majority of organic farmers are members of an association. These associations have an umbrella organisation, the "Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau - AGÖL", which also issues production standards.

In addition, some inspection bodies produce explanatory documents on the Regulation for operators.

5.2.2 Competent authorities

Each of the 16 state governments appoint the competent authorities ("zuständige Behörde", also confusingly called "Kontrollbehörde") referred to in Article 9 (4) of Council Regulation (EEC) No 2092/91, by means of state organisational acts (Landesorganisationsgesetze der Bundesländer). In every state there is one such competent authority, except in Rhineland-Palatinate and Mecklenburg-Western Pomerania, where the state governments have appointed four and two such competent authorities respectively. In total there are 20 competent authorities within the meaning of Council Regulation (EEC) No 2092/91 throughout Germany.

In the case of North Rhine-Westphalia, the competent authority is the Office for food economy and hunting ("Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - LEJ"). The staff responsible for *the implementation of Council Regulation (EEC) No 2092/91* consist of two full-time posts, divided among four persons. The LEJ is supervised with regard to these activities by the state Ministry of Environment, Regional Planning and Agriculture (staff concerned: 0.3).

The 20 competent authorities coordinate their activities through the states' Working Group on Regulation No 2092/91 on organic farming ("Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologische Landbau - LÖK"). The LÖK consists of one or more representatives of each state. One representative of the federal government attends as an observer. The representative of North Rhine-Westphalia acts as chairman. The LÖK meets three to four times a year and decides, in most cases with a consensus, on recommended detailed procedures to implement Regulation No 2092/91. Minutes of these meetings are produced and distributed to the competent authorities and the state and federal governments. A summary of the main results ("Teil B") is sent to the approved inspection bodies for information. The LÖK has also produced guidelines on inspection procedures ("Leitlinien zum Kontrollverfahren"). These do not have any legal status *as such*, but are imposed on the approved inspection bodies by the competent authorities of the states, by making compliance with them a condition for the approval of these bodies.

The federal government, through the Ministry of Food, Agriculture and Forestry (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, BML, Bonn) has a communication role and act as an intermediate level between the EC and the states. The staff concerned consists of 1.5 persons.

Each state sends an annual report to the federal government's Agriculture and Nutrition Office (Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE, Frankfurt), which collects all the information (staff: 2 persons). The annual report of North Rhine-Westphalia to the federal government is concise and gives no insight into the measures carried out for supervision purposes. The federal government sends a very concise annual report to the Commission in accordance with Article 15 of Regulation No 2092/91. This report contains only numbers of operators, inspections and sanctions.

The federal government has the legal option to intervene if a state does not fulfil its legal obligations. However there is no systematic ongoing evaluation to establish whether the states are fulfilling their obligations.

The competent authorities are entitled to grant the following derogations as foreseen in the Regulation :

- (1) Extending or reducing the conversion period (Annex I.1);
- (2) Seeds and seedlings (Article 6.3): derogations are granted by the inspection bodies, following a documented procedure as laid down in North Rhine-Westphalia in a ministerial decree.

5.2.3 Organisation of the inspection system

Germany has set up a system of approved private inspection bodies. Currently there are 22 such bodies, some of which are approved in several states. Each body receives a federal government code number. Also, the name and/or trademark (or 'logo' or 'label') of the inspection body may be shown on products.

Each operator's production plan and practical measures have to be *verified* by the inspection bodies.

The certificate used to prove that an operator fulfils the requirements of Regulation No 2092/91 contains different items depending on the inspection body. The competent authority is suggesting harmonisation, with inclusion of the period of validity and product group.

A wholesaler with minor packaging activities was not included under the inspection system until July 1999. Storage is not considered to come under the scope of the Regulation.

Approval and supervision of inspection bodies

An inspection body must be approved by every state in which it has activities. Detailed criteria for approval are laid down in the LÖK guidelines for inspection procedures . A set of forms to be submitted by an inspection body seeking approval has also been developed. The state in which an inspection body has its headquarters bears primary responsibility for approval and supervision of this inspection body. The states recognise

in principal the approval and supervision by the state with primary responsibility, but may carry out additional supervision activities, seemingly restricted to paper checks.

The inspection body's standard inspection procedure, as defined in Article 9, needs to be approved. Other features include the qualifications of staff, the number of inspections carried out by each inspector (at least 20 per year) and the requirement to have a permanent office in Germany. New inspectors also need to be approved by the competent authority.

Supervision includes verification of compliance with the requirements of EN 45011. A separate checklist, developed by an experienced officer in one state, is used for this.

The format of the documents that the state sends to the inspection body to confirm its approval is different in each state. The approval document sent by North Rhine-Westphalia does not explicitly mention fulfilment of the requirements of EN 45011. However, the approval document sent by another state, which is based on the supervision work of North Rhine-Westphalia, mentions this explicitly. This may cause confusion.

14 private inspection bodies are approved in North Rhine-Westphalia. Three bodies inspect 65% of operators. Two inspection bodies have their headquarters in the state.

In North Rhine-Westphalia supervision ("Begleitung") is carried out by an official of the external service of the Office for food economy and hunting (Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – LEJ). Supervision consists of a compliance audit in the offices of the inspection bodies established in the state (average frequency of one visit a year, lasting 1-2 days) and of some 10 witness audits a year (on a total of 900 operators, representing only 1 % of operators). (The objective is 20). For these visits the official accompanies the inspector from a private inspection body during his inspection. On some of those visits the official is invited by the inspection body. There is no written report to the inspection body about the result of the supervision. Only if documents are missing or recommendations are made does the inspection body receive something in writing from the internal service of the LEJ. The link between the findings of the supervision activities (external service of LEJ) and the recommendations made (by the internal service of LEJ) was not very clear. The external service seems not to be aware of the final recommendations made by the internal service.

The competent authority in one state is not aware of which actions the competent authorities in other states are undertaking in their supervision. There is no systematic planning and coordination of supervision activities between the states. Moreover, there is no overview of all measures carried out to supervise inspection bodies with activities in several states. It is, for example, not always clear to what extent the regional offices of an inspection body are included in the compliance check. The checklists used for supervision are not the same in all states. The results of supervision are only communicated to the other states in a major case of non-compliance.

Labelling

A number of different references to organic farming are used in Germany. The labels of eight associations ("Verbände") seem to be the best known to consumers. Apart from that, the wording "certified organically grown" ("kontrolliert biologische Anbau – kbA") is known as a general reference, as well as trade-marks, the names of some inspection

bodies and the code numbers of the German inspection bodies. The indication provided for by Article 10 of Regulation No 2092/91 is hardly used.

A private company, (Öko-Prüfzeichen GmbH), has recently developed a private, *voluntary* label to identify organic products throughout Germany. Within the next three years the Öko-Prüfzeichen GmbH will introduce this label into the German organic products market with the help of grants from the private and public sectors.

5.2.4 *Approved inspection bodies*

Some private inspection bodies originate from operators' associations ("Anbauverbände"), which set them up as separate inspection entities a few years ago. Other private inspection bodies have been set up as independent bodies or companies. Most inspection bodies have full-time staff and some also have part-time freelance inspectors. Twelve inspection bodies are approved in nearly all states. A number of bodies have inspection activities in only a few states. Some also have inspection activities in third countries. There are two umbrella organisations of approved inspection bodies.

At the request of the operator, the inspection bodies carry out inspections which also cover the additional associations' requirements. The right to use these associations' private labels is based on these inspections which are not supervised by the competent authorities.

At federal level, there *was* no information available *during the mission* on the number of operators inspected by each inspection body.

Some operators reported tough competition between inspection bodies, which could in their view have a negative influence on the quality and the objectivity of inspection work. The competent authority reported that there is some coordination between inspection bodies through two umbrella organisations and that the authority itself ensures supervision to prevent potential negative effects.

The operators visited by the inspection team seemed to be inspected quite thoroughly. A complete description of the premises was produced. In the case of a farm, the fields visited were indicated in the report, and details of the farm's production scheme were stored in the inspection body's database.

According to the guidelines, unannounced inspection visits must account for at least 5% of the number of operators inspected. In 1998 1 141 unannounced inspections were carried out, which is about 10 % of the number of operators.

The inspection bodies take either no or very few samples for residue analyses. The total number of samples taken in 1998 was 34. During the mission the representative of an inspection body declared not to take samples, even in case the operator concerned raised his immanent suspicion of fraud by a supplier. The representative of the inspection body declared that the inspectors verify the written guarantees on the products supplied, and when this paperwork is found in order, they consider there is no need for sampling.

The inspection body visited by the mission team is a private company. It is mainly involved in inspection activities in organic farming in Germany and a few third countries. It works with both full-time and self-employed part-time inspectors, who follow established procedures laid down in an extensive quality manual and use standard

checklists for their operations. The majority of inspection visits are unannounced; larger companies are inspected 3 to 4 times a year.

As guarantees of its objectivity, the inspection body mentions its financial independence, the fact that inspectors are paid per hour (and not per operator inspected), and the monitoring of inspectors' potential conflicts of interest.

It sends concise quarterly and annual reports, mainly with statistical information, to the competent authorities. The last irregularity it reported to the competent authority dated back to 1993.

5.2.5 Enforcement measures

The states are responsible for enforcement ("Durchführung"). An important enforcement tool is the list of sanctions ("Sanktionskatalog") that can be imposed by the inspection bodies. The competent authorities are responsible for more serious penalties. The competent authority of North Rhine-Westphalia reported a few of these cases, but at least one of them was not mentioned in the annual report to the federal government.

The competent authorities have information on penalties imposed. Five levels of sanctions were identified: written instruction, obligation to keep more records or to give notice, re-inspection, warning, withdrawal of the organic labelling for a batch. In 1998 there were 72 withdrawals of a batch. The inspection body visited did not have a table listing which sanctions are imposed for which infringements.

The competent authority indicated that in its opinion Article 9.9.b of Regulation (EEC) No 2092/91 does not always provide the adequate tools for sanctions. When for instance the inspection body finds that one ingredient in a processed product is not compliant, Article 9.9.b requires the marketing of the product to be prohibited. This is often impossible, because the products have been sold and consumed already. It is also seen as a sanction that is too severe for a minor non-compliance. In such cases the authority would prefer the option of fining the operator.

In the visited state of North Rhine-Westphalia, no major fraud cases have been reported. No cases have been reported that have been referred to the criminal court.

The federal government indicated that it notified irregularities to the Member State concerned and to the Commission, according to Article 10a. It was not sure what kind of irregularities should be reported, and how these notifications were followed up by the Member State and by the Commission.

5.2.6 General measures to prevent fraud on the market

Food control inspectors of the states can register infringements of the Regulation and of the Food Act and impose financial penalties. Only where fines are not paid are cases taken to court. No such cases have been reported. Infringements are reported to the competent authorities.

In addition, the food control authorities of the states ("Lebensmittelüberwachung") monitor food products for pesticide residues. Where pesticide residues are found in organic products, including levels below the MRL but above a certain background level, the food control authorities inform the competent authorities responsible for organic

farming. The general report on pesticide residue monitoring does not mention the organic character of a product sampled.

6 THE APPLICATION OF ARTICLE 11.6 IN GERMANY

6.1 The decision making process to grant import authorisations

The 20 competent authorities in Germany coordinate their decision making processes for granting import authorisations through the states' Working Group on Regulation No 2092/91 on organic farming "Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologische Landbau", abbreviated as "LÖK". The LÖK has issued coordinated regulations for the states on the marketing of organic products originating from third countries ("Koordinierende Regelungen der Länder der BRD für die Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweis auf den ökologischen Landbau, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr 2092/91" – latest version 23.02.99). These regulations do not have any legal status *as such*, but are imposed on importers by the competent authorities.

The importer, or a German inspection body acting on his behalf, sends a request for import authorisation to the relevant competent authority. The importer needs to demonstrate the equivalency of the production rules and inspection measures applied. He also has to demonstrate that the inspection measures are carried out continuously. The competent authority's assessment of equivalency is based mainly on (a) the inspection body's declaration and (b) the third-party supervision of the inspection body.

(a) The inspection body in the third country from which the organic products are imported and in charge of inspecting the exporter must declare that it applies production rules and inspection measures equivalent to Council Regulation (EEC) No 2092/91, including equivalency with the requirements of EN 45011/ISO 65. This declaration has to be renewed annually.

(b) Secondly, the inspection body must be supervised continuously by one of the following third parties: (1) an accreditation body which is a member of European Cooperation for Accreditation-Multilateral Agreement or of International Accreditation Forum-Multilateral Agreement, (2) a competent authority in the third country, or (3) a private, independent third-party evaluator ("Begutachter") accepted as an individual expert by the German authorities for the supervision of a given inspection body in a given third country.

(1) As to the first option, the competent authority was not always completely sure about the competence of these accreditation bodies in organic farming, about the obligation of the accreditor to verify the activities of the inspection body on the spot in the third countries where it had its activities, and about the geographical scope of some accreditations.

(2) The second option was reported to be hardly available. It very recently started to be used for one third country only.

(3) The third option has been available since 1998 and was reported to be the most used. The qualified third-party evaluator must demonstrate his competence and independence to the competent authority. He must demonstrate that he has no

conflict of interest with regard to the inspection body in the third country to be audited and that he does not offer similar services in the third country or region where the inspection body is based. The auditors must have successfully attended a training course on the EN 45011/ISO 65 requirements. The final assessment of the objectivity of third-party evaluators is based mainly on their declarations and on a case-to-case judgement by the competent authority. The evaluator is *accepted* by the competent authority to carry out an evaluation of a certain inspection body and has to report back to the authority. It is the inspection body being evaluated that proposes and pays the evaluator.

The competent authority requires the evaluator to supervise the activities of the inspection body on the spot in at least some of the third countries where the inspection body has its activities.

Evaluators are experienced inspectors of inspection bodies, who prove they have no conflict of interest, or experts who only carry out evaluations. Two associations of evaluators were mentioned : International Organic Accreditation Services (I.O.A.S) and Verein *zur Begutachtung von Prüfstellen* (V.B.P.).

In addition, the competent authorities ask in some cases for the first or last inspection report, especially when there is no previous experience with the inspection body or exporter. When the production rules referred to by the inspection body mention no inputs other than those listed in Annex II of the Regulation, an authorisation is usually granted more easily. Otherwise, a judgement needs to be made and sometimes the issue is discussed with competent authorities in other states.

According to the operators, in the past the granting of authorisations was not fully harmonised between the states. The LÖK has improved harmonisation, but no procedure is foreseen in case of disagreement, which could be a weakness of the system of granting authorisations

The whole process of granting an authorisation takes 1 to 3 weeks if all information is available. *In some states*, authorisations are granted for an unlimited period, in *other states* they are granted for one year. Since 1993 the state of North Rhine-Westphalia has granted 190 import authorisations, of which 125 are still valid. They concern 20 inspection bodies and 37 third countries. Four inspection bodies cover 61 % of imports. The competent authorities declared a number of authorisations have been refused or withdrawn, but no statistics were available on this subject.

The import authorisations granted by the various competent authorities in Germany are stored centrally *since 1993 by the Federal Institute for Agriculture and Nutrition (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). The central list contains not only expired, but also suspended and withdrawn authorisations. From 1993 to the end of 1999, in total 1 283 import authorisations have been granted.*

Each application for import authorisation is treated in the same way. If the importer has already been authorised in another Member State, he must still submit all the required documentation to the competent authority, which will carry out its own assessment, though the authorisation granted by the other Member State will be taken into account. If another state has already granted an authorisation, *and if the inspection body in the third country and the exporter are sufficiently well known*, the procedure is *partly easier* and

the main check is on the identity of the operator. Decisions on authorisations are conveyed to the federal states, the Member States and the Commission.

The volumes that the importers plan to import are mentioned in the import authorisation document. The importer should report the volumes imported annually, but often fails to do so. The information obtained is not processed and no statistics are available. A compilation of this information would be desirable in order to have an overview of the flow of products and to undertake a risk assessment.

Import certificates are reported never to accompany the products physically. They may arrive a month later, often together with the invoice. A large variety of certificates are used, although there is an LÖK recommendation to use a standardised model. In some cases unsigned import certificates were found.

The main imported products are coffee, tea, fruits, vegetables and dried products.

6.2 Control procedures in place for imports

Inspectors from the inspection body visit importers' premises at least twice a year. They follow the audit trail and check all relevant documents such as shipping documents, bill of lading, labelling, certificates and import authorisations. A rough bought/sold balance is drawn up by checking the accounts. The company's traceability system is verified. Very often only documents are checked.

A short report is produced on the spot and countersigned by the operator, who receives a copy. Later on, the operator receives a more complete report and recommendations.

The importers visited do not warn the inspection bodies, as required by Annex III C. They argue that the Regulation does not require this for each consignment, and that it is impossible anyway for an importer who imports several consignments each day.

6.3 Exchange of views as to the application of Article 11.6 in Germany

The competent authority of North Rhine-Westphalia (LEJ) raised the following aspects regarding evaluation of the current system for granting import authorisations:

- An extension of the list of equivalent countries as defined in Article 11.1 is desirable. The point was made that the procedure under Article 11.6 was only put in place because the Article 11.1 list was empty at the time.
- The quality of the work done by the inspection bodies in the third countries, *with which the competent authority in North Rhine-Westphalia has experience, and as far as authorisations were granted*, is considered to be comparable with the quality of the inspection work done in the Member States.
- Member States have different opinions on their responsibility where the importer is registered in one Member State but the goods enter the Community via another Member State. This may provide scope for potential fraudulent practices. A decision to overcome this difference in opinions must therefore be taken urgently at Community level.

- Co-operation between inspection bodies in different Member States is not satisfactory. Such co-operation is essential, and procedures should be laid down in Annex III C of Regulation No 2092/91.
- Inspection bodies in third-world countries often have difficulty paying for accreditation *in line with EN 45011* or do not have *specialised* public authorities *available* to supervise them. Therefore the third option of a private evaluator is more appropriate.
- The requirements of EN 45011/ISO 65, are seen as a practical development of the principles laid down in Article 9.5 of the Regulation. The effect on inspection bodies was an improvement in their organisation. On the other hand a lot of energy goes into paperwork, and there is a risk of being satisfied with paperwork only. Overall, *all provisions* of Regulation (EEC) No 2092/91 are *to be considered in a balanced way, not just concentrating* on the requirements of EN 45011/ISO 65, especially in third countries. The choice of EN 45011/ISO 65 as a reference was reported to be criticised, because it is a product certification standard, while for organic farming a standard for certification of production methods might be more appropriate.
- The work done by the Member States to assess the third country inspection bodies is duplicated in each Member State. It was therefore suggested that Article 11.1 should be extended by adding a harmonised list of inspection bodies relating to individual third countries, whose activities there would be recognised as equivalent. Harmonised rules could be developed and accreditation bodies or other third-party evaluators could report to the Commission, which could ultimately decide, following a clearer decision process, on inclusion in the list. Apart from harmonisation, the advantage of such a system would be that the central authority dealing with this could develop wider competence than each Member State individually, and the Commission, under Article 11.1, has the competence to organise inspection visits on the spot in the third country if need be. Such a system would boost confidence among consumers and reduce the use of Article 11.6.

The inspection body visited raised the following elements regarding the evaluation of the current system for imports:

- The Regulation does not provide enough tools for the inspection body to block products. When it blocks products, the operator may cancel the inspection contract.
- The import authorisation procedures of Article 11.6 were designed for single projects. The system is not adapted to regulate regular trade flows of organic products from third countries.
- The different practices in supervising compliance with EN 45011/ISO 65 may cause unfair competition between inspection bodies.

Operators are concerned about tough competition between inspection bodies in third countries, including competition based on the price for inspection.

Operators dealing with imports seek further harmonisation of import procedures, to obtain a transparent market.

7 CONCLUSIONS

- (1) Germany has established an inspection system for organic farming with 20 competent authorities and 22 approved private inspection bodies.
- (2) Supervision of the inspection bodies that have activities all over Germany is not coordinated between the competent authorities of the states in a systematic and adequate way. Moreover coordination is based on a voluntary approach only.
- (3) Supervision of the inspection bodies seems to be carried out by the authorities of North Rhine-Westphalia in an acceptable, but not fully developed way. There is no clear link between supervision findings and the recommendations made to the inspection bodies.
- (4) The inspection bodies take only a very limited number of samples for the residue analyses foreseen in Annex III of Regulation (EEC) No 2092/91.
- (5) The storage of organic products is not always inspected, since the authorities consider that there is no explicit legal basis for this.
- (6) The German authorities report irregularities to the Member States concerned and the European Commission, as foreseen in Article 10a of EC Regulation 2092/91. However they are not sure which irregularities have to be reported and have received no information on the follow-up to these irregularities by the Member States and the Commission.
- (7) The tough competition between private inspection bodies in Germany may have potential negative effects on the quality and objectivity of the inspection work of the inspection bodies.
- (8) There is no overview of the volumes of organic products imported into Germany.
- (9) The cooperation between inspection bodies in different Member States, as foreseen in Annex III C of the Regulation, is not satisfactory.
- (10) Import certificates do not accompany the goods. They have different formats, contain different information, and are not always properly verified by the operators and inspection bodies.
- (11) A requirement of Annex III C3 is not respected: importers do not inform the inspection body of each import consignment.
- (12) Member States have different opinions on their responsibility where the importer is registered in one Member State but the goods enter the Community via another Member State. This may provide scope for potential fraudulent practices.
- (13) There is a need for further harmonisation of import procedures.

8 RECOMMENDATIONS

8.1 Recommendations to Germany

- (1) The German authorities should reinforce co-ordination of the supervision of inspection bodies between the competent authorities.
- (2) The competent authority of North Rhine-Westphalia should extend supervision of inspection bodies and establish a clear link between the supervision findings and the recommendations made to the inspection bodies.
- (3) The German authorities should ask the inspection bodies to take samples for residue analysis where there is any suspicion of the use of unauthorised products, as foreseen in Annex III of Council Regulation No 2092/91.
- (4) The German authorities should pay special attention to the potential negative effect of the tough competition between private inspection bodies in Germany and in third countries.
- (5) The German authorities should request information on the volumes imported.
- (6) The German authorities should ask the inspection bodies to verify all documents related to imports more thoroughly and also make sure that physical checks on imported goods are carried out wherever they are stored.
- (7) The German authorities should make sure that import certificates accompany the goods.
- (8) The German authorities and the inspection bodies should make sure that the requirements of Annex III C are respected.

8.2 Recommendations to the Commission

- (1) To consider clarifying the meaning of Article 10a of EC Regulation No 2092/91 on the notification of irregularities and to give information on the Commission's follow-up to the irregularities reported.
- (2) To consider extending the list of equivalent countries under Article 11.1 of Council Regulation No 2092/91; to consider adapting Article 11.1 by providing a harmonised Community listing of third-country inspection bodies recognised as equivalent.
- (3) To seek legal advice as to whether storage comes under the scope of the Regulation.
- (4) To consider harmonising the definition of the responsibility of the Member States for goods that enter the Community under Article 11.6.
- (5) To reconsider Annex III C of Regulation No 2092/91 in order to make cooperation between inspection bodies obligatory.

9 ADDENDUM : GERMAN COMPETENT AUTHORITY RESPONSE TO THE RECOMMENDATIONS IN THE REPORT

On 14 February 2000 the German Competent authorities forwarded extensive comments to the draft report DG(SANCO)/1101/99 MR Draft (30.11.99). The comments include a preliminary comment on the distribution of tasks between the central federal authority ('Bund') and the federal states ('Länder') in respect of the food industry, agriculture and forestry, as well as a number of detailed comments on the findings, the conclusions and the recommendations in the draft report. As mentioned before, certain comments have been included in the final report in bold/italic. The full text of the German Competent Authority response will be distributed to the Member States and published on the Commissions website with the final report.

[home page](#)

Kurzbefragung zum Begriff "umweltschonend"

**Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung
im November 2000**

im Auftrag von:

**Hanspeter Schmidt
Rechtsanwalt**

Ergebnisbericht

Unabhängiges Meinungsforschungsinstitut INFO GmbH
Schönholzer Straße 1A, 13187 Berlin
(485 58 20, Fax 485 58 19
Geschäftsführer: Dr. Holger Liljeberg
e-Mail: mail@infoymbh.de; <http://www.infoymbh.de>

Inhalt

1. Untersuchungsgegenstand
2. Untersuchungsmethodik
3. Struktur der Stichprobe
4. Spontane Assoziationen zum Begriff "umweltschonend"
5. Bedeutungsgehalt einer "neutralen Kontrolle" des Getreideanbaus
6. Spontane Assoziationen zum Herkunftshinweis aus "umweltschonendem, neutral kontrolliertem Sommergerstenanbau"

7. Vermutete Eigenschaften eines auf die fragliche Art gekennzeichneten Bieres
 8. Begriffsvergleiche "umweltschonender", "ökologischer" und "biologischer Anbau"
 9. Kurzes Fazit
 10. Für die Untersuchung genutzter Fragebogen
 11. Tabellenanhang
-

1. Untersuchungsgegenstand

Die Brauerei F.X. Glossner braut Bier in Neumarkt und vertreibt dieses in der Region. Seit einiger Zeit bringt diese Brauerei auf den Flaschen, in denen sie ihr Produkt abfüllt, ein Rückenetikett mit folgendem Hinweis an:

"Die hohe Bekömmlichkeit von Glossner's Original Neumarkter Hell ist begründet in der Verwendung von hochwertigen Malzen aus umweltschonendem, neutral kontrolliertem Sommergerstenanbau und traditionellem Brauverfahren."

Gegen diese Kennzeichnung geht die Firma Neumarkter Lammsbräu Gebr. Ehmsperger auf der Grundlage der §§ 1, 3 UWG rechtlich vor. Beide Firmen stehen sich am Markt als Wettbewerber gegenüber.

Vor diesem Hintergrund war mit der vorliegenden Studie zu prüfen:

1. ob und inwieweit der Verbraucher im Zusammenhang mit der Verwendung der Bezeichnung "umweltschonender, neutral kontrollierter Sommergerstenanbau" davon ausgeht, daß es sich hier um einen biologischen bzw. ökologischen Anbau entsprechend der Definition in der Verordnung 2092/91/EWG handelt bzw.

2. ob und inwieweit die Begriffe "biologischer Anbau", "ökologischer Anbau" und "umweltschonender Anbau" im Zusammenhang mit dem Anbau von Sommergerste von den angesprochenen Verbrauchern hinsichtlich ihres Bedeutungsgehaltes in gleicher Weise verstanden werden.

Letztlich ging es um die Prüfung, ob die o.g. Kennzeichnung von Bier die beteiligten Verkehrskreise hinsichtlich Herkunft und Erzeugungsart der verwendeten Sommergerste irreführt. Bei den beteiligten Verkehrskreisen handelt es sich um die Bevölkerung der Region, in denen die o.g. Brauereien ihre Produkte vertreiben (Landkreis Neumarkt und Gemeinde Altdorf).

2. Untersuchungsmethodik

Die Grundgesamtheit für die vorliegende Studie war demnach die Bevölkerung ab 18 Jahren im Landkreis Neumarkt sowie in der Gemeinde Altdorf bei Nürnberg.

Die in die Befragung einzubeziehenden Haushalte wurden im Rahmen einer uneingeschränkten Zufallsauswahl aus dem neuesten Telefonverzeichnis "KlickTel 2000" ausgewählt. Der Interviewpartner innerhalb der Haushalte wurde nach einem Zufallsverfahren ausgewählt. Befragt wurden Personen ab einem Alter von 18 Jahren.

Die Interviews wurden computergestützt telefonisch (CATI) im Zeitraum 13.11. - 16.11.2000 aus dem

Telefonstudio des beauftragten Instituts realisiert.

In die Untersuchung wurden insgesamt 277 Personen einbezogen.

Mit dem geschilderten Stichprobenumfang wird ein Ergebnis erzielt, das auf ca. +/- 6% genau ist (bei einer Sicherheit von 95,5 %).

Auf eine Gewichtung der Ergebnisse wurde verzichtet.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird überwiegend mit Kreuztabellen gearbeitet, in denen die Ergebnisse der Gesamtstichprobe und die ausgewählter Gruppen in der Form von Spalten-Prozenten dargestellt werden.

Für die Einleitung des Interviews waren die Interviewer an die folgende Formulierung gebunden, die keinen der strittigen Begriffe enthielt:

"Guten Tag. Mein Name ist vom Meinungsforschungsinstitut INFO GmbH in Berlin. Wir führen heute eine kurze Umfrage zu einigen Umwelt-Fragestellungen durch. Selbstverständlich werden alle Ihre Angaben streng vertraulich behandelt, es gibt keinerlei Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte. Dürfte ich etwa 5 Minuten Ihrer Zeit für ein kurzes Interview in Anspruch nehmen? Vielen Dank!"

Damit wurde sichergestellt, daß weder die Begriffe "biologisch" oder "ökologisch" vor Interviewbeginn genannt und damit jegliche Beeinflussung der Probanden in irgendeine Richtung ausgeschlossen wurden.

Die Interviews wurden durch eine Vielzahl geschulter und überprüfter freiberuflicher Interviewer des beauftragten Instituts realisiert, die keinerlei persönlichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hatten.

Während der Feldarbeit wurden durchgängig Interviewerkontrollen realisiert.

Anlage und Durchführung der Untersuchung erfolgten wissenschaftlich korrekt und entsprechen den für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland geltenden anerkannten Berufsgrundsätzen. Es erfolgte keinerlei Manipulation der Ergebnisse.

3. Struktur der Stichprobe

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Struktur der Stichprobe:

Stichprobenstruktur	Gesamt	Gesamt
	absolut	%
Geschlecht der Befragten		
weiblich	159	57,4
männlich	118	42,6
Alter der Befragten		
18 bis 29 Jahre	49	17,7
30 bis 39 Jahre	84	30,3
40 bis 49 Jahre	62	22,4
50 bis 59 Jahre	31	11,2
60 bis 69 Jahre	34	12,3
70 Jahre und älter	17	6,1
Höchster Schulabschluß		

bis zu 8 Klassen/ weniger als 9 Klassen	23	8,3
9. Klasse/ Hauptschule	71	25,6
10. Klasse POS/Realschule/erw. Hauptschule	136	49,1
Abitur/Fachabitur	27	9,7
Fachschul-/Fachhochschule	8	2,9
Hochschule/Universität	12	4,3
Gegenwärtige Berufstätigkeit		
voll berufstätig	114	41,2
teilweise berufstätig	44	15,9
z.Z. arbeitslos o. Fortbildung/Umschulung	9	3,2
noch in Ausbildung (Schüler, Azubi, Student usw.)	9	3,2
schon Rentner/Pensionär/Altersübergang	40	14,4
nicht berufstätig	61	22,0
Art der Berufstätigkeit		
nicht berufstätig	119	43,0
Arbeiter	28	10,1
Angestellter	92	33,2
Landwirt	18	6,5
Beamter (auch Berufssoldat, Richter)	2	0,7
Freiberufler, Selbständige	18	6,5
Sind Sie in der Landwirtschaft tätig?		
Ja	7	2,5
Nein	151	54,5
Familienstand		
ledig/ Single	48	17,3
verheiratet/ in Partnerschaft lebend	211	76,2
geschieden/ getrennt lebend	10	3,6
verwitwet	8	2,9
Haushaltsgröße		
1 Person	25	9,0
2 Personen	66	23,8
3 Personen	55	19,9
4 Personen	88	31,8
5 und mehr Personen	43	15,5
Basis	277	277

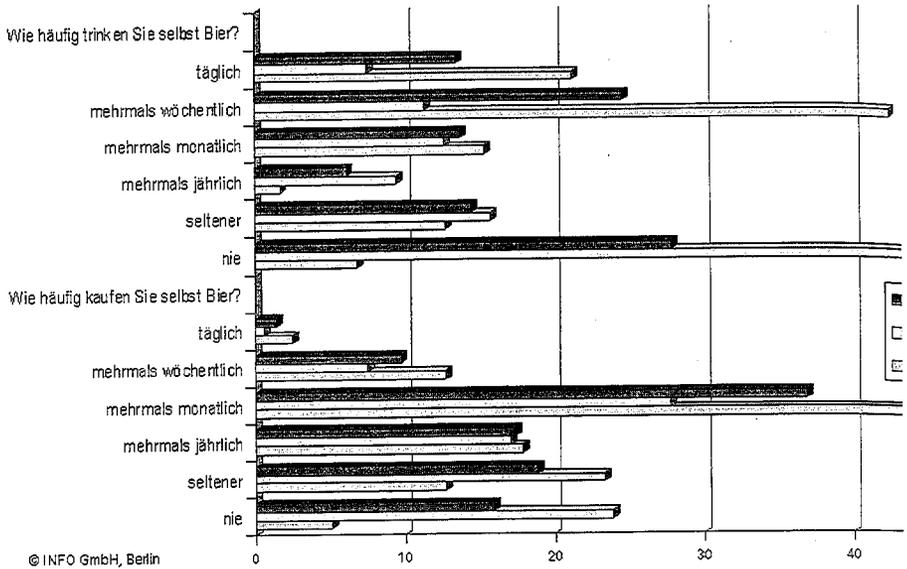
Stichprobenstruktur	Gesamt	Gesamt
	absolut	%
Größe des Wohnortes		
bis unter 2.000 Einwohner	103	37,2
2.000 bis unter 5.000 Einwohner	47	17,0
5.000 bis unter 20.000 Einwohner	58	20,9
20.000 bis unter 50.000 Einwohner	63	22,7
50.000 Einwohner und mehr	6	2,1
Basis	277	277

Die soziodemographische Struktur dürfte in ihren wesentlichen Relationen der Verteilung in der Grundgesamtheit entsprechen.

Bei der Mehrzahl der Befragten handelt es sich um Käufer bzw. Verwender von Bier:

Kauf-/Verwendungshäufigkeit von Bier	Gesamt		
		weiblich	männlich
	%	%	%
Wie häufig trinken Sie selbst Bier?			
täglich	13,4	7,5	21,2
mehrmals wöchentlich	24,5	11,3	42,4
mehrmals monatlich	13,7	12,6	15,3
mehrmals jährlich	6,1	9,4	1,7
seltener	14,4	15,7	12,7
nie	27,8	43,4	6,8
Wie häufig kaufen Sie selbst Bier?			
täglich	1,4	0,6	2,5
mehrmals wöchentlich	9,7	7,5	12,7
mehrmals monatlich	36,8	27,7	49,2
mehrmals jährlich	17,3	17,0	17,8
seltener	18,8	23,3	12,7
nie	15,9	23,9	5,1
Basis	277	159	118

Kauf- und Verwendungshäufigkeit von Bier



Mehr als ein Drittel aller Befragten (19% der Frauen und 64% der Männer) trinken mehrmals wöchentlich Bier. Beim Kauf von Bier sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen erwartungsgemäß deutlich geringer.

Im weiteren werden häufige Käufer und Gelegenheits-/Nichtkäufer jeweils in den Tabellen gegenübergestellt.

4. Spontane Assoziationen zum Begriff "umweltschonend"

Zu Beginn des Interviews wurde den Befragten ohne weitere Erläuterungen zunächst die folgende Frage zu spontanen Assoziationen zum Begriff "umweltschonend" vorgelegt. "Was fällt Ihnen ohne langes Überlegen zum Begriff "umweltschonend" ein?"

Spontane Assoziationen zum Begriff	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
"umweltschonend"			
(Mehrfachnennungen ab 2%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	8,3	6	10
Wasch-/Reinigungsmittel	20,2	22	19
Mülltrennung/-reduktion/Abfallentsorgung	12,6	8	17
Autofahren einschränken/öffentl. Verkehrsmittel nutzen/ Fahrradfahren	12,3	12	13
Auto(fahren)/ benzinsparende Autos	10,8	11	10
Abgase reduzieren/Katalysator	8,3	13	4
Heizen/Heizkosten/schonendes Heizmaterial	6,1	6	6
Energie(sparen)	4,7	4	6
alternative/regenerative Energien	4,3	7	2
keine/wenig Chemikalien	3,6	5	3
Wasser(verbrauch)/ (-gewinnung)	3,2	2	5
keine (unnötige) Umweltbelastung	3,2	5	2
Umwelt(schutz)	2,9	5	1
Natur/naturbelassen/naturverbunden	2,9	2	4
Recycling	2,5	2	4
sauber/kein Schmutz	2,2	2	3
Zusammenfassung (ohne Mehrfachnennungen)			
Nennungen ökologisch/biologisch	1,4	2	1
nur Nennungen Inhalt ökologischer/biologischer Anbau	2,9	3	3
sonstige/keine Nennungen	95,7	96	96
Basis	277	133	144

Ohne weitere Erläuterung assoziieren die Befragten den Begriff "umweltschonend" vor allem mit ihrem eigenen Verhalten: Nutzung umweltschonender Wasch- und Reinigungsmittel, Mülltrennung, Abfallentsorgung, Einschränkung des Individualverkehrs und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel usw.

Lediglich 4% bringen diese neutralen Nennungen explizit mit den Begrifflichkeiten "ökologisch" bzw. "biologisch" oder mit den Inhalten von ökologischer/biologischer Landwirtschaft in Verbindung.

In einem zweiten Schritt wurde der Begriff "umweltschonend" deshalb in direkte Beziehung zur Landwirtschaft gebracht. Die genaue Fragestellung lautete:

"Und was fällt Ihnen ohne langes Überlegen zu der Bezeichnung "umweltschonender Anbau" in der Landwirtschaft ein?"

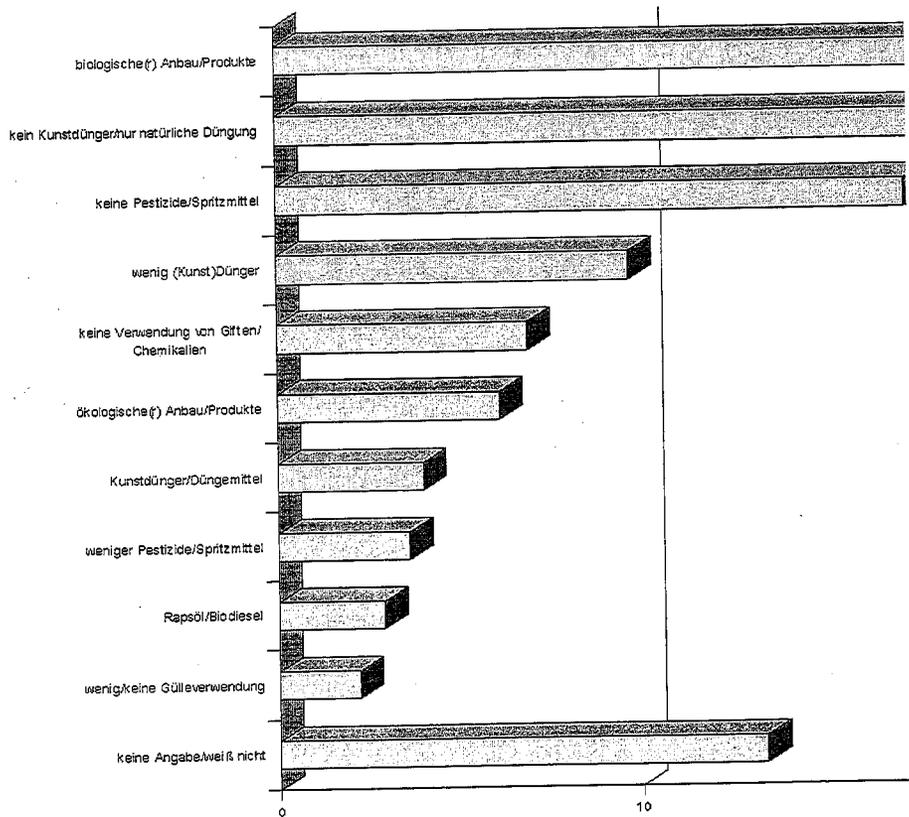
Spontane Assoziationen zur Bezeichnung	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
"umweltschonender Anbau" in der Landwirtschaft			
(Mehrfachnennungen ab 2%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	13,4	11	15
biologische(r) Anbau/Produkte/Bio-Laden	19,9	20	19
kein Kunstdünger/nur natürliche Düngung	19,1	19	19
keine Pestizide/Spritzmittel	17,3	22	13
wenig (Kunst)Dünger	9,7	11	9
keine Verwendung von Giften/Chemikalien	6,9	8	6
ökologische(r) Anbau/Produkte	6,1	6	6
Kunstdünger/Düngemittel	4,0	3	5
weniger Pestizide/Spritzmittel	3,6	2	5
Rapsöl/Biodiesel	2,9	3	3
wenig/keine Gülleverwendung	2,2	2	3
Zusammenfassung (ohne Mehrfachnennungen)			
Nennungen ökologischer/biologischer Anbau	24,5	24	25
nur Nennungen Inhalt ökologischer/biologischer Anbau	34,3	38	31
sonstige/keine Nennungen	41,2	38	44
Basis	277	133	144

Insgesamt assoziieren 59% aller Befragten entweder explizit die Begrifflichkeiten "ökologisch" und/oder "biologisch" oder nennen eines oder mehrere Merkmale/Kriterien für einen solchen Anbau entsprechend der EU-Öko-Verordnung.

Bereits auf dieser allgemeinen Ebene werden die Begrifflichkeiten "umweltschonend", "biologisch" und "ökologisch" von den Befragten sowohl semantisch als auch inhaltlich weitgehend synonym verstanden und verwendet.

Im Hinblick auf die Kaufhäufigkeit von Bier gibt es keine nennenswerten Unterschiede im Antwortverhalten.

Spontane Assoziationen zur Bezeichnung "umweltschonender Anbau in der Landwirtschaft"



© INFO GmbH, Berlin

In einer nächste Stufe wurde die Fragestellung auf den umweltschonenden Anbau von Getreide erweitert:

"Was meinen Sie: Wodurch zeichnet sich Ihrer Meinung nach ein "umweltschonender Anbau von Getreide" aus? Gibt es da Ihrer Meinung nach irgendwelche Besonderheiten? Falls ja, welche?"

Spontane Assoziationen zur Bezeichnung	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
"umweltschonender Anbau" von Getreide			
(Mehrfachnennungen ab 1%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht/keine Besonderheiten	33,2	29	38
keine Kunstdünger/nur natürliche Düngung	17,3	20	15
keine Spritzmittel/Pestizide	15,2	16	15
keine Verwendung von Giften/Chemie	6,5	5	8
Fruchtwechsel/keine Monokulturen/Mischkulturen	5,4	6	5
weniger Düngemittel/Kunstdünger	5,1	5	5
Bio/Bioanbau/Bioprodukte	4,3	4	5
Entlastung des Bodens/bodenschonend	2,9	5	1
weniger Spritzmittel/Pestizide	2,9	5	1
gesund/gesunde Ernährung	2,9	5	1
keine Genmanipulation	2,5	2	3
weniger Verwendung von Gift/Chemie	2,2	2	2
ökologischer Anbau	1,8	0	4
bekömmlichere Produkte/besserer Geschmack	1,8	0	4
geringerer Ertrag	1,8	2	2
kein Einsatz von schweren Geräten	1,4	2	1
wichtig/gut für Tierwelt	1,1	2	1
Spritzmittel/Pestizide	1,1	1	1
Zusammenfassung (ohne Mehrfachnennungen)			
Nennungen ökologischer/biologischer Anbau	6,1	4	8
nur Nennungen Inhalt ökologischer/biologischer Anbau	37,5	41	34
sonstige/keine Nennungen	56,3	55	58
Basis	277	133	144

Bei dieser Frage gehen die expliziten Nennungen von "ökologisch" und "biologisch" wieder etwas zurück, es werden jedoch wiederum sehr häufig Kernmerkmale und -kriterien für ökologischen Landbau genannt, die den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 der EU-Öko-Verordnung entsprechen.

Insgesamt sind hier 44% aller Befragten der Auffassung, daß ein "umweltschonender Anbau von Getreide" die dort beschriebene Art der landwirtschaftlichen Produktion beschreibt.

Vor einer weiteren Vertiefung des Begriffes hin zum "umweltschonenden Anbau von Sommergerste" wurde den Probanden zunächst die folgende Frage nach synonymen Begriffen vorgelegt:

"Fallen Ihnen noch andere Begriffe ein, die den selben Inhalt wie der Begriff "umweltschonend" bezeichnen? Falls ja, welche Begriffe sind das?"

Spontane Nennung von Synonymen zum Begriff "umweltschonend"	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
(Mehrfachnennungen ab 1%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	50,5	49	52
umweltbewusst/ -freundlich/ -verträglich/ Umweltschutz	13,4	12	15
ökologisch	8,3	9	8
biologisch	8,3	11	6
natürlich/naturangepaßt/ -belassen/ -schonend	8,3	8	8
bewußter leben/sparsamer im Verbrauch sein	4,0	5	4
Einsatz regenerativer Energien/Rohstoffe	2,9	3	3
energiesparend	1,8	2	2
schadstofffrei/ -arm	1,4	2	1
abgasfrei/ -reduziert	1,1	2	0
treibgasfrei	1,1	2	1
Zusammenfassung (ohne Mehrfachnennungen)			
Nennungen ökologisch(er Anbau)	8,3	9	8
Nennungen (nur) biologisch(er Anbau)	7,2	8	6
sonstige/keine Nennungen	84,5	83	86
Basis	277	133	144

Diese Frage zielte ausschließlich auf Begrifflichkeiten ab, ohne explizit die jeweiligen Inhalte einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Allerdings erfolgte durch die vorherigen Fragen eine Fokussierung auf die landwirtschaftliche Produktion von Getreide.

Auf diese Frage nannten fast 16% der Befragten spontan die Begriffe "ökologisch" und/oder "biologisch". Aber auch die übrigen Antworten lassen die Assoziationsbilder zu diesem Begriff recht deutlich erkennen.

5. Bedeutungsgehalt einer "neutralen Kontrolle" des Getreideanbaus

Nachdem auf den Aspekt des "umweltschonenden Anbaus von Getreide" eingegangen wurde, stellte die nächste Frage auf den Bedeutungsgehalt eines Hinweises auf die "neutrale Kontrolle" ab: *"Manchmal findet man auf unterschiedlichen Produkten im Zusammenhang mit dem Hinweis auf einen umweltschonenden Anbau des verwendeten Getreides den Hinweis, daß dieser Anbau "neutral kontrolliert" wird. Was hat es Ihrer Meinung nach mit diesem Hinweis auf sich?"*

Spontane Assoziationen zum Bedeutungsgehalt	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
"neutral kontrollierter" Anbau von Getreide			
(Mehrfachnennungen ab 1%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	20,9	20	22
Prüfung durch unabhängige/neutrale Stelle	34,3	40	29
reine Reklame/Skepsis/keine wirkliche Kontrolle gesichert	13,0	11	15
Kontrolle ist gesichert	6,5	8	5
Kontrolle, daß kein Einsatz von Spritzmitteln/schädlichen Stoffen	5,8	4	8
(Stich)-Proben werden genommen	3,6	2	5
Prüfung durch staatl. Behörden/Ämter	3,6	3	4
sichert Vertrauen in Produkt	2,9	4	2
biologischer Anbau	2,5	2	4
Stellen ohne Auftrag/Umweltlabors/Stiftung Warentest	2,2	2	2
Prüfung durch Firmen/Institute	2,2	3	1
Selbstkontrolle/private Kontrolle der Bauern/Betriebe	1,8	2	1
regelmäßige Kontrollen	1,8	2	2
unangemeldete/spontane Kontrollen	1,4	2	1
gute Idee	1,4	2	1
Prüfung der Bodenqualität	1,4	2	1
Basis	277	133	144

Unter dem geschilderten Hinweis erwarten die Befragten vor allem die Kontrolle des Anbaus durch unabhängige und neutrale Stellen, ohne diese näher bezeichnen zu können.

Fast 6% gehen davon aus, daß die Kontrolle sich explizit darauf bezieht, daß beim "umweltschonenden Anbau" des fraglichen Getreides KEINE Spritzmittel oder schädlichen Stoffe verwendet wurden, 2,5% vermuten schon hinter diesem Hinweis eine Herkunft aus "biologischem Anbau".

Insofern kann durchaus davon ausgegangen werden, daß der in Frage stehende Hinweis auf eine "neutrale Kontrolle" den bereits geschilderten Bedeutungsgehalt eines "umweltschonenden Anbaus" weiter in Richtung "biologischer" bzw. "ökologischer" Anbau entsprechend EU-Öko-Verordnung verstärkt.

6. Spontane Assoziationen zum Herkunftshinweis aus "umweltschonendem, neutral kontrolliertem Sommergerstenanbau"

Schließlich ging es darum, den (spontanen) Bedeutungsgehalt des umstrittenen Hinweises, wie er auf den Rückenetiketten der Produkte der Beklagten zu finden ist, für die Befragten herauszufinden. Dabei wurden sie

erstmals mit dem konkreten Produkt (Bier) konfrontiert:

"Stellen Sie sich bitte einmal vor, Sie würden auf einer Bierflasche den Hinweis finden, daß die für die Herstellung dieses Bieres verwendeten Malze aus "umweltschonendem, neutral kontrolliertem Sommergerstenaubau" stammen. Was fällt Ihnen ohne langes Nachdenken ein, wenn Sie diesen Hinweis hören?"

Spontane Assoziationen zum Hinweis auf den Rückenetiketten	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
(Mehrfachnennungen ab 2%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	25,6	19	32
Lammsbräu/von Klage gehört	13,4	16	11
Zweifel/Skepsis/glaubt Hinweis nicht	8,7	9	8
gut/gutes, positives Gefühl	7,9	10	6
biologischer Anbau/Bio-Bier	7,6	8	8
ökologischer Anbau/Öko-Bier	7,2	6	8
keine Spritz-/Düngemittel/nur natürlicher Dünger	6,1	6	6
gesicherte Kontrolle/Hinweis kann man glauben	5,4	5	6
Gerste aus umweltschonendem/kontrolliertem Anbau	5,4	5	6
gesund	4,7	5	4
besser/bessere Qualität	3,6	5	3
sauberes Bier/Einhaltung Reinheitsgebot	3,6	6	1
Zusammenfassung			
ökologische/biologische Erzeugung	14,1	12	16
nur Inhalt ökologische/biologische Erzeugung	5,4	5	6
sonstige/keine Nennungen	80,5	83	79
Basis	277	133	144

Fast 20% der Befragten verstehen diesen Hinweis eindeutig so, daß die Zutaten aus "biologischem" oder "ökologischem" Anbau stammen.

Daß die Gefahr der Irreführung und Verwechslung durch diese Beschreibung nicht nur abstrakt vorhanden ist, zeigt sich daran, daß 13% der Befragten (und 16% der "Bierkäufer") spontan "Lammsbräu" nennen. Ein Teil dieser Nennungen ist auf die Kenntnis des laufenden Rechtsstreits zurückzuführen, ein anderer Teil auf die Kenntnis, daß die Klägerin für ihr Bier eben Zutaten aus ökologischem Anbau nutzt und ein solches Bier also nur von der Klägerin hergestellt worden sein kann.

7. Vermutete Eigenschaften eines auf die fragliche Art gekennzeichneten Bieres

Im Anschluß wurden die Probanden mit der folgenden Frage konfrontiert:

"Was für ein Bier könnte das sein, das mit einem solchen Hinweis versehen ist? Wodurch würde sich Ihrer Meinung nach ein solches Bier auszeichnen?"

Vermutete Eigenschaften eines auf die genannte Art beschriebenen Bieres	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
(Mehrfachnennungen ab 2%)	%	%	%
keine Angabe/weiß nicht	22,4	14	30
Öko-Bier	18,8	22	16
Neumarkter Lammsbräu	18,1	20	17
anderer/besonderer/guter Geschmack	9,0	14	5
gesünder/bekömmlicher	5,8	8	4
kein Unterschied/wie jedes Bier	5,4	8	3
schadstofffrei/keine Spritz-/Düngemittel	3,6	4	4
Bio-Bier/biologischer Anbau	2,9	3	3
strenge Einhaltung Reinheitsgebot	2,9	5	1
bessere Qualität	2,2	3	1
Malzbier	2,2	0	4
Zusammenfassung			
Bio-/Ökobier	21,3	25	18
nur Inhalt biologischer/ökologischer Anbau	2,9	2	4
sonstige/keine Nennungen	75,8	73	79
Basis	277	133	144

Mehr als 20% der Befragten meinen auf konkrete Nachfrage explizit, daß es sich bei einem auf diese Art und Weise erzeugten Bier eindeutig um ein Bio- bzw. Öko-Bier handeln müsse. Weitere 3% vermuten zumindest inhaltlich eine Herkunft der Zutaten aus ökologischem Landbau.

18% der Befragten ordnen ein solches Bier sogar spontan der Marke "Lammsbräu" zu.

Fast jeder zehnte meint, daß ein solches Bier Geschmacksvorteile habe, 6% glauben, daß ein solches Bier gesünder bzw. bekömmlicher als andere Biere sei.

Ganz eindeutig enthält der umstrittene Hinweis ein Produktversprechen, das letztlich zu Wettbewerbsvorteilen führen dürfte, wie auch die Antworten auf die folgende Frage zeigen:

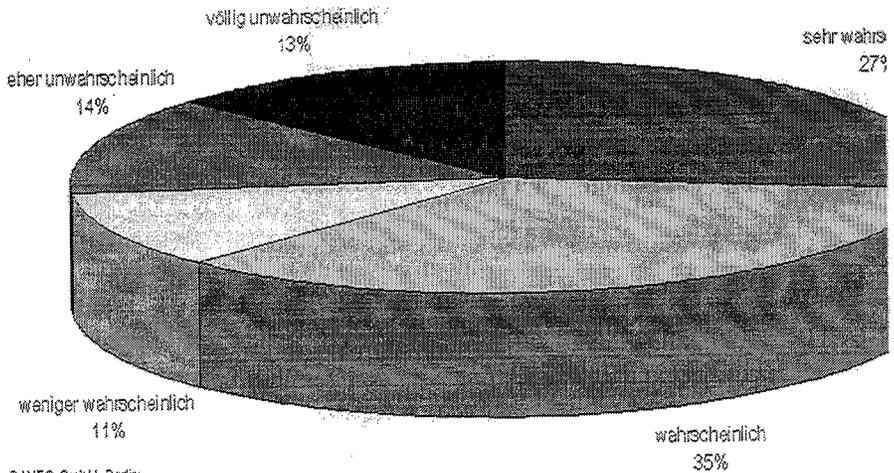
"Würden Sie selbst ein solches Bier (unabhängig vom Preis) gegenüber anderen Bieren bevorzugen?"

Würden Sie ein solches Bier bevorzugen?	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
	%	%	%
sehr wahrscheinlich	27,1	28	26
wahrscheinlich	35,4	36	35
weniger wahrscheinlich	10,8	11	11
eher unwahrscheinlich	13,7	16	12
völlig unwahrscheinlich	13,0	10	16
Basis	277	133	144

Mehr als die Hälfte der Befragten hält die Vorteile eines auf die strittige Art beschriebenen Bieres für so überzeugend, daß sie es zumindest "wahrscheinlich" bevorzugen würden. Diese Einstellung ist von der konkreten Häufigkeit des Bierkaufes weitestgehend unabhängig.

Auf dieser Grundlage kann also sicher von einem Wettbewerbsvorteil aufgrund der genannten Bezeichnung/Kennzeichnung eines Bieres ausgegangen werden.

Würden Sie ein solches Bier bevorzugen?



© INFO GmbH, Berlin

8. Begriffsvergleiche "umweltschonender", "ökologischer" und "biologischer Anbau"

Abschließend war die Nähe bzw. der Abstand der Begriffe "umweltschonender", "ökologischer" und "biologischer" Anbau von Sommergerste einer weiteren Betrachtung zu unterziehen. Dafür wurden jeweils Paarvergleiche der einzelnen Begriffe auf der Basis der folgenden Fragestellung vorgenommen:

"Wenn Sie einmal die Bezeichnungen

- *"umweltschonender Anbau" und "ökologischer Anbau"*
- *"umweltschonender Anbau" und "biologischer Anbau"*
- *"biologischer Anbau" und "ökologischer Anbau"*

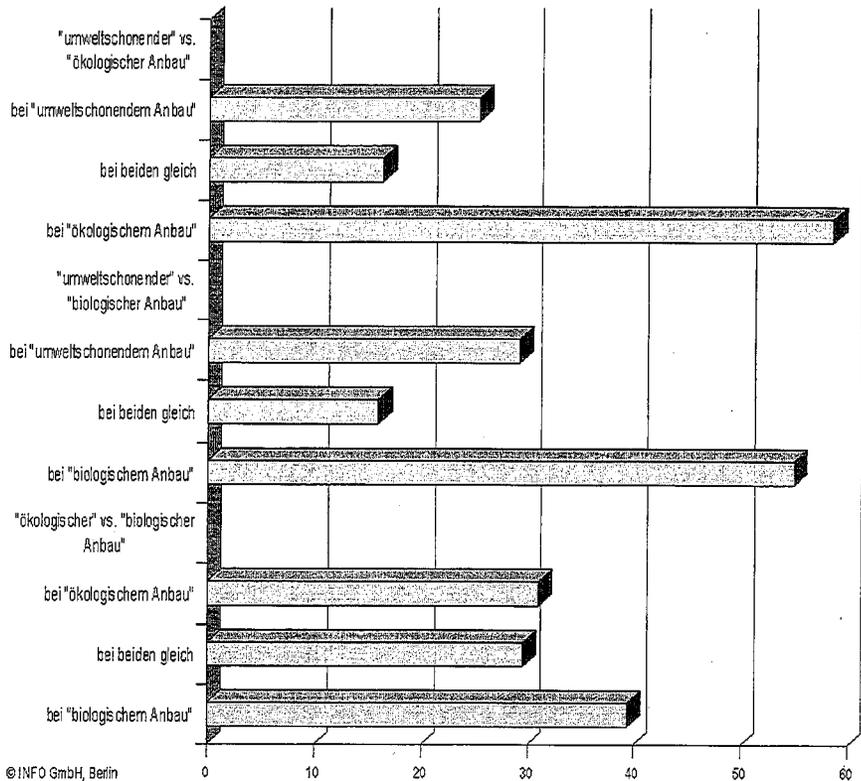
von Sommergerste miteinander vergleichen? Was meinen Sie, wo werden strengere Anforderungen an die Art und Weise der Erzeugung gestellt?

Paarweiser Begriffsvergleich hinsichtlich der Strenge der Anforderungen an die Erzeugung	Gesamt	Kaufhäufigkeit von Bier	
		Mind. mehrmals monatlich	seltener oder nie
	%	%	%
Vergleich "umweltschonender Anbau" vs. "ökologischer Anbau"			
bei "umweltschonendem Anbau"	25,3	27	24
bei "ökologischem Anbau"	58,5	55	62
bei beiden gleich	16,2	18	15
<i>zumindest gleiche Maßstäbe wie beim ökologischen Anbau</i>	41,5	45	39
Vergleich "umweltschonender Anbau" vs. "biologischer Anbau"			
bei "umweltschonendem Anbau"	29,2	29	30
bei "biologischem Anbau"	54,9	52	58
bei beiden gleich	15,9	20	13
<i>zumindest gleiche Maßstäbe wie beim biologischen Anbau</i>	45,1	49	43
Vergleich "ökologischer Anbau" vs. "biologischer Anbau"			
bei "ökologischem Anbau"	31,0	26	36
bei "biologischem Anbau"	39,4	44	35
bei beiden gleich	29,6	31	29
Basis	277	133	144

In der Hierarchie der Begriffe liegen der "biologische Anbau" und der "ökologische Anbau" von Sommergerste hinsichtlich der vermuteten Anforderungen an die Art und Weise der Erzeugung nahezu auf einer Ebene.

Gegenüber dem Begriff "umweltschonender Anbau" haben die anderen Begriffe zwar einen relativ deutlichen Vorsprung. Dennoch meinen jeweils mehr als 40% aller Befragten, daß die Anforderung an die Verwendung dieses Begriffes zumindest ebenso hoch sind wie an die Verwendung der Begriffe "biologisch" und "ökologisch". Mithin werden alle drei Begriffe von einer erheblichen Zahl der Befragten weitestgehend synonym verstanden.

Was meinen Sie, mit welchem Begriff sind strengere Anforderungen an die Art und Weise der Erzeugung verbunden?



Wenn man dem folgt, ergibt sich daraus, daß ein erheblicher Teil der Verbraucher im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand bei der Verwendung des Begriffes "umweltschonender Anbau" einen Anbau von Sommergerste erwartet, der den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 der EU-Öko-Verordnung entspricht, also aus ökologischer Landwirtschaft oder ökologischem Landbau stammt.

Diese Schlußfolgerung wird noch einmal bestätigt, wenn man alle spontanen Assoziationen zu den einzelnen Fragestellungen noch einmal im Komplex betrachtet. Unter Ausschluß aller Mehrfachnennungen ergibt sich daraus das folgende Bild:

- 59,2 % der Befragten assoziierten mit dem Begriff "umweltschonend" an einer oder mehreren Stellen die Begriffe "ökologisch" und/oder "biologisch"
- 26,4% der Befragten assoziierten zwar nicht diese konkreten Begriffe, aber Inhalte/Produktionsregeln

- von ökologischem Landbau entsprechend EU-Öko-Verordnung
- nur 14,4% der Befragten hatten keine derartigen Assoziationen.
-

9. Kurzes Fazit

Die Befragung war so angelegt, daß die fraglichen Bezeichnungen völlig neutral untersucht wurden, ohne eine Beeinflussung der Befragten in eine bestimmte Richtung zuzulassen. Lediglich die Sachzusammenhänge, in denen der Begriff "umweltschonend" hier verwendet wurde, mußten an den entsprechenden Stellen des Fragebogens auf die beschriebene Art erläutert werden. Eine Beeinflussung der Befragten während des Interviews in irgendeine Richtung ist ebenso auszuschließen wie eine Manipulation der Ergebnisse.

Eine gestützte Abfrage erfolgte wie geschildert erst nach der Ermittlung der spontanen Assoziationen der Befragten.

Auch im Hinblick auf das mögliche Fehlerintervall (ca. 6%) der Befragung angesichts der relativ kleinen Stichprobe fallen die Ergebnisse eindeutig aus. Alle Ergebnisse, die sich auf den Untersuchungsgegenstand direkt beziehen, sind statistisch signifikant.

Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, daß die umstrittene Kennzeichnung, wie sie auf den Rückenetiketten des Bieres "Glossner's Original Neumarkter Hell" zu finden ist, bei den beteiligten Verkehrskreisen zu der Auffassung führt, daß die verwendeten Malze aus einem Sommergerstenanbau entsprechend der Produktionsregeln "biologischer Landwirtschaft" bzw. "ökologischen Landbaus", wie sie in der EU-Öko-Verordnung beschrieben sind, gewonnen wurden.

Dies ist vor allem auf die Verwendung der Kennzeichnung "...aus umweltschonendem, neutral kontrolliertem Anbau" zurückzuführen. Der Begriff "umweltschonender Anbau" wird im Zusammenhang mit dem Anbau von Sommergerste von über 40% der Befragten synonym zu den Begriffen "ökologischer Anbau" bzw. "biologischer Anbau" verstanden.

Im weitesten Sinne assoziieren 86% der Befragten mit dem Begriff "umweltschonend" einen landwirtschaftlichen Anbau, wie er in der EU-Öko-Verordnung definiert und beschrieben ist.

Diese Annahme führt dann offenbar auch dazu, daß ein auf solche Art beschriebenes bzw. gekennzeichnetes Bier nicht nur von einer Mehrzahl der Befragten allgemein bevorzugt, sondern auch von fast jedem fünften Befragten spontan der Biermarke "Lammsbräu" zugeordnet wird.

Daraus wiederum ergibt sich ein relativ eindeutiger Wettbewerbsvorteil für den Anbieter eines derart gekennzeichneten Bieres.

10. Für die Untersuchung genutzter Fragebogen

Ende